Jus. Can. 833.

Rr.

J. germ. ~~2~~
1t

Philosophisch-Politische

Abhandlung

von den

Naturalfrohndiensten,

und von deren

gemeinnützlichen Verwandlung

in andere

äquivalente Leistungen.

Mit gelegenheitlichen

für Deutschland

höchstwichtigen Nebenbemerkungen.

Frankfurt am Mayn,

bey Johann Georg Fleischer 1775.

Bayerische
Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Nulla lex ſatis commoda omnibus eſt; id modo quæritur, ſi majori parti, & in ſummum prodeſt. Cato ap. LIV. Lib. XXXIV. C. III.

Bayerische Staatsbibliothek München

Summarischer Inhalt
der
Abhandlung.

Erster Abschnitt.

Von der wesentlichen ursprünglichen Beschaffenheit der ältesten Dienstverträge, von den daher zu leitenden gegenseitigen Pflichten und Rechten der Dienst berechtigten Herrn und der Dienstpflichtigen Unterthanen in Rücksicht auf die alte und auf die heutige Verfaßung Deutschlands.

Zweyter Abschnitt.

Von den Ein- und Abtheilungen der Frohndienste, welche davon für den Landmann die Lästigsten sind, und was bey Verwandlung derselben in ein billiges Aequivalent, in Ansehung der Herrschaften und Frohner insbesondree und überhaupt Rechtens ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Bestimmung des wahren Werths und Unwerths der Frohndienste, sowohl für den Guthsherrn als für die Dienstpflichtigen.

Vier.

Vierter Abschnitt.

Von verschiedenen Surrogaten oder Aequivalenten für die des allgemeinen Staats Bestenswillen abzustellende natural Frohndienste überhaupt, oder nur für die dem Landmanne in der Pflug- Saat- Ernde- und Einscheuerungszeit besonders zur Last fallende Dienste.

Fünfter Abschnitt.

Von dem schicklichsten Surrogat für die Dienste der Leibeigenen und von den dabey zutreffenden Einrichtungen insonderheit, um die Herrschaften vor allem Schaden zu wahren.

Erster Abschnitt.

Von der wesentlichen Beschaffenheit der alten Dienstverträge in ihrem Ursprunge, von den daher zu leitenden gegenseitigen Pflichten und Rechten, der Dienstherren und Dienstunterthanen, in Rücksicht auf die alte und jetzige Verfassung Teutschlands überhaupt.

§. 1.

Bey der Verwandlung der dem Landmanne so lästigen Frohndiensten, in ein billiges Dienstgeld, oder in ein anderes schickliches Aequivalent, ist es keineswegs auf eine Aufhebung der

Dienstpflichtigkeit der Unterthanen angesehen; sondern die Absicht gehet lediglich nur auf die Beförderung der allgemeinen Staatswohlfart, dergestalt, daß die Grundherren bey ihren hergebrachten Rechten, im mindesten nicht verkürzet werden sollen.

Man findet also nicht nöthig, hier die Sache der ursprünglichen Freyheit der deutschen Unterthanen zu verfechten, ohnerachtet aus den vaterländischen ächten Geschichten, und vielen darauf gegründeten vortreflichen Werken der Rechtsgelehrten, (welche beyde zu diesem Behuf Dr. Hauschild in seiner juristischen Abhandlung von Bauren, und Frohndiensten, sehr wohl benutzt hat) die überführendste Gründe zu schöpfen wären; Hingegen aber erachtet man für nothwendig eine Beleuchtung der wesentlichen Beschaffenheit der gegenseitigen natürlichen Pflichten und Rechten, der Herren und Unterthanen, in Absicht auf den Zustand und Verfassung Deutschlandes in den ältesten, und in den jetzigen Zeiten, der vorhabenden Abhandlung zum Grunde zu legen.

§. 2.

§. 2.

Das Daseyn der Dienstpflichtigkeit des Landvolks und der Berechtigung ihrer Grund- oder Landesherren darzu, setzet gegenseitige wesentliche Bedingnisse, oder Obliegenheiten und Rechten zum voraus, es mögen nun die dienenden entweder freye oder leibeigene Leute seyn, und diese gegenseitige Rechte müssen sich ursprünglich entweder auf stillschweigende Mieth- Lohn- Laß- Verträge, woraus nach und nach das sogenannte Herkommen erwachsen, oder auf ausdrückliche derley Verträge, zwischen Herren und Unterthanen gründen. *

* Die Herrn wurden vor Alters *Frone* (Gerichtsherrn) *Od lite* (Gutsherrn, Edelleute) (dann das Wort *Od*, hieß in der alten deutschen Sprache, Guth, welches das noch übliche Wort Kleinod, wie auch das Wort Allod, Allodium bezeugen) und die Unterthanen Bura, Gebura, (Bauern) Leod, Lute, (Lohngüther, Leute;) bey Heerzügen aber jene, nemlich die Herrn Ritter und die Unterthanen Knechte, edele Knechte genennet, welches letzte Wort eben das sagte, was noch heut zu Tage das englische Wort Knight, so Dneit ausgesprochen wird, bedeutet, nemlich einen Unter- oder Aftervasall,

woraus abzunehmen, daß die Knechte keine Leibeigne, sondern Kriegsleute, und zwar begüthert waren.

Daß aber das veraltete Wort Fron, Wron, oder Wrong, nicht heilig, weder gemeinschaftlich, sondern Herr, und zwar den Gerichtsherrn bedeutet, zeigen die damit so vielfältig zusammen gesetzten Worte, so im Sachsen- und Schwaben-Spiegel und andern noch ältern deutschen Schriften vorkommen, ingleichen das Zeitwort: befrönen, welches von Herrnswegen pfänden, beschlagen, mit Arrest bestricken, belegen hieße, ganz klärlich: Vid. Hauschild in dem obangezogenen Werk. Man will noch hinzusetzen, daß gleichwie das alte deutsche Wort Schalk, das lateinische *Fur* das griechische Τυκαννος wegen deren Sitten eine andere als ihre ursprüngliche Bedeutungen bekommen, es auch wahrscheinlich ist, daß das Wort Wrong, welches in der englischen Sprache Unrecht, Unbilligkeit, Bevortheilung, Verkürzung heißet, wohl gleiches Schicksal gehabt haben mag; Wie dann auch das Wort: Frohndienste von unserem Landvolke in einem schier ähnlichen sittlichen Verstande heut zu Tage genommen zu werden pfleget.

§. 3.

§. 3.

Denn weil von Natur niemand ohne Beweggrund, dem andern dienstbar zu seyn verbunden ist, * so müssen auch Ursachen vorhanden gewesen seyn, die zur ersten Einführung der Frohnden Anlaß gegeben haben, es sey nun daß die Dienstleistung entweder den, durch Bezwingung eines Mächtigern, zu Unterthanen gemachten Leuten, gleichsam als ein Tribut zum Beweiß ihrer Unterwürfigkeit auferlegt, oder durch freywillige Verabredung zwischen mehr oder weniger Begüterten, oder gar nicht begüterten Leuten, um eine ihren Umständen zusagenden Lohn, oder Unterhalt bedungen worden.

* Womit auch die = in heutigen Gerichtshöfen übliche = auf die ächte deutsche Geschichte, nicht minder auf die, der natürlichen Freyheit gehäßigen Knechtschaft gegründete rechtliche vermuthung der Freyheit der Unterthanen in zweifelhaften Frohnfällen übereinstimmet.

§. 4.

In allen Fällen aber kann es nicht anders geschehen seyn, als in, und mit der Absicht der

Erhaltung und Verpflegung abseiten der Dienenden; dann es ist ein Recht der Menschheit, daß der Arbeiter seines Lohnes werth ist, welches Recht den Menschen auch durch keine Gewalt noch Verjährung je genommmen werden kann; der Lohn * stellet aber alles dasjenige vor, was der dienende Mensch zu seinem und derer seinigen Lebensunterhalt bedürftig ist, wenn er lediglich von seiner Arbeit leben muß; worzu auch der Herrschaftliche Schutz ꝛc. gehöret, ꝛc.

* Ja der Lohn muß billig der Nutzbarkeit der Arbeit angemessen seyn. Welche Arbeit aber ist nützlicher als die Ackerbauarbeit? Und was von diesem Lohn der Arbeitende erspahren kann, muß sein Eigenthum seyn; denn es sind die Früchte seiner Hände, seiner Kräfte, die ihm Gott gegeben, seines Fleißes, welches sein einziges Activ Capital sind. Ach! ließ sich doch auch obiges Verhältniß an der Belohnung unserer heutigen so häufigen Diener der Ergötzung wahrnehmen!

§. 5.

Es rühret also die heutige Dienstbarkeit aus ungezweifelten Verträgen zwischen Herrn und Unter-

Unterthanen her, wodurch jene sich dieser ihrer Dienste entweder ausdrücklich, nach einem bestimmten, oder stillschweigend, nach einem unbestimmten Maaß, in Bezug auf die Zeit, oder auf die Arbeitsart * und diese sich dafür einen Lebensunterhalt bedungen haben, wobey sie bestehen können; welcher wesentlichen Bedingniß auch die belobte alte deutsche Redlichkeit, der so heilig gehaltene alte Treu- und Glauben, und die daher entstandene Regeln der damaligen Verträge der Hausväter und Herrn: getreuer Herr, getreuer Knecht, ein Wort ein Mann, ein Mann ein Wort, entsprechend sind; und die Stelle des Tacitus de mor. germ, c. 25. Rustici s imperant suis, nobiles, non secus ac Patres Familiæ servis, läßt deswegen nicht den mindesten Zweifel übrig.

* Die unbestimmten Dienste aber, da sie ihren Bezug auf des Herrn bedürfende Dienste, nach seinen damaligen Umständen hatten, mußten allerdings bestreitlich seyn, und der Frohner konnte leicht den Ueberschlag machen, daß er sie ohne seine eigene Verkürzung werde verrichten können.

Dann

Dann wäre dieses nicht gewesen, so hätten die Leute sich allerdings Maaß und Zahl und Dienstart ausbedungen. Diese Vernunft kann man den Menschen von keinem Zeitalter absprechen; Und die alten redlichen deutschen Herrn, werden ihren Leuten gewiß nichts unbilliges zugemuthet haben; Das Lastvieh selbst muß ja geschont, gepflegt werden, wenn es nicht zu Grunde gehen soll.

Ja, da die Frohnden in den mittlern Zeiten Beethen geheißen, welches Wort auch noch hier und da gebräuchlich ist, in Latein durch Preces, in lateinisch geschriebenen deutschen Geschichtsbüchern der ältern Zeiten ausgedrücket worden ist; es auch beym Du Fresne voc. Preces, heißet: Preces etiam dictæ corvatæ (Corvées) quæ a tenentibus *quasi precario* exigebantur; so scheinet, daß die Frohndienste, wenigstens die ausserordentlichen oder ungewöhnlichen nur Bittweiß verlanget und aus gutem Willen geleistet worden seyen. Dieses bestätiget auch das sächsische Landrecht L. III. art. 91. in folgenden Worten: **Er, der Richter mag auch kein Gebet, noch Heerfahrt, noch Beethe, noch Dienste, noch kein Recht auf das Landvolk setzen, es verwillige dann das Landvolk ingemein darein.** Ja Carolus M. der doch alles in Deutschland (nach einiger

Meynung) zu Knechten und Leibeigenen gemacht haben soll, hat auch in Ansehung der Corvées (so von Kür und Wette zusammen gesetzt, und freye Angelobung bedeutet) befohlen, wie beym Georgischen Corpore juris Germ. antiq. zu lesen: ut non præsumant judices, nostram Familiam in eorum villas et curtes servitium ponere; non corvadas, non Materiam cædere, nec aliud opus, sibi facere coyant.

§. 6.

Daß nun diese Verträge schon in dem tiefsten Alterthum Deutschlands, nemlich zu den Zeiten geschehen, wo der Gebrauch des Geldes, eben so, wie Lesen und Schreiben, noch unbekandt, oder doch noch gar wenig üblich gewesen, beweisen die auf den Güthern und Besitzungen der Landleute, zu allen Zeiten, und annoch heut zu Tage wircklich haftende Frohndienste; welches zugleich anzeiget, daß die Dienstgüther ursprünglich denen Herren zugehöret haben, und daß in deren, den Dienstpflichtigen überlassenen Benutzung, oder auch nutzbaren Eigenthum, eben der Arbeitslohn oder Vergeltung bestanden haben müsse, den ihnen ihre Grundherrschaft zum Lebensunterhalt nach Biedermännischem Treu- und Glauben, dann

diese mußten damals unsere schriftliche Instrumente vorstellen, für sie und die Ihrigen, abzureichen schuldig waren; Woraus also klar erhellet, daß es eigentlich gar keine unentgeltliche Frohndienste geben kann. *

* Welches unseren heutigen Bauren des Friedenswillen allerdings begreiflich gemacht werden sollte, es wäre dann, daß sie die ihnen abgeforderten übertriebenen, die ungemessene Dienste, unentgeltliche nenneten; Diesen aber kommt vielmehr der Ausdruck, unmenschlicher Bedruckungen und Plackereyen zu.

§. 7.

Diese Art der Abreichung des Lohns, * bey einer zahlreichen Menge von Dienstleuten, war die gemächlichste für die Herren, weil sonst an deren statt, in Ermangelung des Geldes, diese dem Dienstvolke mit den Lebensbedürfnissen in Natur, Speise, Trank, Kleidung, Dach und Fach 2c. 2c. zu versehen gehabt hätten: Es mag aber auch seyn, daß diese Belohnungsart zugleich mit in der Nebenabsicht von den Herrn bisweilen vorzüglich mit beliebet worden ist, damit die Mieth- Lohn- oder Laßverträge, dadurch

zum

zum Behuf beyder Theilen immerwährend seyn, mithin zugleich ein desto festeres Band zu Anheftung der Dienstpflichtigen an die Herrschaftliche Gründe und Familien abgeben möchte; wenigstens ist sehr wahrscheinlich, wo nicht unlaugbar, daß diese Belohnungsart durch Einräumung der Lohnäcker an die Unterthanen, in der Folge diese Wirkung stillschweigend in vielen Landen, besonders, wo noch die sogenannte Leibeigene, und glebæ ad scripti, (welche aber keinesweges denen Römischen Servis und Mancipiis zu vergleichen sind) befindlich sind, hervor gebracht hat; welcher Meynung auch die alten Deutschen Lehngebräuche zusagen, in welcher Betracht man sich auf die noch in Deutschland hin- und wieder, mehr oder weniger übliche- den Lehnen nahe kommende Contracte, auf Erbpachts- Laßgüther- Kurmeden- Landessiedeleyen - Meyergüther - Schillings - Hauer-Recht u. d. gl. berufet.

* Wovon noch das gebräuchliche Wort, Liedlohn, herkommt, welches Lohnguth, oder vielmehr Lohn aus einem gelehnten Guth, heute aber Leutelohn, Dienstlohn bedeutet, wie Feod, ein Lehen in Verlaß auf die Treu und Beystand bemerket.

§. 8.

§. 8.

Diese alte deutsche Lohnverträge, da Deutschland, zu denen damaligen Zeiten, noch von keiner Staatsverfassung wuste, folglich bey der Verabredung auf eine allgemeine Wohlfahrt nicht zurück zu sehen war, wurden lediglich in der einzelen, damals meistens auser aller gesellschaftlichen Verbindung lebenden Familien der Herrschaften, nur auf ihre Privat-Interesse allein, auf ihre und der Ihrigen genügsame Bedürfnisse, eingerichtet; die aber, wie wohl zu merken, nach damaliger Lebensart, so eingeschränkt waren, so gering und so einfach, daß deren Verhältniß zu denen heutigen Bedürfnissen der Herrschaften wohl kaum mit 1. zu 1000. ausgedrückt werden mag. Dahero auch die **unbestimmte** oder **ungemessene** Dienste des Gutherrn, in deren damaligen wenigen Bedürfnissen, nemlich so viel **Er brauchte**, ihre Beschränkung hatten, und wohl bey weitem noch nicht so viel als mancher Orten die heut zu Tage **gemessene Dienste** im Grunde zu bedeuten gehabt haben können.

§. 9.

Es waren demnach die Dienstverträge in ihrem Ursprunge keinesweges wieder das Recht der Menschheit, noch wider die Billigkeit; weder sind sie auf diesen Fuß wider die Staatsverfassung, in sofern, nemlich den Dienstpflichtigen, aus denen ihnen zugetheilten Lohnsgründen, mit oder ohne eigene Gründe, durch ihren Fleiß und Arbeit, die heut zu Tage benöthigte Bedürfnisse für sich und die Ihrigen, welche ebenfalls, in Vergleichung der alten Zeiten, beträchtlich vermehrt sind, nebst denen auferlegten hohen Abgaben, und ihnen hauptsächlich die zur guten landwirthschaftlichen Bestellung der Gründe erforderliche und dienliche Jahreszeit, durch eine vorzügliche und übertriebene natural Frobnforderung von dem Grundherrn, oder Landesherrn, nicht benommen werden, woraus dann auch allerdings erhellet, daß ungemessene Frohnden im heutigen Sinn, im Staate nur alsdann zugelassen werden können, wenn sie dieser Grund- und wesentlichen Bedingniß nicht zuwider sind, d. i. wenn die dazu berechtigte

Grundherren sie mit den dieser Bedingniß entsprechenden billigen Maaß und Ziel gebrauchen. Die ungemessene Dienste sollten also von Friedens-Rechts- und Staats wegen überall, wo sie noch gebräuchlich sind, zu billig gemessenen Diensten gesetzt werden; * Dann hauptsächlich die ungemessenen Diensten, oder die nicht von Alters hergebrachten Dienste, sind es, die heut zu Tage zu Mißtrauen, Streit, Zwietracht, zu denen häufigen und langwührigen, wenn nicht ewigen Processen Anlaß geben, wodurch so manche Gemeinde zu Grunde gerichtet wird.

* Und zwar um so viel mehr, nachdem mit der nach und nach ganz veränderten deutschen Verfassung, nebst denen ursprünglichen Guthsherren-Frohnden, noch die provincial oder landesherrliche Frohnden, denen Unterthanen, von wegen des vassallagii ihrer Grundherrn aufgehalset worden sind, und also die ganze Dienstmasse, wenn man so sagen kann, stark vervielfältiget worden ist; zumal, da die heut zu Tage so häufige Hof- Bau- Jagd- Wald Wegbesserungs-Frohnden 2c. 2c so sie denen Grundherren zu thun haben, nach der heutigen Lebensart der Herrschaften, schier ins unendliche

geben. Um ein einziges Beyspiel anzuführen, so wird man wohl mit Grund sagen können, daß in unseren Zeiten eine adeliche Familie, so auf ihrem Rittersitze lebet, mehr Holz in einem einzigen Jahre verbrennt, als vor Alters eine dergleichen Familie in 10. Jahren kaum gebraucht haben würde; Und so gehet es auch bey ihren weitläuftigen Landgebäuden und deren häufigen Bauverbesserungen, auf ihren Höfen und Rittersitzen her.

Von Wegbesserungsfrohnden wuste das Alterthum gar nichts, eben so wenig als von den so beschwerlichen damaligen Treib- Stell- und Par-force-Jagden, u. d. gl.

Wer wird sich nun wundern können? wenn der Landmann an vielen Orten, wenn nicht in ganz Deutschland, die Frohnden für die größte Bedruckung ansiehet, darüber sich stutzig und murrisch bezeiget, sich auf die Rechte der Menschheit, und auf die Liebe des Nächsten beruft, die er an sich alle so ohne Erbarmen, ohne Mittleiden, ohne Trost verletzt sehen muß! und wenn er endlich sein Vaterland, aus Hunger und Noth verdrungen, mit dem Rücken ansehen muß, bloß weil er der allernützlichste Mann auf der Welt ist, deren wohl Tausend von einer einzigen Jahresbesoldung weniger fremder Virtuo-

sen sich reichlich ernähren, und sich zum Besten des ganzen Staats, wenigstens von einem Theil ihrer Frohnden befreyen könnten.

Jedoch wer weiß dieses nicht? Mit öffentlichem Nutzen wird man es aber dereinst erst wissen lernen, wenn die Erziehung der Jugend darauf eingerichtet wird. Welchen Patrioten sollte aber die Haut nicht schaudern, wenn dieses Uebel, dieses wahre Staatsgebrechen, noch 20=30 Jahren dauren soll?

§. 10.

Es erheischet demnach allerdings die landesherrliche Obsorge, welche das allgemeine Landesbeste, wie das besondere Beste aller Ständen zum Vorwurf hat, das dienstpflichtige Landvolk bey den ursprünglich wesentlichen Vertragsbedüngnissen, bey ihren Rechten zu schützen, sowohl wegen der Gott geheiligten Gerechtigkeit, als der allgemeinen Staatswohlfahrt wegen, welche nichts anders als die Summe der Wohlfahrt aller einzelnen Staatsbürger ist; und weil es in der heutigen systematischen Staatswirthschaft ein Sonnenklar ausgemachter Grundsatz ist, daß der Bauern-

stand der allernützlichste und unentbehrlichste ist, mithin unter allen Hindernissen, so der allgemeinen Wohlfahrt entgegen stehen, jener, wodurch die bestmögliche Bearbeitung und Benutzung des urbaren Erdbodens gehemmet wird, welcher die Grundquelle aller menschlichen Haabe, aller Macht und Reichthümer ist, die allerschädlichsten in ihren verflochtenen unübersehnlichen Folgen sind. Dahero, da alle Menschen, die sich in eine Gesellschaft verbunden, die Angelobung ausdrücklich oder stillschweigend abgeleget haben, das gemeinschaftliche Beste befördern zu wollen, der aristotelische Spruch: Salus Rei publicæ suprema lex, für alle Staatsbürger, für grosse und kleine, wie für den Fürsten selbst, die beständige Losung, die Staatsparole, und die Hauptrichtschnur in allen ihren Handlungen seyn muß, worwieder aus einem vermeynten Privat-Interesse zu handeln, es nicht nur ein unseliger Irrthum, sondern eine unverantwortliche Sünde wider die menschliche Gesellschaft ist, und in dem Gewissen, wie in der Achtung rechtschaffner Patrioten, als eine um so viel mehr verunehrende Brechung seines Worts zu schätzen

ist, als dessen Nichthaltung in ihren schädlichen Folgen sich nicht nur auf eine einzige Person, sondern auf alle Stände des unverletzlichen Staats, verbreitet. *

* Es wäre dahero wohl sehr zu wünschen, daß allen künftigen Staatsbürgern gleich in ihrer ersten Jugend ein fruchtbarer Keim zu dieser patriotischen Denkensart auf das ernstlichste eingeflößet würde, welches aber freylich nicht auf mechanische Art, wie man den Kindern das Einmal Eins lernen macht, sondern jederzeit mit der angelegensten Bestrebung, ja mit einem recht enthusiastischen biedermännischen Eifer geschehen müßte, wenn dieser Keim dermahleinst Früchte bringen, d. i. die patriotische Gerechtigkeit, und practische Menschenliebe hervor bringen soll. Wäre dieses vor dreyßig oder vierzig Jahren schon geschehen, so würde gewiß bey der jetzigen Generation die Verwandlung der Frohndienste wenig oder gar keine Schwierigkeit, sowohl bey den Guthsherrn, als bey dem dienstpflichtigen Landmanne finden, welches doch nur eine der geringsten Früchten von diesen ausgestreueten Staatswohlfahrts = Saamen seyn würde.

§. 11.

§. 11.

Da nun bey dem Ackerbaue es darauf ankommet, daß die zur beßtmöglichen Benutzung zu cultivirenden urbaren Gründe in einer bestimmten Verhältniß zu der Zahl der Arbeiter stehen, damit solche dem Endzweck gemäß, gebührend wohl bestritten werden können, und überdieß hauptsächlich die Nothwendigkeit erheischet, daß dabey die dienliche und günstige Zeit und Witterung zur Feldarbeit wohl in Obacht genommen werde, wenn nicht Fleiß und Mühe durch öfteren Mißwachs, oder durch Verderbniß der Früchten verlohren gehen sollen, welches nur zu oft zu geschehen pfleget, wenn der Landmann die für jede Erd- und Fruchtart schickliche und günstige Pflügsaat, Erndte- und Einscheurungszeit, nicht wie er wollte, beobachten kann; so folget nothwendig 1) daß die von einer frohnenden Dorfgemeine jährlich zu bearbeitenden Summe der Herrschaftlichen und eigenen oder Lohngründe, der Zahl der tüchtigen Arbeiter und dem Zugviehstande gehörig angemessen: mithin das erforderte Ebenmaaß nie zu überschreiten sey; Ja, da die Er-

fahrung beweißt, daß je mehr Fleiß auf die Bearbeitung der Gründe verwendet wird, * desto reichlicher diese eintragen, es für den Landmann, und den Guthsherrn, so wie für das gemeine Wesen viel zuträglicher wäre, daß es eher denen Arbeitern an Aeckern, als den Aeckern an Arbeitern gebreche. 2) Daß nebst diesem nothwendigen Ebenmaaße, hauptsächlich auch erforderlich sey, daß nicht vorzüglich die Herrschaftliche Gründe alleinig, sondern auch jene der Dienstpflichtigen in eben der günstigen Zeit und Witterung, hinlänglich mit besorget werden können, wovon diese sich und die Ihrigen ernähren, und überdieß ihre schwere Abgaben zu entrichten haben; Dann sonst, wenn diese zwey Grundregeln nicht verbunden beobachtet würden, nicht nur die Dienstverträge für null und nichtig anzusehen wären, sondern es auch eben so viel seyn würde, als wenn in dem Staate ein wirklich befolgtes unseliges Gesetz vorhanden wäre, welches erheische, daß, um die eine Hälfte derer Gründen zur rechten Zeiten zu besorgen, die andere Hälfte versäumet, oder gar verödet werden müsse, oder, daß der Bau aller Gründe, der Herrn

und Unterthanen, nur mit obenhin gehudelter Sclavenarbeit verrichet werden müsse.

* Welcher Fleiß aber in dem Landmanne nur allein dadurch bewirket werden kann, wenn seine Arbeit ihm nach der wahren Absicht der bürgerlichen Gesellschaft zur Verbesserung in seinen Umständen gereichet; geschiehet aber das Gegentheil, so wird er verdrossen, faul und lüderlich, fällt endlich aus dringender Armuth, der starken Versucherin zum Verbrechen, auf Stehlen Rauben und Morden, (und wie mancher Bösewicht wäre nicht ein ehrlicher Mann geblieben, wenn die allzu grossen Bedrückungen es ihm nicht unmöglich gemacht hätten, etwas vor sich zu bringen) oder er wandert doch lieber gar aus seinem undankbaren Vaterlande, nach wilden ungebaueten Ländern hin, wo er mehr Menschlichkeit und mehr Gerechtigkeit zu finden hoffet; Sollten die traurigen heutigen Straßenraubereyen, und die häufigen Auswanderungen wohl an der Richtigkeit dieser Anmerkung den mindesten Zweifel übrig lassen können? So kann man sich solcher durch das Anschauen der Trägheit, Muthlosigkeit unserer Brüder, der armen Leibeigenen benehmen. Wie schlecht muß also nicht der Ertrag der von ihnen bauenden Aeckern; und welcher Schaden dieß nicht, für den Herrn und den Staat seyn?

§. 12.

Zum Trost der Menschheit werden zwar diese Grundwahrheiten heut zu Tage schier in allen Ländern anerkannt; man weiß, daß alle urbare Gründe eines Landes mit der Summe alles möglichen Fleißes und Arbeit zusammen genommen, den allgemeinen Stock, das wahre Actifstaats-Capital ausmachen, von dessen Benutzung, so als die Zinsen dieses Capitals anzusehen sind, alle Bürger des Staats, nebst ihren Landesherren, ihren Lebensunterhalt, ihr Alles ziehen müssen; man weiß, daß diese Zinsen nur in dem reinen Ertrage der Grundstücke nach Abzug alles Aufwands aller Abgaben, alles Arbeitslohns bestehet, und der Grundstücke wahrer Werth nur diesen reinen Ertrag zum Maasstabe hat; daß dieser Ertrag sich wie die Grade der mehr oder wenigen fleißigen Arbeit, und der Güte der Witterung zusammen genommen, verhält; Man weiß ferner, daß ohne die Verwandlung der - dem Landmanne lästigen Frohndienste, welche ohnstreitig jene sind, so Ihn in der Pflugsaat, Erndte und Einscheuerungszeit, von seiner Landwirthschaft abzie-

abziehen, in ein billigmäßiges Dienstgeld, oder ander Aequivalent, der Wohlstand des Landvolks unmöglich ist, so wie ohne dessen Wohlstand keine Bevölkerung, keine Handlung, folglich kein Reichthum, keine Macht, keine Sicherheit, keine Glückseligkeit zu erlangen stehet, und daß, um alle diese Güther mit gemeinschaftlichen Kräften zu erhalten und zu befördern, es der Zweck und die ausdrückliche oder stillschweigende Zusage aller in einem Staatskörper sich vereinigten Glieder ist; allein die Ausübung, die practische Anwendung dieser Grunderkenntnisse, ist leider dennoch in vielen Gegenden in unserm lieben Vaterlande noch sehr grossen Schwierigkeiten, sowohl von Seiten der Unterthanen, als von Seiten der Grundherrschaften bisher unterworffen geblieben, welche Schwierigkeiten in sofern sie sich auf Dummheit, alt gewohntes Elend, und Schüchternheit von einer Seite, und auf der andern, auf Vorurtheile, den gesellschaftwidrigen Egoismus, oder auf eingebildete Unmöglichkeit, auf irrigen Hoheit und Eigennutz, gründen, zwar an sich nicht unüberwindlich seyn können, aber jedoch ohne ernstliches und standhaftes Zuthun

der

der gesetzgebenden Gewalt, in Verbindung mit landesväterlichen wirklichen Vorgängen, wohl nicht gehoben werden dörfte, als bis die stärckste aller Mächten alle Banden zerreißt. * Wenn aber auch auf des weisen Regenten vorhergegangene; von der wahren Nutzbarkeit der abzuschaffenden lästigen Frohnden, klar zeigende Beyspiele, die Privat-Grundherrn samt ihren Unterthanen solchen zu folgen, sich dennoch nicht, weder von selbst, noch aus gesetzlicher Anstrengung, entschliessen sollten, ** so würde diese Wiedersetzlichkeit, wenn sie von den obersten Gerichtshöfen wieder des Staatsbeste unterstützet würde, ein offenbarer Beweiß seyn, daß jenes in dem vorhergehenden §. bemerckte Gebrechen, aus einer dem Zweck der bürgerlichen Gesellschaft widersprechenden Landesverfassung herrührete; *** folglich als ein der wichtigsten und dringendsten Gegenstände einer abhelfenden patriotischen National- oder Provincialberathung zu betrachten sey.

* Wovon die Griechische, Römische und unsere eigene Vaterlandsgeschichte, leider! sehr vielfältige traurige Beyspiele enthalten, die nur

allzu

allzu viel beweisen, daß bey der aufs höchste gestiegenen Bedruckung, die Verzweiflung endlich die Rechte der Menschheit rächet, und die Stelle der Gerechtigkeit vertritt.

** Wer wollte aber solche vermuthen können? Da ja niemand, der nur den geringsten Begriff von Sittenlehre hat, in Abrede stellen kann, daß des Nebenmenschen Bestes nicht wollen, wenn es uns nicht schadet, ungesellige Lieblosigkeit ist; es aber auch nicht einmal wollen, wenn es uns sogar Nutzen bringet, offenbaren menschenfeindlichen Neid und Unsinn bezeichnet.

*** Wie wohl es eigentlich die offentliche Landesverfassungen nicht, sondern vielmehr der ungeheure Mischmasch und Wust der Fremden in unserem lieben Vaterlande in den unwissenden Jahrhunderten unglücklicher Weise eingeführten Rechten Menge, nebst dem daraus entsprungenen unendlichen, erbärmlichen Chicanen- Cautelen- und Proceß- Labyrinth sind, welche hieran Schuld haben: wie dann überhaupt alle grosse in Deutschland herrschende Verderben, nur allein von der leichtsinnigen Annehm- und Nachäffung fremder Sitten, Gebräuchen und Moden, herstammen. Welche Unehre ist es nicht,

in unseren heutigen aufgeklärten Zeiten für eine so grosse, mächtige und gelehrte Nation! wo die nützlichsten Künste und Wissenschaften schon so lange blühen, und zum Theil selbst zuerst erfunden worden sind, aus dessen Gränzen eine gesunde Weltweisheit die aristotelische und scholastische Grillen und Hirngespinnste so glücklich verdrungen hat, welche in ihrem Vaterlande 37. Universitäten, und so viele andere gelehrte Gesellschaften zählet, welche Unehre ist es nicht für diese redliche Nation! dennoch bis auf den heutigen Tag, noch kein einziges auf ihr wahres Heyl und Wohl vollkommen eingerichtetes bürgerliches Gesetzbuch in seiner eigenen Sprache haben, worinn sich nur allein nach dem eigenen Wesen und Beschaffenheit des Vaterlandes, nach der Natur der bürgerlichen Handlungen, nach der gesunden klaren Vernunft nach dem wahren deutschen Nationalgeiste, nach einer leichten Faßlichkeit für alle Klassen der Staats-Bürger, und nicht viel mehr nach dem leider nicht vergeblich so schwer und mühsam erstudiert haben wollenden verwirrten Chaos, nach dem Römischen Corpus Juris, und nach seinen abgezogenen überfeinen Spitzfindigkeiten, von allzu gelehrten Verfertigern gerichtet worden sey, deren künstlicher Gebrauch und Anwendung doch die Richter und Sachwalter unter dem

sch ein-

scheinbaren Schutz der Justitz, in Ansehung des Mein und Dein, nur allzu oft zu Despoten machet, ohne daß es ihre Landesherrn selbst einzusehen vermögen. Wie mancher rechtschaffene patriotischer Rechtsgelehrte hat nicht schon über dieses Unglück geseufzet! vermuthlich aber deßwegen bis dato schier noch ganz vergeblich, weil der patriotischeste Landesherr selbst, auch mit allem Eifer und guten Willen, nie eine wahre, richtige und systematische Kenntniß der Rechten zu erlangen im Stande seyn kann, so lange in unserm Vaterlande die so ungewissen als mannichfaltigen sich widersprechenden Römischen Gesetzen herrschen, wornach die Gerichtshöfe zu sprechen angewiesen sind. Wie dann fast selten zwey Gerichtsstellen, und noch weniger zwey Universitäten, ja nicht einmal zwey einzelne gleichberühmte grosse Rechtsgelehrte bey uns anzutreffen sind, die über einen und denselben wichtigen Rechtsstreit übereinstimmenden Meynungen zugethan seyen.

Auf so schwachen schwanckenden und unsichern Füßen stehet unsere deutsche Gerechtigkeit! welche das alte römische Summum jus. Summa injuria, noch bis auf den heutigen Tag leider! zur Sonnenklaren Wahrheit machen. Die ehemaligen langwierigen blutigen Fehden der Men-

schen

schen sind durch die Erfindung des Schiespulvers ungemein in ihrer Dauer verkürzet worden. Wer sollte läugnen können, daß ein vernünftiges, klares, einfaches, und wahrhaft systematisches ganz neues deutsches National-Gesetz-Buch, und ein darnach eingerichtetes kurzes gerichtliches Verfahren, so denen Unterthanen jeder Klasse eben so wie die Gesetze selbst hinlänglich faßlich wären, in Ansehung der verderblichen Rechtskriege nicht eine gleiche Wirkung aber auf eine unendliche heilsamere Art thun würde? Nur die einmal zur Fahne geschworenen wirklichen Federkriegs-Helden, werden es nicht eingestehen, eben so wenig als ihre Obern und Befehlshaber, welche die Gerichtsbarkeit als einen ansehnlichen Cammeral- und Finanz-Zweig zu betrachten, und dessen Einkünfte, wohl gar wie ihre Güter zu verpachten pflegen; jedoch es wäre aber auch billig, daß sie durch schickliche Schadloshaltung auser ihrem Wiederspruch gesetzet würden: welches auch in der That zu bewirken gewiß die geringste von allen Schwierigkeiten seyn würde.

Die Verfertigung eines solchen neuen Gesetzbuchs erfordert sonder Zweifel eine desto grössere lang und wohl überlegte Arbeit, der geschicktesten und erfahrensten Männern, je nothwendiger es ist, das die Deutlich- und Faßlichkeit

un-

unbeschädigt es in die möglichste Enge zusammen gezogen werde. An hierzu tüchtigen gelehrten rechtschaffenen deutschen Patrioten fehlt es wirklich nicht, welche aus Vaterlandsliebe fähig sind, ihre erlernte römische Rechtsgelehrsamkeit samt den darauf passenden Proceßordnungen, gänzlich zu verläugnen. Es ist also ein so heilsames Werk an sich nicht unmöglich, wann man nur will; und es kann wenigstens eben so klar und verständlich werden, als die heiligen Lehren der Religion; dahero auch, wenn die Unwissenheit der Bürger in den Gesetzen eine unerlaubte Ausflucht seyn soll, es billig und nothwendig ist, daß die Gesetze der Jugend eben so wie die Glaubenslehren schon in den Schulen auf das nachdrücklichste eingepräget und begreiflich gemacht werden 2c. Inzwischen aber, welche Menge von Rechtsstreiten könnte nicht doch einstweilen schon dadurch weißlichst verhütet werden, wenn statt der bisher von Notarien und Advocaten verfertigten geschriebenen Kauf-Mieth- Heiraths- und allen andern vorfallenden Contracten, Testamenten und dergleichen Instrumente über bürgerliche Handlungen und Verträge, bey den Stadt- und Amtsgerichten eines Landes, gedruckte, auf die schicklichste Art sehr kurz und klar gefaßte Formulare aller vorkommenden Gattungen, unter dem Gerichts-Stempel um eine leidliche Taxe eingeführet würden, welche die unentbehrlichsten und wesent-

lichsten Eigenschaften und Verwahrungen enthielten, und dabey dermaßen eingerichtet wären, daß die gehörig leer gelassene Pläze mit dem Gegenstande und Namen der Contrahenten, vor Gericht oder vor Zeugen, mit der Feder ausgefüllet und von den Partheyen nur unterschrieben und besiegelt zu werden brauchten; und welche gedruckte und gefertigte Contracte so heilig seyn müßten, daß nie die mindeste Chicane oder Einwendung darwider zu gelassen wäre, welche dem guten reinen Treu und Glauben der wahren Absicht und Sinne des Geschafts zuwider liefe. Jedoch diese nur gelegenheitliche Anmerkung schweifet allzu weit aus; und man weiß sich selbst zu bescheiden, daß all dieses hier nicht eigentlich an seinem Orte erscheinet, obwohl alle auf die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft zielende Gegenstände allerdings als so viele Kettenglieder untrennbar verbunden sind, daß ein einziges davon anzuziehen ohne einen Theil der Kette mit zu regen, nicht möglich ist.

§. 13.

Diese kurze einleitende Beleuchtung der Wesenheit der ursprünglichen Dienstverträge und der daher fliessenden gegenseitigen unwandelbaren Pflichten und Rechten der Grundherren und Frohner, in Bezug auf die heutige Staats-

ver-

verfassung, und der oberlandesherrlichen Befugnisse, wenigstens die lästigsten Frohnden, wenn es anders durch Landesväterliches Beyspiel nicht möglich, gesetzlich abzuändern, muß hier zu Vermeidung allzu grosser Weitläuftigkeit für diesmal genug seyn, wo man nur zum Hauptzwecke hat, hauptsächlich einen dergestalt zu greifenden Plan zur Verwandlung der lästigen Frohndienste in ein **billiges und sicheres Aequivalent** zu entwerfen, welcher bey andern bereits vorhandenen patriotischen Vorschlägen nicht nur durch etwa leichtere Anwendung, sondern auch durch reellere Nutzbarkeit für den Wohlstand des Landvolks, **wenigstens ohne Einbuße** * der Guthsherren, (d. i. mit Beybehaltung aller ihrer rechtlichen Befugnissen, wie sie mit dem Zwecke des Staats bestehen können) mithin für den damit untrennbar verketteten Flor des öffentlichen Haushalts, sich anempfehlen möge, und etwan die Landesherrschaften, so wahre Väter ihrer Unterthanen und Vasallen sind, zu wirklich ausübenden Versuchen auf ihren Kammer- und Tafelgüthern zu bewegen, mit beytragen könne.

 * Wie

* Wie kan aber möglich seyn; daß bey dem Wohlstande der Unterthanen die Herrschaften nicht direct, oder indirecte gewönnen? Die Folge dieser Abhandlung wird vielleicht diese Frage rechtfertigen; die zu Grunde gelegte Berechnungen werden die beste Auflösung dieses scheinbaren Rätzels seyn; die dadurch entwickelte Wahrheit wird den Grundsätzen der theoretischen Staatswirthschaft zur Probe dienen; und es wird dabey auf keine grössere Kunst ankommen, als so zu sagen, nur das Ey auf seine Spitze zu stellen, das man eben so wenig als Colombo hervorgebracht hat.

§. 14.

Man bemerkt nur noch, daß man in den hier unterstellenden verschiedenen Entwürfen, wovon man die vornehmsten für vollkommen eigen und neu ausgeben kan, den Bedacht nicht auf ein Land insonderheit, vielmehr, wegen der Mannichfaltigkeit der so verschiedenen örtlichen Umständen und Verfassungen der Länder, nur auf das allgemeine, doch dergestalt gerichtet hat, daß nach Ermessen durch eigenes Ab- oder Zuthun, mittelst mehrer oder weniger Verbindung der mehrfältigen angebenden Hülfsmitteln

mitteln, deren Nutzen mehr oder weniger entfernt ist, ihre Anpaßlichkeit auf jedes Landes besondere Umstände desto leichter seyn möchte.

Zweiter Abschnitt.

Von der Eintheilung und verschiedenen Arten der Frohndiensten. Welche davon für den Landmann die lästigsten sind? Und was bey Verwandlung derselben in ein billiges Aequivalent in Ansehung der Herren und Frohner, auch des Landesherrn Rechtens ist.

§. 15.

Das Wort Frohnd, oder Herrendienst ist in den mehresten deutschen Ländern gebräuchlich, und bedeutet denjenigen Dienst oder Arbeit, so das Landvolk wegen seiner Besitzungen seinem Guths- und Landes-Herrn zu leisten aus Vertrag, Herkommen, oder auch aus Unterthanspflicht schuldig ist. In einigen Pro-

vinzen aber werden diese Dienstleistungen anders benahmset, z. E. in Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Tyrol, Böhmen und Mähren ꝛc. heissen sie Robath, in Bayern und der Oberpfalz, Schaarwerck, in Nieder-Sachsen, Dienst ꝛc.

§. 16.

Obwohl alle diese Dienste von Personen geleistet werden, so ist doch üblich, sie 1) in Real- und Personaldienste überhaupt einzutheilen; unter welchen erstern man diejenige verstehet, so auf den Aeckern und Zugvieh haften, deren Inhaber, Spänner, Hüfner, Einspänner, Halbspänner, Vollspänner, ꝛc. ꝛc. und ihre Dienste, Spanndienste heisen; und unter den andern werden jene verstanden, so unbegüterte Leute, als Einwohner, oder Gemeindgenossen eines Dorfs schuldig sind; d. i. so nur ein Hauß, mit oder ohne Garten, ohne oder mit einigen Aeckern haben, aber kein Zugvieh halten; sie werden Häußler, Hüttner, Hintersiedler, Söldner, Cossaten u. d. gl. genannt, und ihre Dienste Handdienste, Fußdienste; die Personaldienste scheinen aber

aber eigentlich in dieser Abtheilung von den Leibeigenen verstanden zu werden, von denen man zu sagen pfleget: Possident & possidentur.

§. 17.

Ueberdies werden 2) die Frohnden in Ansehung der Dienstherren, in guthsherrliche und in provincial- oder landesherrliche Dienste eingetheilet; denn der bloße Gerichtsherr, der nicht zugleich Guths- oder Landesherr ist, hat ordentlich keine Frohnberechtigung, ob schon das Wort Frohn, wie (§. 2. n.) gedacht, den Gerichtsherrn ursprünglich bedeutet hat, nemlich zu denen Zeiten, wo Guth- und Gerichtsherr nur eine Person gewesen, der als bonus Pater Familias seinen Leuten nach den hergebrachten alten löblichen Sitten und Gebräuchen, Recht gesprochen hat, als noch keine Belöhnung mit der Gerichtsbarkeit eingeführet war, so erst in den spätern Zeiten aufgekommen ist. *

* Dieser Eintheilung möchte man auch noch jene Arbeiten beysetzen, die die Unterthanen zum Besten ihres gemeinen Dorfwesens als Glieder der Gemeine zu leisten verbunden sind: welche

zur Sicherheit, zu Kirchen- Pfarrhauß- Schulhaußbäuen und andern d. gl. Gemeindwerken erforderlich sind ꝛc.

§. 18.

Hiernächst sind 3) die Frohnden in Bezug auf Maas und Zahl, gemessen oder ungemessen, welche letztere entweder nach der blossen Willkühr des Herrn ganz unbestimmte, oder nur nach seiner Bedürfniß gefordert und verrichtet werden müssen, und also in dem letzteren Falle, nur relative ungemessen sind: wie oben (§. 5. n. *) gedacht worden. In Ansehung der Jahreszeit, sind sie 4) Winter- oder Sommerfrohnen, ferner endlich 5) nach der Verrichtungsart, Spann- oder Handfrohnen, nemlich die ersten sind Pflügen, Eggen und Walzen, Einfahren ꝛc. und die andern, Dreschen, Mähen, Heumachen, Graben, Bottengehen, Dung- oder Miststreuen, Holzfällen, Holzsägen und spalten u. d. gl. andere Handdienstarbeiten. Endlich 6) nach den Gegenständen oder Ort, zu was? oder wo sie gethan werden? sind sie so mancherley, als es die Arbeiten sind, welche die

die ganze Landwirthschaft erheischlich macht, Ackerfrohnden, Jagdfrohnden, Wegbesserungs- Hoffrohnden 2c. als das Pflügen, Säen, Eggen, Walzen, Erndeeinscheuerung, Flachsbrechen, Dreschen, Weinlesen, Holzfällen, Holzspalten, Brücken- Mühlen- Kirchen- Pfarr- und Schulhauß- Schloßbau- Jagddienste, u. d. gl. wovon diejenige 7) so alle Jahre vorfallen, ordentliche, und die, so nicht alle Jahre vorfallen, ausserordentliche Dienste, auch meistens Reihedienste genennet werden; wohin auch 8) die Landesherrliche oder Provincialdienste gehören, als da sind Vorspann- Jagd- Wegbaudienste, die Heerfolge, und andere Dienste, so der Landesherr für seine und die öffentliche Landes-Nothdurft, in Krieg- und Friedenszeiten, benöthigt ist. Von welchen verschiedenen Gattungen und Arten der Frohnden überhaupt, die jeden Orts vorhandene Erbregister und Dingnotuln, vollständige Verzeichniße enthalten.

§. 19.

Was die Spannbauren betrift, so sind sie in einigen Orten verbunden, auf ihren Höfen

eine gewiße Zahl Zugvieh zu halten, nemlich 2. 3. und mehr Stück Pferde oder Ochsen; sonst aber ist insgemein hergebracht, daß der Bauer dient, wie er bespannt ist.*

* Wo sogenannte Walzgüther sind, müssen die Theilhaber nicht einzeln, sondern insgemein die Spanndienste thun, an manchen Orten auch nur der, so das mehrste Zugvieh hat.

§. 20.

Die gemeßenen Dienste sind sehr ungleich an der Zahl der Täge, insgemein aber sind es ein, zwey, auch drey Dienste wöchentlich durchs ganze Jahr, oder nur in der Pflugsaat- Ernde- und Einscheuerungszeit, so jeder Spann- und Handfrohner zu leisten hat; und wenn sie der Guthsherr nicht alle braucht, so müssen sie die Leute nach einer alt hergebrachten jedoch sehr mäsigen Diensttax, in Geld abführen, die aber in manchem Lande mehr oder weniger beträgt; ein Vollspann-Dienst von 4. Pferden pflegt jedoch in wenigen Gegenden über 30. Xr. und ein Hand-Dienst nicht über 4. Xr. angeschlagen zu seyn, ausgenommen in den sogenannten Kammer-Anschlägen, so insgemein etwas

was höher stehen. Von allen Arten der Dienste sind allerdings diejenigen die lästigsten, die der Landmann zur Pflugsaat- Ernde- und Einscheurungszeit in Natur zu leisten hat; wie im 1sten Abschnitt §. 8. gedacht worden ist.

§. 21.

Man hat überhaupt zu bemerken, daß bey den Guthsfrohndiensten in Rechten die Verträge oder das wohlhergebrachte Herkommen und ruhige Besitzstand zur Richtschnur genommen wird, daß aber wie §. 9. erwehnet ist, vorzüglich auf das Recht der Menschheit, auf die natürliche Billigkeit, und von Staatswegen darauf gesehen werden müsse, daß der Unterthan dabey wohl bestehen möge; folglich nicht überlastet, und das allgemeine Beste durch die schlechte Benutzung der Aecker nicht behindert werde; zu welchem Ende auch hier und da, Frohndverordnungen vorgeschrieben sind, aber selten beobachtet zu werden pflegen.*

* Ueberhaupt sind Frohndverordnungen nur Flickwerk; das Uebel sollte einmahl aus dem Grunde gehoben werden.

---- ---- Immedicabile vulnus
Ense rescindendum est, ne pars sincera trahatur,
Ovid.

§. 22.

§. 22.

Was übrigens den ganzen Umfang der bey der Dienstbarkeit des Landvolks einschlagenden Rechte anlanget, beruft man sich hier auf die Abhandlungen der Rechtsgelehrten * und berührt nur überhaupt, daß, da die Dienstbarkeit der natürlichen Freyheit odios ist, dabey die einschränkende Auslegung Platz findet; Und daß die Verwandlung der Frohndienste in ein billiges Aequivalent, wegen der Dienstpflichtigen ungezweifelten Nutzen, womit jener, der Guthsherren verflochten ist, und wegen des Staats offenbaren Besten zu Recht allerdings bestehend ist: folglich, da die Staatswohlfahrt über alles gehet, die Dienstleute uud ihre Guthsherren, nöthigen Falls auch von dem Landesherrn, aus gesetzgebender Macht darzu angehalten werden können, ja, des weissen Regenten Pflicht solches erheischlich machet; man s. §. 10. **

* Insonderheit auf die Dissertationes Struvii de operis & servitiis Rusticorum;

Grollmanni, de operarum debitarum mutatione, wo in drey Abschnitten alle hier einschla-

gende

gende Rechte gründlich und ausführlich erörtert sind; ingleichem auf

Beyeri specimen juris Germanici, wo in c. IV. de jure nobilium in subditos suos, & sigillatim de Jurisdictione patrimoniali; in Cap. V. de Jure exigendi præstationes patrimoniales, gehandelt wird.

** Dieses setzet jedoch allemal voraus, daß die Nutzbarkeit der Verwandlung denen Guthsherren und ihren Unterthanen vorhero vollkommen dargethan werden müsse, welches durch landesherrliche Beyspiele mit Proben auf den Kammergüthern am überführendsten geschehen kann. Wo aber die Guthsherren keine Landesherren sind, da erheischen die Rechte allerdings eine gütliche Uebereinkunft zwischen den Herren und ihren Dienstpflichtigen zu dieser Verwandlung, weil sie eine Abänderung oder Neuerung ist, so bey Verträgen beyder Theilen Einstimmung nothwendig erforderlich macht.

§. 23.

Was die bereits erwiesene Lästigkeit der Frohnden aller Art, insonderheit aber bey der Pflugsaat- Erndte- und Einscheuerungszeit, anlanget, und wovon überhaupt verschiedene

erfahrne Landwirthschafter den Schaden des Landmannes umständlich berechnet angegeben haben, glaubt man allerdings, sich darauf, als auf eine auser allen Zweifel gesetzte Wahrheit hier berufen zu können, um das nähere hierüber in den Abschnitt, wo man die Schätzung des Werths der Frohndarbeit für den Guthsherrn bestimmen wird, zu versparen; hier aber doch allgemein nicht unbemerkt lassen zu sollen, daß eben an dieser Lästigkeit, auser den bereits im 1ten Abschnitt angegebenen Ursachen, die Dienstpflichtigen allerdings selbst sehr grosse Schuld mit haben; nemlich wegen ihrer herkommlichermaaßen öfters mit dem schlechtesten Vieh, Fuhrwerk und Werkzeug, und darzu sehr faulen und zaudernden Arbeit, da sie auf die Frohnden insgemein noch einmal so viel Zeit zu verwenden pflegen, als die Arbeit an sich erforderte, wenn sie, wie es sich gebühret, verrichtet würde; bey welchem grossen Zeitaufwand, der niemanden zu Nutzen, ihnen aber und dem Staate zu schweren Schaden gereicht, es öfters, wenn nicht insgemein geschiehet, daß der Frohner nach so träg verrichtetem Herrendienst, die schickliche Witterung zu seiner eige-

nen

nen Arbeit nicht mehr benutzen kan; wornächst er auch bey dem Herkommen, daß ein Bauer, wie er bespannt ist, dienen muß, oft aus Haß der Frohnden, mit allem Vorsatz sich entschließt, so wenig Zugvieh zu unterhalten, als ihm immer möglich seyn mag, bloß nur um mit geringerem Gespann zu Dienst zu gehen,* folglich er um so weniger im Stande ist, die öfters nicht lange genug anhaltende gute Witterung, mit mehreren Pflügen Pflugsaat und Wägen ꝛc. ꝛc. in der Einscheurungszeit, sich zu Nutz zu machen. Da auch eben gedachte Regel bey dem so verhaßten Frohndienste, zugleich veranlasset, daß viele Bauern, die doch so viel Aecker haben, daß sie wohl ein Pferd oder 2. Ochsen darauf halten könten, bloß, um nicht mit Spann zu frohnen, kein Zugvieh halten, sondern ihre Aecker lieber ums Taglohn durch die Nachbarn mit bearbeiten lassen; so muß diese den Spannbauern, die sie mit bestreiten, die so kostbare Zeit zu Beobachtung der guten Witterung noch klemmer machen; den schädlichen Einfluß zu geschweigen, welcher bey der Nichthaltung eigenen Zugviehes die Frohngehäßigkeit auf die Haußhaltung eines Feldbesitzenden Häußlers hat.**

Vor-

Vorbesagten Ursachen kommt noch diese hinzuzufügen: nemlich wenn die dem Landvolke auferlegte Abgaben und Contributionen nicht nach ihrnen reellen Umständen, nicht nach der Beschaffenheit der Aecker, mithin nicht nach dem reinen Ertrag, sondern nach der Morgenzahl, und folglich nur nach ihren scheinbaren Vermögen abgemessen sind. Man muß also nothwendig voraus setzen, daß, so lang die letzte Ursache nicht ebenfalls so viel thunlich, gehoben wird, zwar durch ein ausgefundenes anwendbares billiges Surrogat für die Frohndienste insgemein, oder doch nur für die lästigsten, der Aufnahme der Landwirthschaft zwar auf einer Seite grosser Vorschub, aber doch bey weiten noch nicht alle zum bestmöglichsten Flor derselben erforderte Hülfe angedeihen würde.

Ein jeder rechtschaffner Finanzverständiger, welcher Geschicklichkeit mit Menschenliebe vereinigt, wird nicht in Abrede stellen, daß da auch bey allem möglich angewandten Fleiße des guten Landwirths, die Erzeugung der Erdfrüchten noch immer sehr viel von dem Einflusse des gütigen Himmels abhanget, folglich sich leichtlich ein= zwey und mehrere Mißjahre hinter-

tereinander ergeben, auch Viehseuchen grassiren können ꝛc. die Abgaben billigermassen mit dieser Rücksicht wohlbedächtlich eingerichtet seyn müssen, daß, wenn dieses Unglück sich ereignet, der Landmann doch nicht auser Stand sey, diese Einbusse ohne allzu empfindliche Zurücksetzung in seiner Landwirthschaft verschmerzen zu mögen, mithin bey einer hinlänglichen Anlage bleibe, welche ihn beym Muth zu einer neuen Erwerbung erhalte, um so mehr, als es auch des Landesherrn Interesse erfordert, *** daß bey sich ereignenden schweren Kriegszeiten, der Bauer sich in Umständen befinde, wo es ihm, mit auserordentlichen Abgaben zur gemeinen Nothdurft beyzutragen, nicht unmöglich fallen möchte.

* Dann der von dem wahren Ursprung der Dienstpflichtigkeit ununterrichtete Landmann glaubt immer nicht anders, daß er die Frohnden seinem Herrn ganz umsonst leiste; Und wann auch schon, wie einiger Orten hergebracht ist, dem Frohner etwas Speiß und Trank und Futter fürs Zugvieh abgereicht wird, so siehet er doch diese Atzung immer als noch weit unter dem Werth seiner Arbeit an.

** Diese Mißbräuche können zugleich anzeigen, wie heilsam für den Staat ein gründlicher Unterricht der Jugend in der Landwirthschaft seyn müsse; in welcher Absicht auch in einigen Landen bereits besondere Agriculturschulen, wo die beste Benutzung des Feldbodens gelehret wird, wirklich errichtet worden sind.

*** Wen-Kung, ein chinesischer Kaiser, fragte den Philosophen Mencius, einen berühmten Schüler des Confucius, nach welcher Regel er sich als Landesherr zu betragen habe? Worauf er zur Antwort erhielt: Le premier objet, qui doit frapper un Roi, c'est le peuple; ce qui touche davantage le peuple, c'est la subsistance; ce qui le fait subsister, ce sont ses terres cultivées *avec soin*; alors le peuple a de quoy vivre, & n'ayant point d'inquiétude sur ses besoins il travaillera à regler ses mœurs & à aquerir la vertu. v. Anecd. Chinoises I. V. 1774.

Man weiß Regenten zu nennen, deren landesväterliche Obsorge beweißt, daß Sie sich selbst ihre Mencius sind. Gott seegne sie! und vermehre ihre Anzahl!

§. 24.

Jedoch man muß sich allerdings bescheiden, daß diese, ob schon ächt patriotische Betrachtungen,

gen, hier eigentlich nicht an ihrer Stelle sind; und daß ein Surrogatsucher für die abzustellenden Frohndienste sich damit abzugeben gänzlich überhoben bleiben kann. Obschon niemand läugnen wird, daß es eben so unmöglich ist, bey Zergliederung und Ausmessung der schier unendlichen schweren Dienstkette, welche das so arme als unglückliche und unentbehrliche Landvolk nach sich schleppen muß, die nicht minder schwere Bürde, die es bey diesen drückenden Fesseln zu tragen hat, nicht wahrzunehmen, als es unmöglich ist, bey Erblickung eines unter seiner Ladung erliegenden Lastthieres, das ihn beschwerende Gewicht auser Erwegung zu lassen, und nicht gleichsam selbst zu fühlen.

§. 25.

Um also auf die Frohndienste wiederum zurück zu kommen, so wird es jeder erfahrne Landhauswirth selbst bekennen müssen, daß alle übrige Frohnden, so den Landmann nicht von seinem Ackerbau abhalten, sie mögen nun gemessene, oder ungemessene, ordentliche, oder auserordentliche, Guthsherrliche, oder Lan-

desherrliche, Spann, oder Handfrohnden seyn, ihm bey weiten nicht so beschwerlich seyn können, ja vielmehr, da ihm sein Zugvieh in allen andern Zeiten des Jahres oft müßig stehet, und gleichwohl unterhalten werden muß, auch der Handfrohner ausser etwan dem Dreschen, nicht überall Gelegenheit hat, etwas ums Taglohn zu verdienen, ihm viel vortheilhafter ist, diese Frohnden in Natur zu verrichten, als dafür einen Ersatz an Geld, oder Geldeswerth abzutragen; es müßte dann seyn, daß in ein oder anderm Lande, oder Gegend, das Manufactur- und Handelsgewerb denen Spann- und Handfrohnern auch zu diesen arbeitlosen Zeiten nützlichere Erwerbungen verschaffen könnte, welche ihnen mehr, als die verrichtende Dienste, und das damit abverdienende Dienstgeld, werth wären; in welchem Fall wegen ihren, und des Staats Besten, allerdings sehr räthlich seyn würde, auch diese Frohnden, folglich die ganze Dienstpflichtigkeit, in eine äquivalente Pflichtabgabe, wenn nicht auf einmal, doch auch mit der Zeit, zu verwandeln; welches gradweise Einrichten aber um so mehr rathsam seyn dürfte, als es eine ausgemachte

Wahr-

Wahrheit ist, daß der mißtrauische und schüchterne Landmann bey neuen Einrichtungen, wobey ihm noch ungewöhnliche Entrichtungen zugemuthet werden, um so weniger darzu zu bringen ist, je grösser und beträchtlicher sie ihm vorkommen, und am allerwenigsten wenn es auf Geldgeben ankommt, welches ihm * so sauer und schwer wird, für die bereits tragende Abgaben hinlänglich zusammen zu bringen.

* Bey dem in Deutschland je länger je mehr zunehmenden Geldmangel, da jährlich so viele Millionen für meistens wohl entbehrliche Sachen in auswärtige Lande gehen; wovon die Holländer nur für Zucker, Caffe, Thee, gesalzene und gedorrte Fische, Käße, Reiß, Taback, Pappier, spanische Röhre, Tücher, Leinwand, Farbzeug, Arzeneymaterialien, für das der Gesundheit so schädliche Gewürz, u. d. gl. unzählige Ostindische und Westindische Waaren — und die Engelländer für ihre sogenannte Hartwaaren und Wollenwaaren, Uhren, Pferde, Leder, Zinn ꝛc. ꝛc. — Die Franzosen für ihre Seiden und reichen Stoffe, Tücher, Zeuge, Weine, Caffe, Gold und Silber-Borden, Putz und Galanteriewaaren, ꝛc. ꝛc. unsägliche Summen zu ziehen pflegen, deren Berechnungen einen nachdenkenden Patrioten in Erstaunen — und wegen den unübersichtlichen

 schädlichen

schädlichen Folgen, unseres blos durch frem=den Fleiß befriedigten Luxes, in Verzwei=felung setzen muß.

Wenn diese Betrachtungen übertrieben schei=nen, so überlege man nur, wie viele Millionen bereits für Diamanten, Edelgesteine aller Arten, für Perlen, rc. rc. für tausenderley andere kost=bare fremde Kleinodien und Prunksachen, für ausländische Stock=und Sackuhren, ver=schwendet worden sind, und noch täglich ver=schwendet werden? Da heut zu Tage in Städ=ten und auf dem Lande bey Herrschaften fast kein Laquay, kein Kutscher, kein Haußknecht mehr ist, der nicht seine silberne Uhr im Sack hätte, oder doch haben will. Ja dieser Lux gehet in der That so weit, wie wohl niemand wird läugnen können, daß, wenn unseren heuti=gen deutschen Herrn und Frauen nach der Mode, vom ersten Adel an, bis auf den Kaufmanns=und Burgerstand, der grossen und mittleren Städ=ten, in ihrem vollen Staats Anzuge sind, und die fremden Nationen ihnen dasjenige da=von wieder abnehmen sollten, was sie darzu geliefert haben, alle diese Herren und Frauen insgesamt im bloßen Hemde, und die meisten wohl gar in ihrer ganz natürlichen nackenden Blöse da stehen würden; dahingegen in gleichem Falle in Frankreich, England und Holland, ohngeachtet diese Nationen den größten Activ=handel treiben, ihre Herren und Frauen bis auf

ihre

ihre Fürsten, Könige und Königinnen und Befehlshaber wenig oder nichts, von ihrem Anzuge verlieren würden. Und wie viele Millionen ziehen die Protestantischen Lande nicht nur allein durch ihre denen Catholischen lieferenden Fastenspeisen seit so vielen Jahren her! Protestantische Fische! wenn man so sagen darf, sagte einstmahls ein wackerer catholischer Staatsverständiger, daran kan nie die Kirche gedacht haben! Aber eben deswegen denken die Protestanten mit ihrem größten Vortheil daran!

Nach diesen unstreitigen Wahrheiten beliebe man nun ferner zu erwägen, daß, wenn in Deutschland nur 20. Millionen Menschen sind, und man setzet, daß jeder Einwohner, groß und klein, jung und alt, reich und arm, durch die Bank geschätzt, täglich nur einen Kreutzer für nur holländische Waaren ausgebe, welcher Anschlag doch heut zu Tage in den Städten und Flecken gewiß allein für Caffe, Thee, Zucker und Taback ꝛc. ꝛc. wohl nicht zur Hälfte erklecklich ist, diese Verbrauchung auf einen Tag 333,333 fl. und folglich für 365. Tage die entsetzliche Summe von 121. Millionen 666,545 fl. beträgt. Ziehet man nun auch von dieser Summe für die jährliche nach Holland ausgehende deutsche Waaren an Wein, Holz, Glas, Bergwerksproducten, Kinderspielsachen, Garn, und andere wenige artefacta und cruda,

zusamm mit den deutschen Kaufmannsprofiten 21. Millionen 666,545 Fl als zurück bleibend ab; So gehen doch noch alle Jahre, nach diesem sehr geringen allgemeinen Verbrauchsanschlage, allein nach Holland 100. Millionen Fl. — und folglich nach Frankreich und England, und andern fremden Ländern zusamm, gewiß allerwenigstens 50. Millionen, und also jährlich in allen 150. Millionen Fl. aus Deutschland hinaus. Wenn nun auch jeder der zehen Reichs-Creißen, einer in den andern gerechnet, ihren Fürsten und Ständen bis 15. Millionen fl. an landesherrlichen Einkünften jährlich eintrügen: So ziehen jedoch die fremden Nationen eben so viel aus Deutschland, als dessen Fürsten und Stände davon ziehen: und wovon zum allerwenigsten 120. Millionen für wohl ganz entbehrliche Sachen jährlich ohne Noth verschwendet sind, da doch die Unentbehrlichkeiten, so die Deutschen von Fremden benöthigt sind, gegen jene Unentberlichkeiten, so diese fremden Nationen aus Deutschland ziehen, hinlänglich eingetauscht werden — ja noch wohl in der Bilanz einen Ausschlag von etlichen Millionen für die Deutschen geben könnten; mithin unser Vaterland, gewiß ohne alles passiv Kommerce zu seyn, wohl im Stande wäre, wenn nur eine gesunde Staatswirthschaft allgemein eingeführet, und ernstlich beobachtet werden wollte. Und wie reich, wie mächtig müßten nicht unsere sämtliche Fürsten und

Stände

Stände, und wie glückseelig nicht alle ihre Unterthanen werden, wenn der so reiche Nationalseegen nicht durch bloße übertriebene Pracht, der Ueppigkeit und Wollust aus unverantwortlichem Leichtsinn aufgeopfert würde?

Nimmt man hiernächst weiter in Betrachtung 1.) den grossen Verlust unseres übertriebenen Gebrauchs der Vergoldungen, der Gold- und Silber Borden, 2.) des überdies auf so verschiedene Arten, in so erstaunlicher Menge, zu allerhand Geräthschaften und Gefäsen verarbeiteten Goldes und Silbers, wodurch unsägliche Summen dem Kreyßlauffe entrissen, und oft in allzu grossem Ueberfluß in Kirchen und Gotteshäussern, gleichsam wiederum eben so gut als in dem Eingeweide der Erde unnütz vergraben liegen: So scheint es allerdings ein Wunder über alle Wunder zu seyn, daß Deutschland nicht schon längst gänzlich alles seines geprägten Geldes entblöset sey.

Allein denenjenigen hört es auf ein Wunder zu scheinen, denen unverborgen ist, daß die bisherige Unerschöpflichkeit der Geldquelle in Deutschland, größten Theils, wenn nicht ganz allein aus den häufigen baaren Capitalien-Vorschüßen herrühret, so die deutschen Fürsten und Stände von den überreichen Holländern, von den Genuesern, Schweitzern und andern fremden klugen wirthschaftlichen Staaten, die die americanischen Reichthümer durch Manufactur

Kunst und Fleiß an sich gezogen haben, und noch immer an sich zu ziehen wissen, um Zinnsen, aus meistens ererbter Noth gedrungen gegen Verschreibung ihrer sichersten Landeseinkünfte leider aufzunehmen pflegen, wofür abermahls viele Millionen jährlich an Zinsen aus Deutschland hinaus geschickt werden müßen.

Aus allem diesem ist offenbar, woher die übergrossen Auflagen und Bedrückungen des Landvolks nothwendig rühren müßen, und in welchen ungemein mißlichen Umständen unser so geldarmes — von der gütigen Natur doch mit allen Lebensnothwendigkeiten in Ueberfluß gesegnetes Vaterland versenket ist; aber auch, wie sehr es nöthig hat, da alles Predizen von den Kanzeln nichts fruchten will, auf seinen 37. Universitäten, von seinen vielen gelehrten, oeconomischen und Wirthschaftsgesellschaften, ja in allen seinen unzähligen mittlern und niederen Realschulen, mit einem Worte durch den jugendlichen Unterricht, um wenigstens bessere künftige Staatsbürger zu ziehen, die Einstellung und Vermeydung alles — von andern reichen fremden Staaten aus toller Nachäffung angenommenen verderblichen Luxes, vor allen anderen Dingen, auf das eifrigste und nachdrücklichste, nebst einer ächten Vaterlandsliebe, lehren und einschärfen zu lassen, zugleich aber auch seinen eigenen Nationalfleiß und Kunst wirklich aufzumuntern, sich mit deutschen Manufactur- und

Landes-

Landesproducten zu begnügen, um sich aus dem unendlichen passiv Kommerz mit schier allen seinen Nachbarn, und aus seiner verderblichen Schuldenlast äussersten Fleisses und Ernstes heraus zu sparen.

Freylich ist der Satz unläugbar, daß in denen Handelsstaaten, so ein starkes activ Kommerz, folglich eine grosse Bilanz für sich haben, der Lux, (wenn man nicht von Sitten, vom Christenthum spricht, warum sollte man aber davon nicht sprechen, da von ihrer Verderbnis das Verderben des Staats selbst abhänget?) im Betracht des Handels, nichts verderbliches mit sich führet—mithin Gesetze, so auf dessen Einschränkungen gehen, der Aufnahme des Handels direct zuwider seyn würden. Allein wer wollte sagen, daß unser geldarmes und darzu tief verschuldetes Deutschland in dem Fall sey, obigen Satz auch auf sich anwenden zu mögen? Wer wird nicht vielmehr eingestehen müssen, daß die gänzliche Verbannung des übergrossen fremden Luxus aus Deutschland, nicht vielmehr das einzige Mittel sey, durch eine allgemein einzuführende weise patriotische Staatswirthschaft sich endlich, von dem durchaus grassirenden verzehrenden Staatsfieber, nach und nach wiederum herzustellen?

Diese heilsame Wahrheit wird auch in der That in unseren Tagen von ächt-patriotischen

deutschen Landesherren, mit gänzlicher Ueberführung eingesehen, wie es die hier und da erschienenen einzelnen weisen Landesverordnungen wirklich zu Tage legen. Aber möchten sich doch nach diesen Beyspielen auch bald alle Glieder des Reichs, aus Liebe für sich selbst und für ihre Unterthanen, mit ihrem wohlthätigen gemeinen Landesvater, dem regierenden grossen gerechten Menschenfreunde vereinigen, um das einzige untrügliche Hülfsmittel, die wahre politische Fieberrinde, wider die verzdende Seuche, das von fremden Sitten, Moden und Gebräuchen herrührende Uebel allen kranken deutschen Staatsbürgern, von dessen Ansteckung sich der Verfasser, leider! selbst nicht ganz ausnehmen kann, gesetzlich auf das schärfeste vorzuschreiben, und die heilsame Klugheits- und Vaterlands-Diät mit gesamten Kräften einzuführen zu trachten, daß führohin alle Deutschen, Grosse und Kleine, Arme und Reiche, sich wenigstens in so lang mit dem befriedigen lernen, was einheimischer Fleiß und Kunst, aus den so seegenreichen deutschen Grundproducten zu liefern vermag, bis sie die fremden Seltenheiten und Niedlichkeiten durch überflüßige deutsche Natural- und Kunstproducte einzutauschen sich im Stande sehen. Und warum sollten deutsche Hände der Vervollkommung der Werke der Kunst minder als die Hände unserer Nachbaren fähig seyn? Die unpartheyische gütige Natur ist wenigstens nicht

Schuld

Schuld daran. Freylich siehet dieses alles einer Predigt gleich; allein, wollte Gott! werden wahre Patrioten sagen, daß jeder Deutscher über diesen Text zum Prediger würde! biß weise Gesetze dem Uebel Einhalt thun.

§. 26.

Nach diesen nöthigen allgemeinen Betrachtungen, worauf die Folge der Abhandlung ihren Bezug haben wird, will man nun zur Bestimmung des wahren Werthes der Frohndarbeit, welchen sie für den dienstberechtigten Herrn haben, und zur Abschätzung der Kosten, um welche sie dem Dienstpflichtigen zu stehen kommen und sodann zu deren billigen Gegeneinanderhaltung und Ausgleichung schreiten.

Dritter Abschnitt.

Von dem wahren Werth der Frohndienste für den Guthsherrn, und ihrem wahren Unwerth für die Dienstpflichtigen.

§. 27.

Wenn es ein Grundsatz ist, der auf ungezweifelte Erfahrung fusset, daß der Ertrag

trag der Aecker sich verhält, wie der Grad des kunstmäßigen Fleisses der Arbeit, mit dem Grade der Güte des Bodens und der Güte der Bestellungszeit, zusammen genommen, so ist es eine ausgemachte Sache, daß der Aeckerertrag der Dienstpflichtigen, in gleichen Umständen, um deshalben, weil sie wegen den, bey der schicklichsten Witterung dem Guthsherrn vorzüglich leisten müssenden Naturalfrohnden, in der Pflug- Saat- Ernd- und Einscheurungszeit, alle diese nach den klugen Regeln der Landwirthschaft erforderten Fleiß und Sorgfalt darauf zu verwenden nur allzu oft abgehalten werden, und überdies wegen des auf den Frohnden jährlich verlohrnen Dunges ihres Zugviehes, meistens sehr schlecht ausfallen müsse, hingegen der Ertrag der Felder des Guthsherrn wenigstens um so viel besser seyn müsse, als bey ihrer Bestellung und bey der Ernde und Einscheurung, die schicklichste und bequemste Zeit beobachtet worden ist; da aber bey gleichen Umständen auf diese der wesentlichen Puncten beym Feldbau das meiste Gedeihen beruhet; so ist leicht zu ermessen, daß in manchen Jahren, wo die gute Witterung in den Feldbauzeiten

nicht

nicht gar lang anhält, der Ertrag dieser wohl doppelt besser, als jener, der zur Unzeit besorgten Aecker der armen Dienstpflichtigen seyn müsse; aber dennoch noch besser gewesen seyn könnte, wenn die Arbeit mit besserem Fleisse, als sie insgemein im Frohndienst geschiehet, darauf verwendet worden wäre.

§. 28.

Wenn ferner wahr, daß der reine Ertrag der wahre Maasstab des Werths der Aecker ist, so muß 1) der **Werth der Morgen der Dienstpflichtigen** (allezeit gleiche übrige Umstände voraus gesetzt) gegen jenen der Morgen der Guthsherren, um so viel niedriger seyn, als dieser ihr reiner Ertrag den reinen Ertrag jener übertreffend ist, d. i. wie sich der reine **Ertrag der Morgen der Guthsherren zu dem reinen Ertrage der Morgen der Dienstpflichtigen verhält, so verhalten sich auch ihre inneren Werthe**; 2) Da nur der reine Ertrag derjenige ist, so nach Abzug aller Kosten übrig bleibt, (welche bey den Dienstpflichtigen dem Werthe aller seiner Feldarbeit mit Hand- und Zugvieharbeit und mit Inbegriff der Abnutzung der

Fahr- und Ackerwerkzeuge, nebst der Aussaat, zusammen genommen, gleich sind; welchen Abzug aber, auser der einzigen Aussaat, der Guthsherr nicht zu machen hat, sondern vielmehr dessen ganzer Betrag ihm zu gute kommt) so ist begreiflich, daß noch um eben diesen Kostenbetrag, der Werth der Morgen des Guthsherrn erhöhet, hingegen jener der Dienstpflichtigen um eben denselben vermindert wird.

§. 29.

Diese Bestimmungsart des Werthes der Naturalfrohndienste in Absicht auf den Feldbau für den Guthsherrn, und des Unwerths für die Dienstpflichtigen, ist schier algebraisch, aber desto passender auf das allgemeine; es muß also die Sache durch besondere Berechnung mit angenommenen Zahlen, so viel es bey der schier unendlichen Verschiedenheit der Umstände der Länder, thunlich ist, verständlicher gemacht werden. Dieses soll geschehen, und zwar auf unterschiedene Arten, damit man sich desto besser von der Wahrheit der Sätze überführen könne. Damit dieses aber

mit gehöriger Deutlichkeit verrichtet werden möge, muß man voraus setzen, daß bey dem Eigenfeldbaue man auf fünferley Capitale zu sehen hat, welche sind:

1) Das Grundcapital, welches in dem Werthe der Grundstücke oder Aecker bestehet, und zu 4 Procent angenommen wird.

2) Das Realcapital, so in dem nöthigen Zugvieh, in dem Ackergeräthe, Fuhrwerk, Schiff und Geschirr und in den Wirthschafts-Gebäuen steckt.

3) Das Viehstandcapital.

4) Das Anlagscapital, welches zu Fütterung des Zug- oder Spannviehes, zur Besaamung der Aecker, zum Lebensunterhalt des Bauern, zu Belohnung des Gesinds, zur Reparation ꝛc. auf ein Jahr erfordert wird.

5) Das Fleiß- und Arbeitscapital, als Tagelohns Erwerb betrachtet.

Die 4. ersten Capitale machen das Real-

vermögen des Landmannes aus. Was ein Capital jährlich abwirft, werden die Zinsen genennet.

Die Früchte der Aecker heißen der Ertrag. Der reine Ertrag ist, was nach Abzug zuerst des Zehnden, und sodann der Aufwandskosten, übrig bleibt; und dieses Uebriggebliebene, nach fernerem Abzuge der herrschaftlichen Abgaben und Beschwehrungen, macht den Gewinn, oder die Benutzung des Vermögens aus. Die erste Art mag folgende seyn.

§. 30.

Es ist schier in den meisten Gegenden Deutschlands als eine gemeine Erfahrung angenommen, daß derjenige, so seine Felder ums Tagelohn bestreiten lassen muß, ein Jahr ins andere gerechnet, kaum dabey die Zinsen von seinem in den Aeckern steckenden Capital heraus bringen kan; welches auch alsdenn schier der gleiche Fall ist, wenn er Zugvieh und Gesinde zwar darzu hält, aber sein Zugvieh in der Landarbeitlosen Zeit, bey einem Nebengewerb zu benutzen, keine Gelegenheit hat. Wenn dieses

also

also richtig ist, wie solches wenigstens in manchen Jahren vieler Orten, zumal bey niedrigen Fruchtpreisen zutrift, so folget, daß der Guthsherr wohl auch nicht viel mehr, als höchstens die Zinse von seinem in den Aeckern steckenden Capital zu ziehen vermöchte, wenn er in gleichen Umständen wäre, d. i. wenn ihm sein Feldbau nicht durch die Frohndienste ohne Zahlung verrichtet würde; und also, weil er kein Selbstbauer ist, die Feldarbeit entweder ganz um Taglohn, oder mit eigenem Zugvieh und Gesinde verrichten lassen müßte. Der Landmann, so allen seinen Ackerbau aber mit eigener Arbeit und mit eigenem Zugvieh bestreitet, verdient damit dennoch den ganzen Werth als Tagelohn davon, und muß solchen von dem Ertrage seiner Felder in Abzug bringen; und weil in dem billigen landüblichen Taglohn auch schon der Lebensunterhalt des Taglöhners, und in dem Pflug- und Fuhrlohn der Lebensunterhalt, samt den zu 8. mehr, oder weniger Procent gerechneten Absorbitionszinsen, von dem, in dem Zugvieh, Fuhrwerk und Geschirr rc. steckenden Realcapital mit inbegriffen ist; so wäre

er auch befugt, es eben nach dieser Lohnstax abzurechnen.

Da nun auch bekannt ist, daß die auf eine Sache wendende Arbeit, Zeit und Fleiß, wovon der Mensch sich nähret, schier bey den meisten gemeinen Handgewerben in einen Anschlag gebracht wird, der dem Werthe aller Kosten, Zeit und Kräften Aufwand gleich, ja oft bey künstlichen Werken, doppelt und mehrfach übertreffend ist, folglich Fleiß und Arbeit für ein sehr einträglich Activcapital anzusehen kommt, wovon die Zinsen dem Arbeiter nicht nur seinen gemächlichen Unterhalt, sondern auch eine billige Erspahrung als Gewinn abwerfen müssen, wenn er zu einem Wohlstand gelangen soll: so wird auch der Landmann seine so nützliche Arbeit wohl wenigstens den Zinsen gleich schätzen können, die ihm das Grundcapital, das Real- und Anlagscapital mittelst seines Fleisses abwerfen.

§. 31.

Demnach, wenn zum Beyspiel, ein Morgen urbar Feld dem Eigenthümer 100. fl. Capital

pital kostet, und dieses sein wahrer Werth ist, *
so muß der jährliche Zinsertrag davon zum allerwenigsten 4. Procent, und mit Inbegriff der darauf gewandten Zeit und Arbeit rc. aber 8. 9. bis 10. Procent zusammen abwerfen, wenn er dabey nach seinem Stande mit den Seinigen eben sowohl, wie ein anderer gemeiner ehrlicher Gewerbsmann bestehen soll, ohne darben zu müssen, oder in Schulden zu gerathen.

Und warum sollte der allen Gewerben mit vielem Schweiß und Ungemächlichkeit verarbeitende, und mithin der allernützlichste Mann, zu einem solchen mäßigen Gewinn minder berechtigt seyn? daß aber dieser Anschlag für des Bauern Bestellungsarbeit und Anlage nichts ungewöhnliches seye, das bezeugen die gewöhnlichen Gütheranschläge, nach der sogenannten Abnutzung, wo insgemein 1½, auch zween Malter vom Morgenertrag dafür in Abzug genommen werden.

Weil nun von den Vermögenzinsen der Landmann, wie jeder anderer Arbeiter, mit den Seinigen das ganze Jahr hindurch leben und

haußen muß: so erhellet daraus, daß seine Umstände um so viel besser seyn werden, als er von diesen Zinsen nach Abzug der Lebensnothdurft, nebst sämtlichen Aufwandskosten und Abgaben, einen guten Nähr- und Nothpfenning zurück zu legen vermag, und daß eben diese Erspahrung alsdann der eigentliche Gewinn ist, den ihm aus dem Ackerland- Real- und Anlagscapital zusammen, sein Fleiß und Arbeit wirklich eingebracht hat.

* Dann daß es sogenannte pretia affectionis auch bey dem Landvolke giebt, ist nur zu bekannt; da ein Bauer öfters einen ihm wohl gelegenen Morgen, oder weil er ihn keinem andern gönnet, bisweilen weit über seinen Werth erkaufet; welches in dem letzten Falle Neid und Mißgunst öfters auf einen unglaublichen Grad zu treiben pflegt, welches derjenige, so das Landvolk und ihren Bauernstolz kennet, mit vielen Beyspielen zu beweisen wissen wird.

§. 32.

Hieraus fliesset ferner, daß, da von dem reinen Ertrage, die ihm auferlegte ordentliche Landesabgaben, worunter man auser dem

Fruchtzehnden, welcher, wie gedacht, sogleich vom noch unreinen ganzen Erndeertrag voraus gehoben wird, hier alle ordinaire onera verstehet, die der Landmann jährlich an die Guths- und Landesherrschaft zu entrichten hat, abgeführet werden sollen; diese nach solch einer Verhältniß abgemessen seyn müssen, daß sie dem Landmann wenigstens $\frac{3}{4}$ oder $\frac{4}{5}$, oder doch so viel von seinem reinen Ertrag, als Gewinn übrig lassen, damit er allezeit in der erforderlichen hinlänglichen Anlage verbleibe, wobey er nach einfallenden Mißjahren, bey Unglücksfällen an Frucht und Vieh, die der Mensch nicht vorsehen kann, sich nicht gezwungen sehe, endlich aus Noth sein Grund- oder Realcapital ꝛc. anzugreifen.

§. 33.

Man setze dahero, daß ein **nicht** dienstpflichtiger Landmann den Ertrag seiner Felder, wovon hier der Morgen 100 fl. werth seyn soll, jährlich **nach Vorabzug des Fruchtzehnden**, wirklich auf 8. Procent Ertrag zu bringen vermag; so wird von diesen 8. Procent 4 fl. für die Zinsen des Grundcapitals, und

dann von den übrigen 4. Procent, nemlich von den Zinsen seines Realarbeits- und Anlagscapitals, der erforderte Unterhalt seiner Familie, seines Zugviehes, und dessen Absorbition oder Abnutzung, wie auch seiner Fuhr- und Arbeitsinstrumente abgezogen werden müssen; für welches alles zusammen man hier aber aus der Ursache, weil der Landmann sich und sein Zugvieh mit sehr wirthschaftlichen und geringen Kosten zu ernähren pfleget, bis zu näherer Berechnung einsweilen nur 2 fl. 30 kr. von diesem Arbeitserwerb als hinlänglich annimmt; * mithin würde ihm noch 1 fl. 30 kr. vom Morgen zum reinen Ertrag verbleiben; und also seine ganze Benutzung von einem jährlich tragenden Morgen, wie gedacht, 8. Procent betragen; ein dergleichen Guthsherrlicher Morgen aber, worzu gefrohndet wird, wenigstens 8. Procent ganz allein von dem Grundcapital geben.

Ein solcher Morgen von gleicher Güte würde also dem Guthsherrn, samt der Frohnarbeit gerechnet, 200 fl. folglich noch einmal so viel, ja noch um ein Zehntheil mehr, da von dem

Ertrag

Ertrag des Morgens des nicht Dienstpflichtigen der Fruchtzehnde schon abgezogen ist, mithin 220 fl. gegen den Morgen des nicht Dienstpflichtigen werth seyn. Weil aber bey diesem Morgen des Bauers die Grundcapitalzinsen mit obigem Abzug der Zinsen der Anlage zusammen genommen, 6 fl. 30 kr. betragen, mithin nur noch 1 fl. 30 kr. von den 8 fl. übrig verbleiben, welche als reiner Ertrag vom Morgen betrachtet werden können, die Abgaben vom tragenden Morgen zu $\frac{1}{4}$ gerechnet, in $22\frac{1}{2}$ kr. bestehen, folglich ihm zum Gewinn vom Morgen nur 1 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. übrig ist; so wäre der sogenannte ganz unentgeltliche, durch Frohnden bearbeitete tragende Morgen des Guthsherrn, so aller Abgaben frey, um fast noch 3 fl. Procent mehr, als der Morgen des nicht Dienstpflichtigen im Werthe stehen; d. i. dessen relativer Werth würde 290 fl. seyn. Dahero würde der Nutzen von dem tragenden Morgen des Landmannes zusammen nur 5 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. machen; ** welches auch daraus alle Wahrscheinlichkeit erhält, daß die Bauern, wenn sie einen dienstfreyen Morgen von gleichem Werthe, wovon hier die Rede ist, von

einem andern Bauer Pachtweiß übernehmen, selten über 2 fl. 30 kr. höchstens 3 fl. oder ein Malter Frucht, an Pachtzins zu geben pflegen; es wäre dann, daß wegen ihres Viehstandes, oder andern Ursachen willen, sie den Morgen höher, als sonst gewöhnlich, zu benutzen sich im Stande glaubten. Hierbey ist überhaupt zu erinnern, daß man bisher von einem Landmanne gesprochen, der nicht dienstpflichtig ist: woraus leicht abzunehmen, daß bey der Frohndlast wenigstens so viel noch von seinem ganz reinen Ertrag zurück zu schlagen ist, als einem Dienstpflichtigen, der, um seine Felder nicht zu verabsäumen, nur ein paar Stück Zugvieh bloß für die Frohnden hielte, der Unterhalt dieses Zugviehes das Jahr hindurch zu stehen kommt; welches, wenn es 2. Ochsen sind, wenigstens einen jährlichen Aufwand von 40 fl. und wenn es zwey Pferde wären, wohl nicht unter 80-90 fl. samt Knecht betragen möchte, (ohne hier die Absorbitionszinsen von dem in den Pferden steckenden Capital zu rechnen) obschon der Bauer sein Zugvieh überaus wirthschaftlich zu unterhalten weiß; dahero, wenn ein dergleichen Frohndbauer in allem 60 Morgen hätte,

te, worvon nach dreyen Abtheilungen nur 40 Morgen jährlich, halb mit Winter- und halb mit Sommerfrucht besäet würden, ein Morgen in den andern gerechnet, wenn nemlich sein Frohnzug Ochsen wären, 4 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. und wenn es Pferde sind, 3 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. mit Inbegriff der Zinsen vom Grundcapital, ohne diese aber, im ersten Fall nur $7\frac{1}{2}$ kr. abwürfe; und im andern Falle gar noch $52\frac{1}{2}$ kr. von den Grundcapitalzinsen zugebüsset werden müßte; und zwar dieses NB. in beiden Fällen, wenn der auf 60 Morgen haltende Viehstand für die Zinsen der in den 20 Morgen Braachfeldern steckende 2000 fl. Capital, 80 fl. eintrüge. Woraus sich bemerken läßt, wie übel ein solcher Frohnbauer stehen muß, der keinen besondern Frohnzug hält, mithin seine Aecker öfters schlecht dungen, schlecht besorgen, und wohl gar zur rechten Zeit nicht säen, oder doch nicht zur rechten Zeit einernden könnte. Sollten wohl die 40 fl. die er, weil er die 2 Ochsen zur Frohnd nicht hält, ihn den von seinen Naturaldiensten entspringenden Unwerth ersetzen können? Gewiß nicht. Die Folge wird es näher einsehen lassen. Indessen ist schon hieraus klar, daß ein solcher Frohnd-

spann-

spannbauer, der einen Frohnzug von nur zwey Ochsen apart hält, zum allerwenigsten jährlich 40 fl. gewissen Unwerth habe, folglich ergiebt sich, daß in dem angenommenen Beyspiel der relative Werth eines Morgen des Guthsherrn, gegen einen Morgen eines dienstpflichtigen Spannbauers, im obigen ersten Falle, wenn der Morgen des Frohners 100 fl. gilt, 330 fl. und im andern Falle 370 fl. wäre.

* Von welchem Gewinn allein also, und nicht zugleich mit von den Zinsen des Grund- und Anlagscapitals, etwan $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ für die sämtliche Abgaben, nach ächten Finanzgrundsätzen, abzuführen wäre; welches also hier vom tragenden Morgen $22\frac{1}{2}$ kr. und in Ansehung aller 60. Morgen, samt den 20. Morgen Braachfeld, $15\frac{1}{2}$ kr. vom Morgen, mithin 15 fl. 30 kr. in allem betragen würde. Dann hier, wie schon gedacht, man alle Abgaben zusammen lediglich auf die Felder schlägt; indem es für den Staat bey Verbesserung des Feldbaues ungleich einträglicher ist, wenn nemlich von den Feldern der bestmöglichste Nutzen, nach Abschaffung der Natural-Ackerbau- und Ernde Frohnden, gezogen werden kan.

** Die Berechnung dieses Beyspiels auf 60 Morgen ist folgende:

Wo die Winter- und Sommerfrucht nach Malterpreiß im Durchschnitte zu 3 fl. angenommen ist.

1) Für die Aussaat auf 40 Morgen, halb Winter- halb Sommerfeld, wird im Durchschnitt 2 fl. auf den Morgen durch die Bank genommen, macht von den 40 besaamten Morgen = = 80 fl.
2) Für den Unterhalt zu vier Stück Zug-Ochsen, täglich zu 50 Pfund Heu zu 15 kr. gerechnet = = 80 =
3) Für den jährlichen Unterhalt der Bauernfamilie, samt Gesindelohn und Reparationen nur = = 140 =

beträgt Kostenaufwand = = 300 fl.

a) Von diesen 40. besaamten Morgen die zwar nach der gewöhnlichen Kultur, aber doch wohl gedüngt und fleißig zu gehöriger Zeit bearbeitet sind, nimmt man an, daß jeder 5 Malter Frucht bringt, welche zu 3 fl. im Durchschnitt gerechnet, für 40 Morgen zusammen betragen = 600 fl.
b) Hiervon den Zehnden an Geld abgezogen mit = = = = 60 =

bleibt = = 540 fl.

Wovon der Abzug obiger Kosten mit 300 =

zum reinen Ertrage läßt = = 240 fl.

welche

welche just die Zinsen von dem Grund=capital der 60. Morgen ausmachen.

Transport = = = 240 fl.

c) Rechnet man nun noch den Nutzen des Viehstandes eines dergleichen Bauers nach Abzug der Fütterung und einiger Zinsen vom Realcapital hinzu mit ohngefähr jährlich = = = 60 fl.

---

so ist die ganze Landwirthschaftseinkunft = = = = 300 fl.

wovon der Abzug der Zinsen des in den 60. Morgen steckenden Grundcapitals, nemlich von 6000 fl. mit = = 240 fl.

---

zum reinen Ertrag läßt = = = 60 fl.

Wovon die Onera hier mit $\frac{1}{4}$ abgezogen, vom tragenden Morgen also noch 1 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. wahrer Gewinn verbleibt.

Erwägt man aber hier, daß fünf Malter Frucht vom Morgen bey der alt gewöhnlichen Feldbauart auch bey gutem Fleisse in vielen Gegenden schon eine mehr, als mittelmäßige Ernde ist; so wird man die Richtigkeit des Erfahrungssatzes bewährt befinden, daß der Selbstbauer so frohndfrey ist, kaum seinen geringen Unterhalt unter dem Namen eines sehr geringen Tagelohns gewinnet, wenn er auf das sparsamste und wirth=

schaft=

schaftlichste lebt; daher sich auch abnehmen läßt, daß ein tragender Morgen des Guthsherrn bey der schlechten Frohndarbeit, zumal beym Ernden und Einfahren, auch Dreschen, nach Abzug der Aussaat und der Verwaltungskosten, wohl kaum $3\frac{1}{2}$ Malter tragen dörfte, mithin er ihm selten über 8 Procent durch die Bank bringen werde; und folglich, wenn dieser alle seine Aecker verpachten wollte, er schwerlich von einem Generalpachter über 3 bis 4 fl. vom Morgen zum Pachtschilling bekommen würde, obschon der Pachter für alle Feldarbeit, so durch Frohner geschiehet, nicht das mindeste auszugeben hätte.

NB. Bey diesem Beyspiel sind 60 fl. als reiner Gewinn aus dem Viehstand mit eingerechnet; und da solche, wenn die Braache nicht zum Theil mit Klee besaamt wird, Graswachs voraus setzet, die Fütterung aber abgezogen ist, so hat es auch nicht gebraucht, hier ein stärkeres Grundcapital, als in den 60 Morgen Acker steckt, in Rechnung zu bringen; und übrigens ist es ohnedem bekannt, daß jedes Stück Melkvieh einzeln jährlich um 3-4 fl. vermiethet werden kann, und daß die reine Nutzung davon dem Eigenthümer 7 bis 8 fl. jährlich werth ist. Geschweige des Schaafviehes und Mastviehes und des jungen

Viehes

Viehes Nutzen, wovon zu reden hier allzu weitläuftig seyn würde.

Aus diesem Beyspiel ist ersichtlich, daß eine dergleichen sehr wirthschaftlich lebende frohndfreye Bauerhaushaltung, bey den angenommenen Fruchtpreissen, wenigstens eine jährliche Anlage von 300 fl. haben muß, und nicht das mindeste davon in Ersparung zurück legen kann; dahero seiner Felder Ertrag billig 9 bis 10. vom Morgen ihm einbringen müßten, wenn er zu einer Verbesserung in seinem Vermögen gelangen soll, um in Mißjahren nicht allzustark zurück zu fallen.

§. 34.

Die zwote Art der Berechnung.

Man kan Beyspiele aus Schwaben und besonders von den Gegenden der Nachbarschaft Heilbronn anführen, wo der Landmann, so nicht dienstpflichtig ist, mit 4. guten starken Ochsen 60. Morgen Feld, nach drey Abtheilungen in Winter- Sommer- und Braachfelder, nach den Regeln einer verbesserten Landkultur, vollkommen wohl bestreiten kann.

Wann man annimmt, daß ein Ochs täglich 12. bis 13. Pfund Heu haben muß, und also 4 Ochsen täglich etwan einen halben Centner fressen, welches 15. kr. kosten mag; so wird ihre jährliche Unterhaltung 365 mahl 15. kr., d. i. 91 fl. 15 kr. kosten; da sie aber, wenn sie im Winter müßig stehen, auch mit weniger Futter vorlieb nehmen müssen, so möchten auch 80 fl. genug seyn.

Nach gedachter Eintheilung der Aecker werden jährlich 40. Morgen, nemlich 20. mit Winterfrucht und 20. mit Sommerfrucht besäet; und nach der neuen Landwirthschaft pflegt man die Felder zugleich unter der Sommerfrucht mit Klee zu besaamen. Die Aussaat der Winter- und Sommerfrucht an Rocken und Gerste, zweyer Morgen im ersten und zweiten Jahre, soll etwas über ein halbes, oder bey ¾ Malter von jedem Morgen seyn; nach dem dermahligen Mittelpreise in der Gegend, wo dieses geschrieben wird, gilt der Rocken 3 fl. 30. bis 40. kr., beträgt ohngefehr 2. fl. 37. kr.
Gleich nach der Ernde säet man in denselben Morgen Rübsaamen, ohngefehr für . . . . 3 kr.

Für die Sommersaat $\frac{3}{4}$ Malter Gerste gegen etwan . . . . . . 1. fl. 52. kr.
zugleich Kleesaamen 6. Pf. zu 16. kr. 1. . 36.
und im dritten Jahre stehet schon der Klee auf dem Braachfelde

beträgt . 6. fl. 8. kr.

NB. Den Dung rechnet man hier nicht, weil das auf die 60. Morgen haltende Vieh dessen hinlänglich verschaft, man bringt aber auch dafür kein Stroh in Empfang. Da hier die Rede abermahl nicht von vernachläßigten Feldern eines dienstpflichtigen Landmannes ist, sondern von Feldern, die nach der gehörigen neuen guten Haußwirthschaft besorget und recht wohl gedünget werden; so hat der Ertrag im 1773. Jahre von diesen Feldern das 10te Korn der Aussaat, das ist, 8. Malter gegeben, *

folglich der Korn-Morgen 8. Malter, macht zu 3. fl. 30. kr. . . . . 28. fl. .
Dann 6. Wägen Rüben, etwan 10. . .
Der Sommer-Morgen Gerste 8. Malter . . . . 20. . .

Und

Und dann das Jahr darauf an Heu-Klee etwan 50. Centner von dem Braach-Morgen zu 30. kr. der Ctr. 25. -

mithin ist der ganze Ertrag von - 83. fl.

Wenn also drey Morgen 83. fl. geben, so geben 60. Morgen, das Braachfeld inbegriffen, jährlich - - - - 1660. fl.

Hiervon muß abgezogen werden

1) Der Zehnde, den man hier als Sackzehend zu Geld rechnet, mit - 166. -
2) Die Aussaat für 40. Morgen 245. 20.
3) Der Unterhalt der 4. Ochsen 80. -
4) Der Lebens Unterhalt für die Bauernfamilie von 8. Personen, worunter drey Dienstbothen, zusammen mit Lohn - 300. -

NB. Den reinen Ertrag vom Viehstande nimmt man hier zum Theil für die Interessen der Anlage, und von Gebäu, Schiff und Geschirr, für Reparationen ꝛc. auch zum Theil für einiges Nebenhandtagelohn an ꝛc.

Diese Kosten betragen also zusammen	791. fl.	20. kr.
welche von dem jährlichen Ertrag der 1660. fl. abgezogen, samt Grundkapitalzinsen zum reinen Ertrag lassen	978.	40.
wovon, nach Abzug der sämtlichen auf diesen undienstpflichtigen Bauerguthe haftenden Onerum nach dem vierten Theil gerechnet .	244.	40.
Zum reinen Gewinn verbleiben .	734. fl.	

NB. Hier sind aber die Zinsen von dem Grundkapital ebenfalls in dem Gewinne mit den Zinsen des Kapitals der fleißigen Arbeit inbegriffen, welches wegen der Vergleichung mit dem obigen Guthsherrlichen Morgen geschieht.

* Ja, man hat in eben diesen Frohndfreyen Gegenden Felder selbst gesehen, die Anno 1773. die Aussaat 14 — 16 — 18 — 20 — auch 24 fach gegeben haben, welches außer der Befreyung von Frohnden hauptsächlich mit dem Umstande beygemessen wird, daß das

Vieh,

Vieh, Jahr aus Jahr ein in Ställen bleibt, und auf diese Art die Felder sehr reichlich gedünget werden können. Dahero, wenn auch schon nur die Hälfte der Braachäcker mit Klee, oder sonst benutzet würde, diese Berechnung doch nicht zu hoch gegriffen wäre.

§. 35.

Dieses Beyspiel legt nun zu Tage, daß die Art der Guths- und Landesherrschaftlichen Auflagen zu heben, wie man sie hier angenommen hat, nemlich als einen billigen Bruchtheil des reinen Ertrags, die allersicherste und einträglichste für den Landesherrn ist, ohne daß der Unterthan dabey seine Last empfinde: Und je geringer der Bruchtheil wäre, nach welchem man sie anlegete, jemehr der Wohlstand des Landmannes Zuwachs erhielte: da in dem gegenwärtigen Beyspiel von 60. Morgen, wo sie zu $\frac{1}{4}$ gerechnet sind, selbige von jedem Morgen über 3. fl. betragen, und doch dieser Bauer dabey sehr wohl bestehen kann, indem er dennoch nach Abzug der 240. fl. Zinsen vom Grundkapital aller 60. Morgen zu 4. Procent gerechnet, noch 540. fl. ganz reinen Gewinn übrig behält; Würden nun die Auflagen von dem reinen Ertrag mit Inbegriff der Grundkapitalzinsen, nemlich hier von 978 nach $\frac{1}{10}$ geho-

ben, so würden sie doch über 97. fl. betragen, mithin noch etwas nahmhaftes mehr, als der bisherige übliche Auflagsfuß in manchem Lande einbringen; dann nach $\frac{1}{10}$ gerechnet, würden sie in dem gegenwärtigen Falle von dem reinen Ertrage vom Morgen doch 1. fl. 37. kr. betragen.

Wenigstens möchte die Erhebung eines Frohnddienst-Aequivalents von dem reinen Ertrage von Feldern, so nach der neuen verbesserten Art benutzt werden, für den Landmann, der Felder besitzt, eine der unlästigsten und schicklichsten Arten abgeben können, wenn sie der Landesherr zugleich in den übrigen Oneribus stillschweigend mit inbegreifen wollte. Und bey einer zu treffenden neuen Einrichtung könnten am allerfüglichsten, gleichwie der geistliche Zehnde, also auch ein landesherrlicher Zehnde, an statt aller ordentlichen Auflagen und des Frohndgeldes, zugleich von der ganzen Ernde in voraus gehoben werden.

§. 36.

In diesem frohndfreyen Beyspiele von der verbesserten Landwirthschaft trägt der Morgen

gen nur mittlerer Güte durch die Bank jährlich eine Einkunft von 12. fl. 14. kr. dann diese Zahl ist der Quotient von der ganz reinen Ertragssumme 734. durch die Zahl der Morgen 60. dividirt, folglich ist nun der Morgen, durch die Bank genommen, wenigstens 4. fl. Procent mehr werth als ein gleicher Guthsherrlicher Morgen, samt dem Frohndarbeitswerthe; folglich wenn dieser 200. fl. werth ist, so ist der durch Fleiß verbesserte Morgen des undienstpflichtigen Bauers, die Arbeit und Kosten ebenfalls inbegriffen, 300. fl. werth; da aber hier dieses Arbeits- und Anlagskapital nicht, wie bey dem Guthsherrlichen Morgen zum Grundkapital geschlagen werden kann, weil der Arbeitswerth hier nicht mit, wie bey dem Guthsherrlichen Morgen, verkauft wird; so möchte er etwan doch 150. fl. gelten, folglich um 50. fl. mehr durch die bessere Benutzung, nach der neuen Landwirthschaft, werth geworden seyn.

Diese 734. fl. reine Einkünfte nun sind die Anlage, wovon der Landmann allen seinen Aufwand und Unterhalt bis zur nächsten Ernde

de wieder zu bestreiten hat; da sein Unterhalt und Kostenaufwand aber nur in 625. fl. bestehen, so kann er noch 109. fl. als jährliche Erspahrung zurück legen. Wollte diese Bauernfamilie aber ihre 60. Morgen verpachten, so würde sie gleichwohl von einem Pachter nicht viel mehr an Gelde als etwan 4. bis 5. fl. höchstens vom Morgen erhalten; und dieser Pachter müßte, um nicht zu kurz zu kommen, ebenfals die Aecker nach der neuen Landwirthschaft behandeln, und darzu ein Selbstbauer und frey vom Frohndienst seyn.

Woraus also zugleich nicht nur der große Nutzen der neuen Landwirthschaft, und des Eigenbaues erhellet, sondern auch abzunehmen ist, daß die Zinsen des Arbeits- und Fleißkapitals, so in §. 30. nur zu 4. Procent gerechnet sind, bey nicht dienstpflichtigen Selbstbauern in sonstigen gleichen Umständen, auf 8. und mehr Procent gebracht werden könne; Daher ist nun auch klar, wie sehr der Wohlstand des Landmannes also durch die Befreyung von den Naturalackerbaufrohnden gegen ein billiges Dienstäquivalent

zum

zum Vortheil der Guths-und Zehndherren, mithin zum Besten des Staats befördert werden könnte. Dann, wenn dieser Bauer wöchentlich zweymahl zur Frohnde hätte gehen müssen, so würde er unmöglich alle seine eigene Arbeit weder mit gehörigem Fleisse, noch zur rechten Zeit haben verrichten können, oder sich noch 4 andere Ochsen, und das doppelte Ackergeräth darzu anschaffen, und ein oder zwey Knechte mehr zu unterhalten gehabt haben; welches wohl unter 100. bis 20. fl. jährlicher Kosten nicht würde geschehen haben können; folglich würde er wenigstens nicht einen Heller zu seiner Verbesserung haben zurück legen können.

§. 37.

Wenn man nun betrachtet, daß so ein Landmann, der in seiner Haußhaltung von 8. Personen an Kost und Kleidung 300. fl. aus dem Ertrag von 60. Morgen bey der verbesserten Landwirthschaft ausgeben kann, nach seinem Stande sehr wohl gekleidet und eben sowohl gespeiset seyn müsse; so ist begreiflich, daß solche frohndfreye Landleute dem

Nahrungsstande in eben der Maaße aufhelfen, als die bedrängte Frohner ihn hemmen und schmälern müssen. Vergleicht man endlich den Werth eines Morgens in diesem Beyspiele, welches auf wahrer Erfahrung beruhet, gegen den Werth eines Guthsherrn Morgen, so mit liederlicher Frohnarbeit versehen wird; so ist augenscheinlich, daß obschon dieser Zehenden und Auflagen frey ist, und alle Arbeit darzu ihm ohnentgeltlich geschiehet, dennoch jener dienstfreye Morgen, wie bereits gedacht, um 4. Procent mehr, als dieser werth ist: Folglich die lästige Schädlichkeit der Frohndienste in der Pflug- Saat- Ernde- und Einscheuerungszeit, sich umgekehrt, wie der Nutzen einer regelmäßigen Pflegung der Aecker und des darauf verwendeten bessern Fleisses der Arbeit, zusammen genommen, verhält.

§. 38.

Dritte Art der Berechnung.

So, wie ein dienstpflichtiger Landmann mehr oder weniger Dienst zu leisten hat,

so

so wird ihn auch die Last davon mehr oder weniger drücken; Und dieses hängt von der in einer Herrschaft befindlichen geringern, oder grössern Anzahl der Unterthanen, und der von ihnen zu bearbeitenden mehr oder wenigern Aeckergründen ab.

Hier will man den Fall setzen, daß ein jeder Unterthan seinem Herrn wöchentlich das ganze Jahr hindurch zwey Naturaldienste zu leisten habe; und daß ein Vollspanndienst nach dem in einem Lande alt hergebrachten Dienstgeld zu 24 bis 30 kr. angesetzt sey.

So viel nun die Summe von den 104. Diensten in einem Jahr an Gelde beträgt, um so viel ist der Fleiß und Arbeit dem Landmanne, dem Tagwerk nach, jährlich weniger werth, den er auf seiner eigenen Landwirthschaft verwenden kann; da aber die Arbeit wegen eines Gewinns unternommen wird; so müßte auch hier der Abgang dieses Gewinnes und überdieß der Schaden der Versäumung der gehörigen guten Bestellungszeit beym Ackerbau, jenem Unwerth noch zugeschlagen werden; Hieraus aber erhellet, daß es nicht wohl möglich ist, diesen Unwerth

werth so zu berechnen, daß der Sache weder zu viel, noch zu wenig geschehe; und daß, wenn man auch die besondere Umstände eines jeden dienstpflichtigen Bauers zum besondern Gegenstande der Berechnung nähme, sich doch nichts daraus fest setzen lassen würde, welches überall und in allen Jahren zur Regel dienen könnte.

§. 39.

Inzwischen ist gewiß, daß die Frohndienste dem Guthsherrn bey weitem so viel nicht werth sind, als sie dem Dienstmanne Unwerth bringen; so viel scheinen sie aber jenem werth zu seyn, als das beträgt, was er dafür anwenden müßte, wenn er sie mit baarem Gelde ums Lohn (*) oder mit eigenem Zugvieh und Gesinde (**) verrichten laßen müßte.

Allein, da die Frohndenarbeit so schlecht und nachläßig geschiehet, dergestalt, daß jederman zugiebt, daß ein fleißiger Tagelöhner in einem halben Tage schier eben so viel, als ein Frohner in einem ganzen Tage, und darzu noch halb so gut verrichten kann; folglich ein Frohndienst nicht einmahl das heut zu Tage halbe

landübliche Tagelohn werth ist; so würde allerdings zu viel geschehen, wenn man sagen wollte, der Frohner müsse sich seinen Dienst nach dem mittlern landüblichen Tagelohn schätzen lassen; so wie es zu viel wäre, wenn der Guthsherr die Dienste der Frohner nach seinem Aufwand auf die haltende Pferde, Ackerfuhrwerk und Gesinde berechnen und vergütet haben wollte; Dann es ist eine bekannte Erfahrung, daß dieser Aufwand der Guthsherren schier dreymahl so hoch ist, als er dem Landmann zu stehen kommt, der in der Fütterung des Zugviehes, wie bereits gedacht, mit vieler Wirthschaft zu Werke zu gehen, und das Ackergeräthe und Gefährt auch viel leichter, als der Guthsherr, zu stellen und zu erhalten weiß; so daß man wohl sagen kann, daß, wo dieser drey Gulden aufwenden muß, jener kaum einen Gulden auszugeben hat; indem er sich dabey durch allerhand nützlichen Tausch mit Sachen, die ihm der eigene Zuwachs gegeben hat, auf das sparsamste zu helfen versteht.

* Nach folgendem Ueberschlage würde es im Durchschnitt nach den, in den mehresten Deutschen Landen üblichen dermahligen Mittellohnpreissen, wenn

wenn alles mit Lohngeld bezahlet wird, in vielen Gegenden ohngefehr 9 fl. betragen. Wir wollen aber hier auf jeden besaamten Morgen 8 fl. rechnen, nemlich:

1)	Den Morgen dreymal zu pflügen, mit Säen und Eggen, oder auch Walzen = = =	3 fl.	= kr.
2)	Für 6 bis 9 Dungfuhren für den Morgen, die Fuhre zu 20 kr.	3 =	=
3)	Für das Einfahren für den Morgen Frucht = = = = =		40
	folglich an Spannarbeit = =	6 =	40
4)	Schnitterohn vom Morgen Frucht =	=	30
5)	Drescherlohn von dito =	= =	40
6)	Dung zu streuen vom Morgen	= =	10
	an Handlohn also =	1 =	20
	zusammen = =	8 =	10

Weil aber insgemein nur alle drey Jahre gedüngt, und bey der Sommerfrucht auch weniger Arbeit erfordert wird, will man dennoch 8 fl. im Durchschnitt für einen Morgen wie den andern annehmen, dahingegen aber die Aussaat inbegreiffen, auch gleichen Geldertrag von Winter= wie von Sommerfrüchten, annehmen, welches beynahe dennoch auf eins hinaus laufen dörfte.

Ein

Ein Morgen durch die Bank, so durch Tagelohnarbeit, und also wenigstens um die Hälfte fleißiger, als durch Frohnarbeit besorget wird, soll 6 Malter geben, folglich an Winterfrucht und Sommerfrucht in eins gerechnet zu 3 fl. = = = 18 fl. =

folglich geben 40 Morgen = = 720 = =

Hiervon ist zuforderst der Zehende an Geld abzuziehen mit = 72 = =

bleibt Ertrag = 648 fl.

wovon nun der Lohnaufwand samt Besaamung auf 40 Morgen für jeden zu 8 fl. abgehet mit = = 320 = =

restirt reiner Ertrag = 328 fl.

nimmt man sodann hiervon für die Auflagen ebenfalls den 4ten Theil weg, mit = = = 82 = =

bleiben = = 246 = =

so ist diese Summe der ganz reine Ertrag von allen 40 tragenden Morgen.

Da nun der Morgen zu 100 fl. Kapital gerechnet ist, so muß das Kafital von 60 Morgen, so 6000 fl. beträgt, zu 4 Procent 240 fl. an Zinsen geben; der ganze reine Ertrag ist also nur um 6 fl. besser.

NB.

NB. Hier ist der Dung ebenfalls für das Stroh gerechnet, mithin nicht in Rechnung genommen; der Zehnde ist zwar an Geld von der Sommerfrucht, wie von der Winterfrucht, in gleichem Geld gesetzt; allein, da auch die Unkosten vom Sommerfeld weniger, als vom Winterfeld ausmachen, so hebt sich dieses gegen einander ohngefehr, wie schon erinnert wieder auf, und macht im summarischen Ertrage wenig Unterschied, da zumal die Aussaat in den 8. fl. Bestellungs-Zug- und Handarbeitskosten mit eingerechnet ist; woraus also dieser Anschlag der sämtlichen Feldarbeitskosten wohl nicht über 5 fl. kommt.

Aus dieser Berechnung ist also klar ersichtlich, daß dem Eigenthümer, so nicht Selbstbauer ist, die Felder wenig oder nichts über die völligen Zinsen von ihrem Grundkapital tragen, man müßte dann die Benutzung des Melk- und Mastviehes auch in Berechnung nehmen; allein von was nährt sich so ein Eigenthümer? wenn er doch eine starke Familie hätte? Hieraus ist zu ersehen, daß den Guthsherren die Frohndarbeit vom Morgen ohngefehr nach Tagelohn 5 bis 6 fl., nach Abzug der Aussaat, höchstens werth wäre; allein welche Summe würde es nicht an Dienstgelde betragen, wenn er von den dienstpflichtigen

Unterthanen für jeden seiner herrschaftlichen Morgen 6. fl. an Dienstgeld fordern wollte; Sieht man aber auf die Schlechtigkeit der Frohnarbeit zurück, so wird sie ihm wohl noch nicht die Hälfte, oder doch nur höchstens, werth seyn. Denn hier, wo es von Begünstigung des Landmannes die Absicht ist, muß man die Sache nehmen, wie sie ist, und nicht, wie sie seyn sollte.

Zu mehrerer Aufklärung der Sache, will man noch zwey andere wirkliche Beyspiele der Benutzung der Aecker um Lohnarbeit, aus der Gegend von Maynz und Wißbaden von diesem Jahr anführen, allwo der Morgen 200. Gerten hält, und in dem Beyspiel a) zu 100. fl. in dem andern b) aber zu 150. fl. im Preise stehet, und NB. als Pfarrers Acker Frohnd- und Zehendfrey sind.

NB. Das Malter Rocken, oder Korn, kostet in dieser Gegend 4. fl. und der Haber 1. fl. 30. kr. das Malter Waitzen aber 5. fl. 20. kr. und die Gerste 2. fl. 40 kr. welche Verschiedenheit der Fruchtpreise hier besonders in Betracht zu ziehen ist.

In dem Beyspiel a) ist die Winterfrucht, Korn, und die Sommerfrucht, Haber.

In dem andern b) die Winterfrucht, Waitzen, und die Sommerfrucht, Gerste.

A.

Die auf den Morgen gewandte Kosten bey der Winterfrucht sind folgende:

1) Dreymahl zu pflügen und zu säen	3 fl.	30 kr.
2) Dung darauf zu fahren, Fuhrlohn.	3 =	=
3) Drey Fernsel Aussaat Korn	3 =	=
4) Die Frucht zu schneiden und zu binden	1 =	=
5) Einzufahren		30 =
6) Zu dreschen		40 =
7) Abgaben, jährlich		30 =
	12 fl.	0 kr.

Kosten, bey der Sommerfrucht.

1) Zu pflügen und zu säen	1 =	20 =
2) Aussaat Haber drey Fernsel	1 =	6 =
3) Die Frucht zu mähen und zu binden	=	30 =
4) Heimzufahren	=	20 =
5) Zu dreschen	=	40 =
6) Herrschaftliche Abgaben	=	30 =
NB. Wenn der Morgen das dritte Jahr braache liegt, sind doch die Abgaben zu entrichten	=	30 =
	4 fl.	56 kr.

1) Diese

1) Diese zwey Morgen haben getragen an Korn 60. Garben, oder 4. Malter zu 4. fl. macht = = . 16 fl. . .
2) An Haber 50. Garben, haben 7. Malter gegeben zu 1. fl. 30. kr. macht = = . . 10 = 30 =
3) Im Braachmorgen zu 1/4 Land mit Rüben oder Kartuffeln, hat 3. fl. eingebracht . . . . 3 = = =

29fl. 30kr.

Folglich der Ertrag von drey Morgen ist gewesen = . = 29fl. 30kr.
Hiervon obige Kosten 16 fl. 6 kr. abgezogen = . = = 16 = 6 =

gab reinen Ertrag = 12fl 34kr.

B.

Kosten, beym Waitzen- und Gerstenbau.

1) Für pflügen und säen = = . 3 = 20.
2) Fuhrlohn für Dung = = = 3 = . =
3) Aussaat drey Fernsel = . . 4 = . .
4) Die Frucht zu schneiden und zu binden . = = = . = = = 1 . = =
5) Einzufahren = . = = . = . 40 =
6) Drescherlohn . . . . = = = . 40 .
7) Herrschaftliche Abgaben = . . = 30 =

13 = 10 =

Kosten des mit Gerste besäeten Morgens.

	fl.	kr.
1) Dreymahl zu pflügen und zu säen	3 fl.	20 kr.
2) Aussaat drey Fernsel	2	=
3) Die Frucht zu schneiden und zu binden.	1	=
4) Einzufahren	=	30
5) Zu dreschen	=	40
6) Herrschaftliche Abgaben	=	30
7) detto im Braach=Jahre	=	30
Summa	8 fl.	30 kr.

	fl.	kr.
1) Ertrag am Waitzen 80. Garben, welche 5. Malter gegeben zu 5. fl. 20. kr., macht	26	40
2) Ertrag an Gerste 60. Garben, haben nur 5 Malter gegeben zu 2. fl. 40. kr., thut	13	20
3) Ein viertel Morgen-Braachbenutzung an Rüben	2	=
Summa aller dreyer Morgen	42	=
Nach Abzug der sämtlichen Kosten von dreyen Morgen, die Braach inbegriffen, mit	21 fl.	40 kr.
läßt also zum Nutzen	21 fl.	40. kr.

Da nun aber in diesen drey Morgen ein Grundkapital von 450 fl. steckt,

welche

welche zu 4. Procent gerechnet, 18. fl. betragen, so bleibt zum Gewinn 3 fl. 40 kr., d. i. vom Morgen = = 1 fl. $13\frac{1}{2}$ kr. im Beyspiel b)

und im Beyspiel a) da die drey Morgen 300. fl. Kapital enthalten, bleibt nur 34. kr. zum Gewinn; wenn man aber die Fruchtpreise erwäget, und mit jenen der obigen Beyspiele vergleicht, auch bemerkt, daß diese Felder zehendfrey sind; so werden die Zinsen des Grundkapitals wenig über 3. Procent betragen, wenn nicht die Benutzung des Viehstandes mit zu Hülfe genommen würde.

** Rechnet man, daß auf jede 60. Morgen der Guthsherr nur 3. Pferde und einen Knecht und einen Jungen hielte, welche mit dem übrigen dazu nöthigen Gesinde die jährlich besäete 40. Morgen bestreiten könnten, und daß nach Edelbomaner, dieser Pferde und Gesinde Unterhalt 250. fl. und des Ackergeräths und Pferdabnutzung u. d. gl. mit der Aussaat zusammen nur 80 fl. betrüge; so machten diese Kosten eine Summe von 330. fl. aus, folglich käme noch 10 fl. mehr als auf den Lohnfuß heraus: woraus sich des mehreren bestättigt, was (§. 29) als eine gemeine Erfahrung angenommen worden ist.

Eben diese Berechnung bewährt demnach, daß weder nach dem heutigen Tagelohne, noch nach dem Fuß des Aufwandes auf eigene Pferd und Gesinde des Guthsherrn, nie das Aequivalent der Frohndienste abzumessen thunlich seyn kann.

§. 40.

Wenn man nun auch auf der andern Seite betrachtet, wie bereits mehrmahlen erwehnet ist, daß der Frohner wohl doppelt so viel Zeit bey dem Naturaldienst unnützlich verzaudert, als nöthig wäre; so ist gewiß, daß die Schätzung der Dienste nach dem Werthe für den Guthsherrn kaum nach halben Tagelohn, oder kaum nach dem dritten Theil des Aufwands des Guthsherrn bestimmet werden könnte, geschweige des Unwerths ihrer Arbeit, in Rücksicht auf den nach dem Fleiß sich richtenden Fruchtertrag, welcher doch bey der Tagelohnarbeit, oder durch eigen Gespann eines Theils zum Besten des Guthsherrn bey guter Aufsicht etwan ersetzt werden könnte.

§. 41.

Aus diesen Erwägungen wird sich also des mehreren bestätigen, daß, wenn zumahl der Guthsherr, wie insgemein zutrifft, wohl noch einmahl so viel Dienste hat, als er wirklich in Natur benöthigt ist, das alte hergebrachte Dienstgeld, in Ansehung der Guthsherren, wohl ein hinlängliches Aequivalent für alle Frohndienste geachtet werden könne; daß aber der Dienstpflichtige, dem der Dienst theils mit seiner eigenen Schuld, höher zu stehen kommt, indem er doppelte Zeit darzu verbraucht, dadurch schadloß gehalten wird, sobald die Ursache dieser Kosten gehoben ist; da ihm aber doch eine Schadloßhaltung für keinen Gewinn angerechnet werden kann, so wird man auch die dem Landmann durch die Naturaldienste verursachte — von vielen aber insgemein allzu hoch berechnete Unkosten und Schäden, zum schicklichen Maasstab gebrauchen können, wenn es von einer für den Landmann vortheilhaften, und für den Guthsherrn unschädlichen Verwandlung der Naturaldienste in ein billiges Aequivalent,

valent, oder Surrogat die Rede ist. Dahero, welchen Verlust auch der Naturalfrohner an Zeit, an Zugvieh, an Fuhrwerk, an Ackergeräth, an Kleidern, an stärkerer Aufzehrung, an verlohrner Dung, und an Unglücksfällen rc. rc. haben mag, wie dann dessen Wirklichkeit in der That nicht bezweifelt werden kann, so ist doch gewiß, daß in keinem Falle dieser Verlust sich klärer zeiget, als in dem bereits obangeführten Beyspiele, wo nemlich ein Spannfrohner, bloß wegen des Herrendienstes ein Nebengespann, samt Zubehör hätte unterhalten müssen; welcher nemlich den wahren Unwerth der Frohnden für einen Spanndienstpflichtigen darlegt, sowohl in Betracht seines wirklichen Aufwands, als in Bezug auf seine Landwirthschaft, deren Verbesserung aus diesem Aufwand des Frohnzugviehes entsprungen ist; und welche Verbesserung billigermassen nach dem Ertrage, und nach dem neuen Werthe der Morgen, bey der Berechnung des Frohndviehaufwandes in Abzug gebracht, wenigstens in Rücksicht genommen werden muß.

§. 41.

§. 42.

Freilich werden in erwehntem Beyspiele 4. Ochsen mit ein, oder zweyen Knechten ihm jährlich in allem wenigstens 100. fl. kosten; allein wenn dagegen bey gehörig angewandten besserem Fleisse auf seinen eigenen Ackerbau, der Morgen durch die Bank nur 2. fl. mehr eingebracht hätte, welches doch in der That sehr wenig wäre, so würde, wann dieser Bauer nur 60. Morgen besässe, von 40. tragenden Morgen 80. fl. betragen, welche von 100. abgezogen nur noch 20. fl. wahren Unwerth von dem Frohndienste für ihn übrig ließe. Allein, da jedoch dieser Frohnzug nebst den zwey Knechten dem Bauer neben an, nach geschehener Frohndarbeit in seiner Wirthschaft mit zu Nutzen kommen kann, auch die gewonnene 2. fl. von dem verbesserten Ackerbau in Ansehung des nun mit schier 2 pr. Ct. zugenommenen Werthes seiner Morgen, und überdieß der eben mit dieser Verbesserung verflochtene bessere Viehzuchtstand erwogen wird, so dörfte der angegebene Unwerth sich wohl noch weiter wiederum aufheben lassen.

§. 43.

Weil aber doch allezeit wahr ist, daß der Bauer, dem aufgeholfen werden soll, noch weit besser wegkommt, wenn er bey gleich guter Besorgung seines Ackerbaues des Frohnzugs überhoben seyn kann, so wird auch billig seyn, daß er dafür etwan das alte hergebrachte Dienstgeld entrichte, welches im angenommenen Fall, den Spanndienst zu 24. kr. gerechnet, von 104 Diensten 41 fl. 36 kr. und für einen Halbspanner, der sich in ähnlichen Umständen befindet, 20 fl. 48 kr. betragen dörfte; in dem Fall aber, wo er nur der Frohnden in der Pflug- Saat- Ernd- und Einscheuerungszeit überhoben würde, etwan auf zwey Dritteil, oder die Hälfte gesetzt werden könnte. Der Handfrohner, der in dem gegenwärtigen Falle für 104. Handdienste zu 4. kr. ohngefehr 7. fl. jährlich zahlen müßte, wenn ihm alle Naturalfrohnen erlassen werden, würde unstreitig auch sehr wohl dabey stehen. Hätte er selbst einige Aecker, so könnte er solche, bey also habender hinlänglicher Zeit, nach Gartenrecht bearbeiten, und daraus sehr reichlichen Nutzen ziehen; auch wird er mit Dreschen

im Winter, und in der Ernde sich sehr gutes Tagelohn bey seinen begüterten Mitbrüdern erwerben können, oder wenn er etwan sonst eine auf dem Lande gangbare Hanthirung verstünde u. s. w.

Hier will man aber überhaupt anmerken, daß wenn dieses Dienstgeld nach den Morgen, angeleget würde, solches viel billiger wäre, indem mancher Handfrohner wohl zwey, drey, vier Morgen, auch wohl sechs und mehr Morgen besitzet, hingegen andere gar keine Aecker haben, und dennoch einer wie der andere zahlen müßten, wenn das Dienstgeld von den Haußhaltungen gehoben wird; wie dann auch mancher Spannfrohner, wenn sie nur nach ihrem Zugvieh zahlen, einer mehr als der andere betroffen würde, nachdem einer auf sein Zugvieh mehr oder weniger Morgen hätte. Jedoch müßte hier allerdings die Güte der Aecker in Rücksicht genommen werden.

In Sachsen hat man diese Einrichtung wirklich mit dem Dienstgeld schon vor langen Jahren gemacht, und wird daselbst das Dienstgeld, Hufengeld genennet. Man sehe den

Artikel

Artikel: Dienstgeld, in Bergius Polizey und Kameralmagazin, auch den Artikel: Dienstwesen. Auch ist diese Erhebung zum Theil seit etlichen Jahren in Badischen Landen nach den Morgen, mit sehr guter Wirkung eingeführet worden.

§. 44.

Ob aber der Guthsherr mit solch einem Frohngeld vollkommen schadlos, auch nur für die erlassenen Naturaldienste in der Pflug, Saat, Ernd, und Einscheuerungszeit gehalten werden könne; und wie etwan die anscheinende, oder auch wirkliche Unmöglichkeit ohne allen Schaden desselben sich heben lassen möge, solches hofft man im folgenden Abschnitte umständlich und klar durch weitere Berechnung darzuthun im Stande zu seyn. (*)

(*) Man kann sich nicht entbrechen, aus reiner Vaterlandsliebe, noch die aus denen Berechnungen dieses Abschnitts natürliche herfliessende wahre Bemerkung beyzufügen, daß der dem Landmanne aufliegende Zehnde von seinem jährlichen ganzen Zuwachs aller Arten, da derselbe noch vor Abzug alles seines Aufwandes entrichtet werden muß, eine Summe beträgt, welche

jene

jene der herrschaftlichen ordentlichen Auflagen mit jener des Landmannes reinen Ertrags zusammen, noch öfters übersteigend ist; so, daß es in der That weit vortheilhafter ist, blosser Zehndherr, als Landesherr und Eigenthümer zu seyn Dann in dem Zehnden nicht nur der zehnde Theil des reinen Ertrags, sondern auch der Zehnde aller Zinsen des Grund- und Realkapitals, des Werthes des Arbeitslohns, der Zehnde der Aussaat, der Zehnde der herrschaftlichen Auflagen, ja des Dunges und Strohes zugleich inbegriffen sind. Allein der Zehnde, grosser und kleiner, ist einmahl ein unstrittiges von Alters wohl hergebrachtes Recht, und kann ohne offenbares Unrecht keineswegs nur auf den reinen Ertrag eingeschränkt werden, obschon, bey dieses Rechts erster Einführung, dieses allerdings scheinen mag die wahre Absicht gewesen zu seyn, wenn das Landvolk sich damahls in gleichen Umständen wie heut zu Tage befunden hätte.

Desto nothwendiger und billiger ist es aber, dem Landmanne seine heutige schwere Last durch andere Verbesserung seiner Umstände, so viel als immer möglich seyn will, erträglicher zu machen; in welcher reinen Absicht auch nur allein diese Betrachtung über den in der heiligen Schrift selbst ursprünglich gegründeten Zehnden, hier beygerücket wird.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Von verschiedenen Surrogaten für die des allgemeinen Staats Besten willen abzustellende Naturalfrohndienste überhaupt, oder nur für die dem Landmanne in der Pflug- Saat- Ernde- und Einscheuerungszeit besonders zur Last fallende Naturaldienste.

Alia tempora alias volunt agros colendi rationes.

Erstes Surrogat.

§. 45.

Im vorhergehenden Abschnitte ist durch Gegeneinanderhaltung verschiedener Berechnungen der Werth der Naturalfrohndienste, in der Pflug- Saat- Ernde- und Einscheuerungszeit, (welche man der Kürze wegen in der Folge nur die Feldbauzeit nennen wird,) für den Guthsherrn, und derselben Unwerth oder Schaden

den für die dienstpflichtigen Unterthanen darge- than worden; und man hat dabey befunden, daß, wann die lästigsten Frohndienste, der ge- meinen Staatswohlfahrt wegen, in ein Dienst- geld verwandelt werden sollen, ein höherer Geldanschlag, als das bereits hergebrachte alte Dienstgeld, nicht statt finden, mithin das heu- tige Tagelohn nach dem jeden Orts üblichen Mittelpreise, bey Abschätzung der Frohndarbeit auch nicht einmal zur Hälfte, als ein Maas- stab angenommen werden könne.

§. 46.

Alle neue Geldabgaben sind dem Landmann, der in manchen, wenn nicht in allen Landen, schon viel mehr als seine volle Bürde an aller- hand Auflagen trägt, im äusersten Grad ver- haßt; er verabscheuet schon den blossen Nahmen darvon, und fürchtet sich vor der Sache selbst, so wie die ehemaligen Belagerer von Siracusa sich vor jedem Zimmerholz scheueten, so sie von ungefehr auf den Mauren dieser Stadt als was ungewöhnliches erblickten, weil sie es für ein Archimedisches neu erfundenes, auf ihr Ver- derben ohnfehlbar gerichtetes Rüstzeug, für ei-

ne

ne Maschine hielten, dergleichen sie schon von der Kunst des Archimedes zu ihrem grossen Schaden, wie die Brennspiegel aus der Erfahrung hatten kennen lernen.

Eben diese an sich wohl nicht ganz verdenkliche Schüchternheit des Landvolks, welches nebst diesen der Frohnden, ohngeachtet ihrer Lästigkeit, von so langen Zeiten her, wie ein armes Lastthier das alt harte Joch gewohnt ist, macht in voraus wohl einsehen, daß das Ansinnen einer neuen Geldentrichtung auf ihrer Seite die grössesten Schwürigkeiten finden werde, zumahl wenn es etwas nahmhaftes betragen sollte.

Aus diesen allerdings nicht geringen Ursachen hat man sich bewogen befunden, auf verschiedene Mittel zu denken: ob es nicht möglich seyn sollte, das bereits hergebrachte und dem Landmanne gewohnte alte Dienstgeld als ein hinlängliches Surrogat, wo nicht für alle Frohnden, doch für die lästigsten Naturalfeldbaudienste erklecklich zu machen, oder wohl gar, wenn nicht zur Hälfte, doch bis zu zwey Drit-

tel

tel herabzusetzen; oder auch: Ob nicht etwan ein billiges Aequivalent entweder an einer andern, als Ackerbauarbeit allein, oder zugleich an Früchten, mittelst schicksamer Verbindung auszumittlen seyn möchte? Nach langer Ueberlegung glaubt man dann endlich das Glück zu haben, sich die Nachforschung nicht gereuen lassen zu dörfen; Nur wird es darauf ankommen, ob es andere erleuchtete Patrioten auch dafür halten werden.

§. 47.

Zuvorderst hat man den Gedanken von dem alten Diensgelde weiters nachgehangen, und sich bemühet, dessen Unzulänglichkeit durch landwirthschaftnützliche Verbindungen zu Hülfe zu kommen, und hierzu hat unter andern die bey den heutigen Herrschaften gewöhnlichste Benutzungsweise ihrer Landgüter, nemlich entweder durch einen Fruchtpacht um die Hälfte des Zuwachses, oder durch einen Geldpacht, das erste Mittel an Hand gegeben, und zwar ein so fruchtbares Mittel, daß die Frohndienste so zu sagen, durch die blosse Veränderung ihrer Benennung, aller Lästigkeit benommen werden

den können, und daß ihre neue Benutzung selbst ihre Abschaffung, wenigstens zum Theil, überheben kann.

§. 48.

Es ist bekannt, aus welchen Ursachen die Herrschaften den Geldpacht schier durchgehends der eigenen Verwaltung vorzuziehen pflegen; nemlich weil es sehr schwer fällt, Leute zu finden, auf deren Geschicklichkeit und Treue sich hinlänglich zu verlassen stehet; meistens aber weil der Geldpacht ihnen sehr gemächlich fällt, und sie jährlich dabey auf eine gewisse Summe an baarem Geld sichere Rechnung machen können; eine Gemächlichkeit, welcher diejenigen, so an Fürstlichen Höfen sich aufhalten, bekanntermasen oft ein beträchtliches von ihrem landwirthschaftlichen Interesse aufzuopfern pflegen.

Die Erfahrung bezeuget, daß es, wie obgedacht, schwer ist, bey Geldverpachtungen die Güter höher als um die Hälfte ihres Ertrags auszuthun, indem 1) der Pachtliebhaber zu grossen Güthern insgemein nicht gar viele zu finden sind, und 2) der Geldpachter wegen nicht vorzusehenden schlechten Jahren sich wohl in Sicherheit stellen, mithin seinen Ueberschlag

schlag so machen muß, daß er dabey mit seiner Familie, die er zu ernähren und zu versorgen hat, als ein ehrlicher Mann seinem Stande gemäß auskommen möge; ja, eben dieser vernünftigen Erwegung halber, ob er sich schon für Mißjahre, Wetterschaden, u. d. gl. grossen Unglücksfällen, Nachlässe zu bedingen, den Bedacht nimmt, dennoch öfters wegen den bald fallenden, bald steigenden Fruchtpreisen, sich nicht einmahl um die volle Hälfte des Geldertrags einzulassen vermag; wohingegen aber ein Pachter auf den halben Fruchtzuwachs sich in diesem Betracht viel weniger Gefahr ausgesetzt befindet.

§. 49.

Um hier die Berechnungen des reinen Ertrags der Guthsherrlichen Aecker nicht aus dem dritten Abschnitt zu wiederholen: will man in Bezug darauf annehmen, daß nach einem Geldanschlag bey dermaligen Fruchtpreisen, jeder tragende Morgen der NB. mit Frohnarbeit bestellt wird, durch die Bank 8. fl. nemlich weil der Guthsherr dafür keinen Arbeitslohn abzuziehen hat, reinen Ertrag abwerfe;

daß ein Guthsherr der 900. * Morgen habe, wovon nach der in den meisten Gegenden gewöhnlichen Einleitung in drey Feldarten, jährlich 600. Morgen tragbar seyen; und daß also die 600. Morgen zusammen, nach Abzug der Aussaat, 4800. fl. eintrügen; und daß in diesem Falle der Geldpacht höchstens etwan 2400. fl. seyn dörfte; Es würde also ein Generalpachter, der zu wirthschaften weiß, von jedem tragenden Morgen durch die Bank, gute und schlechte Jahre in eins gerechnet, etwan 4. fl. jährlich, seinen — und der Seinigen Lebensunterhalt inbegriffen, gewinnen können.

* Hätte er aber deren weniger, welches hier und dort leicht der Fall seyn dörfte, so würde dieses eine verhältnißmäßige Erleichterung machen; man hat aber mit Fleiß die Morgenzahl stark angenommen, weil was bey mehrerem möglich ist, es beim wenigern noch mehr seyn müsse.

Es ist auch anzumerken, daß von allen übrigen zu einem Gute gehörigen Stücken und Gefällen, auser den alleinigen Feldgründen, hier gänzlich keine Rede ist, folglich wird auch ein Pachtgeld zur Hälfte des reinen Ertrags allerdings hier ein starkes Pachtgeld seyn: Es wäre

dann,

dann, daß die Guthsherrlichen Felder in Mitteljahren schon beim Generalpacht die Aussaat bereits über acht- und mehrfach getragen hätten, deren aber gewiß wenige seyn dörften, wenn sie mit lauter Frohndarbeit besorget werden.

§. 50.

Gesetzt nun dieser Guthsherr, der um das bisher gehabte Pachtgeld keinen anständigen Generalpachter leicht finden könnte, entschlösse sich nach dem in der Ausübung bewährten nutzbaren Beyspiel der Engländer, den heutigen Meistern in der Landwirthschaftskunst seine 900. Morgen, in 20. Theile abzutheilen, und also jedes Theil 1) aus 15. Morgen von der besten, 2) 15. Morgen von der mittlern und 3) 15, von der geringern Güte, zusammen zu setzen, und für jedes Loos sich unter seinen eigenen, theils spann- theils handdienstpflichtigen Unterthanen, hierzu 20. der tüchtigsten und verständigsten Haußwirthe zu Pachtern auszusuchen, mit dem Beding, daß er ihnen die ersten drey Jahre jede 45. Morgen, verhältnißmäsig um eben den Pachtzins, wie ihn der letzte Generalpachter erleget hat, oder auch um die Hälfte des reinen

Ertrags überlassen, und ihnen also eben den Gewinn, den der Generalpachter gezogen, vorzüglich gönnen und zuwenden wolle; Hingegen aber sie für die Naturalfrohndienste, so nun bey dieser Einrichtung nicht mehr zur Beschwerung und Last, sondern zu ihrem eigenen Nutzen mit gereichen würden, das hergebrachte geringe alte Dienstgeld zu entrichten hätten: So wäre dieses ein sehr weises Mittel, wodurch der Guthsherr nicht nur sein eigenes Interesse, sondern auch den Nährstand seiner Unterthanen, folglich die damit verflochtene allgemeine Staatswohlfart, als ein wahrer Menschenfreund, als ein guter Wirth, und als ein wahrer patriotischer Staatsbürger ungezweifelt befördern würde.

§. 51.

Ehe man noch einige dabey gemacht werden mögende Einwürfe beantwortet, will man diesen 1ten Vorschlag etwas näher erwägen.

Wann man nun annimmt, daß der Guthsherr von seinen 900. Morgen, nach dem gedachten Pachtzinse, jährlich 2400. fl. Einkünfte hat; (dann

(dann alle andere herrschaftliche Einkünfte, sie seyen ständige, oder unständige, die von andern Sachen als vom Feldbau herrühren, bleiben ihm hier vollkommen vorbehalten, welche er entweder durch Verwaltung, oder durch Pacht, nach eigenem Gutfinden, noch besonders benutzen kann) so ist Sonnenklar, daß er nicht das mindeste von seinen Feldbaueinkünften einbüsset; so wie nicht minder gewiß ist, daß jeder dienstpflichtige Pachter wenigstens eben den Gewinn von den 45. Morgen ziehet, den der Generalpachter davon gezogen hat, zu welchem Gewinn, da er, wie nicht zu läugnen ist, die Frucht seiner Naturalfeldbaufrohndienste ist, der dienstpflichtige Unterthan vor allen andern Pächtern ein billiges Vorrecht hat.

§. 52.

Wenn man weiter setzet, daß eine Dorfgemeine aus 40. Haußhaltungen bestünde, und also jede Haußhaltung wöchentlich zwey Naturalhanddienste zu thun habe, und darunter 20. Halbspannbauern wären, die ebenfals wöchentlich zu zwey Naturalspanndiensten sich verpflichtet befinden; so würde, wenn man alle

Dienste nach dem hergebrachten alten Dienstgeldtax, nach welchem sich die Grundherren diejenigen Dienste bezahlen lassen, so sie in Natur nicht gebrauchen können, für 40. Handfrohner, den Dienst eines jeden hier zu 4. kr. für Geld gerechnet, gegen 7. fl., für alle 40. aber 277. fl. jährlich betragen; und jene, der Halbspanner, zu 15. kr. gerechnet für jeden jährlich 26. fl. und für alle 20. Spanner 520 fl. machen; dieses setzet aber voraus, daß die Spannfrohner auch Handfrohndienste schuldig seyn, welche beyde Summen also 797 fl. betrügen, und ein neuer jährlicher Gewinn für den Guthsherrn wäre; ja es wäre in seinem Betracht eben so viel, als wenn die dienstpflichtigen Unterthanen ihm diese Summe, weil bereits in dem Ertrag und Werth seiner Aecker die Naturalfrohndienste eingerechnet enthalten sind, als ein freywilliges Geschenk zur Anerkenntniß sowohl ihrer Dienstpflichtigkeit, als zur Dankbarkeit, für die ihnen mit dieser Vereinzelung seiner Aecker zuflüssen lassende Gnade und Wohlthat abreicheten. Dahero auch die großmüthigen Engelländer weder an diese Abreichung gedacht, noch dergleichen etwas anverlanget haben.

§. 53.

Dagegen aber würde diese dienstpflichtige Gemeine von den 900. Morgen, nach Abzug der Aussaat, zum Gewinn ihrer Arbeit wenigstens 2000 fl. erwerben, von welchem Gewinn die jährliche Dienstgeldsumme abgezogen, ihr eine reine jährliche Einkunft von noch 1202 fl. abwerfen würde; welche aber, bey dem nun aufgemunterten Fleisse der Unterthanen, zur bestmöglichen Benutzung der Aecker wohl wenigstens einer halben Verdopplung fähig seyn würde.

Thus, things may happily be chang'd
by changing onely of their names.

L. CHESTORF.

§. 54.

Betrachtet man dann 1) daß hier das alte Dienstgeld in einem noch ziemlich hohen Taxe angesetzt, und in vielen Gegenden solches wohl um ein Drittel niedriger hergebracht ist, und 2) daß die Absicht hier nur eigentlich auf die Abschaffung der Feldbaudienste,

als auf die lästigsten gerichtet ist, mithin der Herrschaft alle andere Frohnden noch in Natur vorbehalten bleiben können, die aber freilich durch diese neue Einrichtung sehr eingeschränkt seyn würden; so würde auch die natürliche Billigkeit erheischen, daß dieses Dienstgeld, wann nicht bis zur Hälfte, doch auf zwey Dritteil, noch herab zu setzen sey. Welche Verminderung also der Gemeinde im ersten Falle mit 398. fl. und im andern mit 265. fl. noch zu ihrem Gewinn zuwachsen würde; es wäre dann, daß der Guthsherr denen Dienstpflichtigen auch die übrigen Naturaldienste ganz nachlassen, mithin sie der ganzen Frohndmasse für das ganze Dienstgeld überheben wollte. Zu zwey Drittel gerechnet, würde es also für die abzustellende Naturalfeldbaufrohnden der angenommenen 40. Haußhaltungen 531. fl. betragen.

§. 55.

Da in der hier angenommenen Gemeinde zu der Dienstgeldsumme die Handfrohner über die Hälfte beytragen, so würde, zumahl wenn die Spannfrohner nebenhin keine Handdienste

zu

zu thun hätten, auch nicht anders, als billig seyn, daß von den 900. Morgen die Hälfte unter die Haußhaltungen der Handfrohner, nach ihren Umständen einem mehr, dem andern weniger, nach der Stärke ihres Personalis in Pacht vertheilet, und den Spannfrohnern die andere Hälfte, nach eben der Verhältniß ihrer bereits habenden Aecker und Familienstärke zugeschlagen würden; welche Rücksichten die bekannte Erfahrungsregel allerdings erheischlich machet, daß **wenige Aecker viel besser**, und **folglich mit viel mehr Nutzen, als allzuviele von einer Haußhaltung bearbeitet werden können**; auf diese Weise also würden auch die Handfrohner zu Anspännern gemacht, und hätten in dem Gewinn den halben Antheil mit wenigstens 600. fl. wovon jede Haußhaltung, nach Maas der in Pacht überkommenen Morgenzahl ihren verhältnißmäsigen Theil zum Erwerb erhielt; welchen die geringsten Haußhaltungen wahrscheinlicher Weise, zumahl nach der so reich ergiebigen neuen Feldbauart, nebst ihrem sonstigen Wirthschaftserwerb, woran sie nun gar nichts mehr hinderte, wohl auf 50 — 80 bis 100 fl. bringen könnten;

könnten; und die Spannfrohner, die bereits schon eigene Aecker genug für das Personale ihrer Familie hätten, würden wenigstens, wenn sie in dem oben gedachten Falle wären, den Frohnzug abschaffen, und dadurch vom Unterhalt der Pferde 100. fl. und wenn es Ochsen sind, 40. fl. jährlich, mithin, wenn er auch schon keine herrschaftliche Aecker in Pacht nehmen könnte, dennoch sein Dienstgeld doppelt wieder gewinnen; folglich jeder Frohner von dieser Gemeinde würde an dem Pachtgewinne mehr, oder weniger nach seinen Umständen ein Mittheilhaber seyn.

§. 56.

Nun sind zween billige Haupteinwürfe zu beantworten; 1) was soll der Guthsherr für eine Pachtcaution, oder Vorstand von jedem Pachtmanne fordern? und wie werden sie diese leisten können? Man antwortet kurz darauf; daß, da eine solche Einrichtung zum grossen Nutzen der ganzen Gemeinde gereicht die ganze Gemeinde, an statt der einzelnen Cautionen die Bürgschaft des jährlichen Pachtgeldes von allen 900. Morgen über sich nehme;

nehme, und diese Caution wird wohl den Guthsherrn befriedigen können, wird aber noch darneben die natürliche gute Wirkung thun, daß a) ein jeder Pachter gleichsam dem andern zum Aufseher in seiner Wirthschaft gesetzt wird, b) auch die Gemeindevorsteher, den Pachtschilling von jedem Pachtinhaber in Zeiten herbey zu bringen, sich von selbst angelegen seyn lassen würden; womit zugleich für den Guthsherrn die Gemächlichkeit verbunden werden kann, daß er das ganze Pachtgeld für alle 900. Morgen von der Gemeinde, gleich wie ehedem von dem Generalpachter, empfange; dann sonsten es allezeit viel unangenehme Weitläuftigkeit verursachen würde, wenn er, oder sein Beamter, es mit jedem einzelnen Pachtunterthanen zu thun haben sollte.

§. 57.

Man wird aber ferner fragen: wie soll es mit den Guthsherrlichen Wiesen und mit dem Zug- und Melkvieh, den Ackergeräthschaften und dergleichen Inventarienstücken gehalten werden? Man antwortet ebenfals ganz kurz, daß all dieses auf

gleiche

gleiche Bedingnisse, wie es ein Generalpachter gehabt, der Gemeinde zugetheilet werden müsse, entweder als zur Hauß- und Landbauwirthschaft gehörige Dinge, oder auch, wenn ihnen aus Großmuth gar kein Dienstgeld abgefordert würde, um einen Nebenpachtzins; welches zum Theil eine neue Vermehrung des Guthsherrlichen Gewinns, so wie jenes der Pachtgemeinde, abgeben würde; das Vieh jedoch hielt man für rathsamer, den Pachtunterthanen käuflich zuzuschlagen, und mit einem Nach- und Nachabtrag der Zahlung sich begnügen zu lassen; allenfals könnten diese Artikel auch zum Theil an andere Personen, wenn es die Localumstände räthlich machten, in Bestand gegeben werden. Uebrigens würde es in des Guthsherrn eigenem Belieben stehen: Ob er? und wie viel? Felder, Wiesen und Vieh für sich, nach seinen Umständen, zum eignen Bau vorbehalten wolle, falls er sich auf seinem Edelhofe aufzuhalten pflegte; welche er sodann auf eigene Kosten von dem erhaltenen Dienstgelde zu bestreiten hätte. Nur muß man noch des aus dieser Einrichtung ohnfehlbar entspringenden Nebenvortheils gedenken, daß nemlich durch die nun nach der besten Landwirthschaft bearbeitete

beitete und benutzte Aecker sehr verbessert, mithin an ihrem Werthe, wenigstens um 1. fl. Procent per Morgen steigen werden, folglich dem Guthsherrn bey einem Verkauf der Morgen ihm nicht nur um ein Procent mehr gelten, sondern er auch, nach dem ersten dreyjährigen Probpachtvertrage, noch etwas billig verhältnißmäßiges mehr an Pachtgelde wird fordern — und auch gewiß mit allem guten Willen der dienstpflichtigen Pächter erhalten können. (Zumal wenn er gar kein, oder doch nur ein sehr geringes, Dienstgeld anverlangete.)

Die bey dem Pachten zu verwilligende Remissiones läßt man der natürlichen Billigkeit ganz allein zur Bestimmung anheim gestellt; ingleichen ob? und was? bey jeder Pachterneuerung als ein Laudemium, Angeld, Handlohn, oder eine Bestätigungstaxe ꝛc. gefordert werden wolle? ingleichen ob man auf Erb — oder nur auf langen Zeitbestand den Vertrag abschliessen wolle? wiewohl unter gewissen Bedingnissen man vorzüglich für den langen Zeitbestand wäre, wovon die Beweggründe im fünften Abschnitte beygebracht werden sollen.

§. 58.

§. 58.

Durch diese Einrichtung wäre also ein solches Surrogat an Geld gefunden, welches sowohl für die Verwandlung der gemessenen, als ungemessenen Frohndienste * in der Anwendung gleich schicklich seyn würde, wenn auch schon ein und andere Berechnung im dritten Abschnitte auf nicht überall ganz richtige Sätze gegründet befunden werden sollte; in welchem Fall man sich aber auf die in den §§. 26. 27. zum Grunde gelegte allgemeine Sätze berufet; genug, daß ein Weg der Möglichkeit hier angegeben worden ist, wodurch der heilsame Endzweck mit des Landmanns, mit des Guthsherrn, und mit des Staats Besten vereinigt, sich erhalten läßt. Und wegen denen sogenannten Reihefrohnden und überhaupt der Landesherrlichen Frohnden aller Benennung beruft man sich ebenfals auf das, was davon schon hin und wieder in dieser Abhandlung vorgekommen ist; im Fall nemlich diese Frohnden beyzubehalten, hier oder dort, den Localumständen nach, für gut oder für nothwendig befunden werden sollte.

Man schreitet demnach zu einem zweiten Entwurf, welcher entweder auch für sich allein, oder allenfals auch, den Localumständen nach, zum Theil in Verknüpfung mit dem hier eben angegebenen Surrogat anwendbar gemacht, und genutzet werden könnte. Absonderlich kann er für diejenigen Guthsherren anwendbar seyn, welche ihre Güther noch in eigener Verwaltung haben, und also selbst auf ihren Edelhöfen wohnen, mithin solche unter ihrer persönlichen guten wirthschaftlichen Aufsicht mit grösserem Vortheil, als durch den Pacht, benutzet werden können.

* Wenigstens bey nicht leibeigenen Unterthanen; in der Leibeigenen Betracht aber wird im fünften Abschnitte ein und anderes noch ins besondere zu diesem Plan angegeben werden.

§. 59.

Das zweite Surrogat.

Hier setzt man, der Gleichförmigkeit wegen, in allem Betracht jene Berechnungen zum voraus, welche dem ersten Surrogat zum Grunde geleget worden sind. Nur dieser Unterschied wird dabey seyn, daß hier das Surrogat in

einer Arbeit bestehet, welche der Landmann bey allen seinen Landwirthschaftsgeschäften dergestalt verrichten kann, daß sie sogar, auch allenfalls mit und bey den Frohnden, dem Landmanne zu einer grossen Erleichterung dienen würde; allein zu unendlich grösseren Vortheilen wird sie für die Frohner, für die Guthsherren (ob diese schon nur nichts einbüssen sollen) und für den ganzen Staat gereichen, wenn diese Arbeit als ein Surrogat für die abzuschaffende Frohndienste, wenigstens jener des Ackerbaues angewendet würde.

§. 60.

Zuvorderst wiederholt man allhier nochmals, wie es dann nie zu viel wiederholt werden kann, daß, da die bestmögliche Benutzung der Aecker nur allein durch den Eigenbau, frey von der Dienstbarkeit zur Pflug- Saat- Ernd- und Einscheuerungs-Zeit, erhalten werden kann, des Staats Besten halber eigentlich niemand Ackerland besitzen sollte, als wer es selbst bearbeitet, * da es nicht nur schon eine notorische Erfahrung ist, daß nur der erfahrne Bauersmann mit seiner guten Wirthschaft im Stande ist, den größten Nutzen daraus

aus zu ziehen, sondern die in dem dritten Abschnitte angestellte öconomische Berechnungen solches auch in vollkommener Uebereinstimmung mit der Erfahrung bestättigen.

* Quam scit uterque libens censebo exerceat artem, Hor. L. 1. Epist. XIV. Es wäre dann, daß ein Guthsherr alle zum bestnützlichen Landbau erforderte Wissenschaft und Erfahrung hätte, und seine Leute zur bestmöglichen Landwirthschaft aufzumuntern sich es zur Pflicht und Ergötzung zu machen wüßte.

§. 61.

Man hat bereits oben gedacht, daß in Ansehung der Kosten es ein grosser Unterscheid ist, ob das Feld mit Ochsen, oder mit Pferden bestellet wird. Bey den Römern und allen ihren benachbarten Nationen war vor Alters der durchgängige Gebrauch, die Feldarbeit mit Ochsen zu verrichten; daher auch die Phrygier dieses nützliche Thier, den bovem aratorem, in so grosser Achtung hielten, daß sie sogar die Todesstrafe auf den Todschlag eines pflügenden Ochsen setzten.

Da es nun auch ganze Dörfer, ja ganze Gegenden in Deutschland giebt, wo der Bauer

alle seine Arbeit mit Ochsen, und zwar gehörig wohl verrichtet; * so erfordert die kluge Landwirthschaft, so jederzeit allen unnöthigen Aufwand, wo nur immer möglich seyn will, vermeiden muß, daß, wegen der weit geringeren Fütterungskosten, die Ochsen vorzüglich vor den Pferden zum Feldbau zu gebrauchen seyen; wann nicht politische Ursachen, oder auch der allzuschwere Boden in ein oder anderm Lande die Pferde bey der Landwirthschaft nothwendig erheischlich machen.

* Ja an vielen Orten sogar mit Kühen, wenn sie auch trächtig sind, ihre Aecker bestellen.

§. 62.

Ein gutes, starkes, wohlgefüttertes Paar Ochsen wird auch bey nahe eben so viel Arbeit thun können, als ein paar Pferde; in Betracht ihres Unterhalts aber kostet ein Paar Ochsen dem Bauersmanne höchstens etwan 40. bis 50. fl. dahingegen die Pferde ihm zum wenigsten noch einmahl so viel, d. i. 80. bis 100. fl. jährlich zu unterhalten kommen; jedoch wissen die Bauern die Pferde und Ochsen noch wohlfeiler zu füttern. Ist der Ochs alt, so wird er gemästet, und so viel daraus gelößt, daß ein an-

derer starker junger Ochs an seine Stelle gekaufet werden kann, wenn er nicht selbst in der eigenen Wirthschaft mit angezogen wird; wird aber ein Pferd unbrauchbar, so ist das Ankaufgeld nicht nur gänzlich verlohren, sondern der Abdecker, oder Wasenmeister, muß noch darzu für die Abholung an manchen Orten mit Gelde bezahlt werden. Kurz, Pferde halten, wo es der Erdboden, oder politische Ursachen nicht erfordern, ist in der Landwirthschaft für eine Verschwendung anzusehen, und ist dem Nahrungsstande zu erst aus diesem Betracht, zum andern aber auch wegen dem verlohrnen Ochsenfleischnutzen, ein sehr grosser Schaden.

Hiernächst, wenn Zugpferde gehalten werden müssen, so kann man wenigstens hier, wo des Landmannes Interesse einschlägt, ihren Unterhalt nicht anders, als nach der guten Wirthschaft in Anrechnung bringen, folglich nur nach dem Fütterungswerthe, in dem sie dem Bauer zu stehen kommen, der dabey alles zu rathe hält, was nur mit dem guten Stande und den Kräften des Viehes immer möglich ist, zu rathe zu halten.

Das Pferd kann freilich mit Haber sehr

wohl unterhalten werden; der Bauer aber weiß es mit allerhand wohlfeilern Kost auch zu unterhalten, und wenn das Pferd nur zur Sättigung bekommt, so ist es bald an allerley Fütterung zu gewöhnen.

Es ist also gar keine Nothwendigkeit, wenn auf den Rittersitzen die Pferde weit kostbarer, als bey den landwirthschaftlichen Bauern unterhalten werden; mithin kann auch ein Guthsherr diese höhere Kosten keineswegs bey Forderung eines Aequivalents für die abzuschaffende Naturalfrohnden in Anschlag bringen, sondern dieser Anschlag muß sich nach den Kosten richten, so der Landmann darauf zu wenden pflegt, wenn er sie durch ein Dienstgeld vergüten soll.

§. 63.

Weil nun, nach der gemeinen Regel, der Bauer dient, wie er bespannt ist, so sind auch billig seine Spanndienste nicht höher, als nach den Kosten zu Dienstgeld zu schlagen, um welche nach seiner Fütterungsart sie ihm zu stehen kommen; Wenn ihm also ein Paar Ochsen jährlich 40 fl. kosten, und er 104. Tage damit

dem Guthsherrn frohnen muß, so muß ausgerechnet werden, was die Fütterung auf einen Tag beträgt, nemlich etwan 6. kr. folglich werden die für 104. Dienßtage 10. fl. 24. kr. machen, man will aber hier wegen seiner eigenen Kost, und Geräthschaftsabnutzung, da er doch auch für seine Person als Knecht mit bey dem Zuge seyn muß, 18. fl. annehmen; beym Handfrohner soll es aber bey dem jährlichen Dienstgelde der 7. fl. sein Bewenden behalten.

Die Gemeinde, oder Dorf des obigen Beyspiels mit 40. Haußhaltungen und mit 20. Halbspannfrohner, und 40. Handfrohner, soll hier ebenfalls zu Vermeidung neuer Berechnung zum Grunde liegen.

Die 20. Spannbauern würden also jährlich hier für 104. Dienste jeder 18. fl. und zusammen 360. fl. zahlen, und die Handfrohner, jeder zu 7. fl. gerechnet, 277. fl., welches eine Summe von 637. fl. beträgt; die also um 160. fl. geringer, als jene im §. 50. ausfällt.

§. 64.

Wollte nun der Guthsherr von seinen Aeckern nur so viel zum Eigenbau behalten, als

mit diesem Gelde entweder mit Ochsen, (oder mit Pferden, wann es ja nicht anders seyn müßte: dieses wäre aber blos seine Sache) und mit eignem Gesinde wohl bestreitlich wären; so könnte hier, nach vorigem Surrogatentwurfe, mit den übrigen Aeckern gleiche Pachteinrichtung getroffen werden. In diesem Falle würde er etwan 10. Paar Zugochsen mit den darzu nöthigen Jungen oder Knechten unterhalten, und damit bis 300. Morgen Feld bestreiten können; da ohnedem das Heu des Guthsherrn eigener Zuwachs ist, und also desto geringer in Anschlag, dem Centner preis nach, gebracht werden könnte; jeweniger er aber Felder sich vorbehält, je besser wird er sie allezeit besorgen lassen können, und je besser wird auch der Ertrag davon seyn.

Allein hier wäre überhaupt am räthlichsten für die Gemeinde, einen Frohndstall zu errichten, und die Ochsen, so die Grundherrliche Ackerarbeit erforderte, samt Knechten oder Jungen auf ihre Kosten zu unterhalten; diese Einrichtung würde zwar bey der ersten Anschaffung der Ochsen, nebst Fuhrwerk, allenfalls auch etlichen Pferden, zwar ein Kapital erfordern; allein die Unterhaltungskosten würden, bey

der

der Bauern guten wirthschaftlichen Fütterungs-
art, gewiß noch so viel von dem obigen Dienst-
gelde der 637 fl. übrig lassen, daß die Interes-
sen des aufgenommenen Kapitals davon be-
stritten werden könnten. Die Knechte würden
ihre Kost und Schlafstätte jede Woche reihe-
weiß bey den Bauern mit ihren Familien be-
kommen — und ihnen auser der Frohndarbeit
in ihrer Wirthschaft sehr nützlich mit an die
Hand gehen können; welche Einrichtung also
der Gemeinde noch in mehrerem Betracht, wie
jeder in der Landwirthschaft erfahrne Mann
von selbst einsehen wird, ungemein vortheilhaft
und dem Guthsherrn ganz gleichgültig seyn
würde, wenn ihm nur für seinen vorbehal-
tenen Ackerbau die Naturalfrohnden von der
Gemeinde geleistet würden; Die Bauern könn-
ten auch die Einrichtung in ihrer Gemeinde so
treffen, daß die zu diesen vorbehaltenen Aeckern
erforderte Anzahl Handfrohner jährlich reiheweiß
abwechselnd die Naturalfrohnden zu verrichten
hätten, ohne daß ihr Dienstgeld vermindert
würde; diese Erleichterungseinrichtung wird

sich auch mit dem nun folgenden Arbeitsplan allezeit sehr nützlich verbinden lassen, ja, aus so einem Gemeindfrohndviehstall könnten alle und jede Fuhrfrohnden, Jahr aus Jahr ein, versehen werden, und viel besser, als sie bishero verrichtet worden; weil die Knechte ihren Kost und Lohn von der Gemeinde erhielten.

§. 65.

Hätte aber der selbst verwaltende Guthsherr nicht 900, auch nicht 600. Morgen, sondern eben so viel, als mit diesem obigen Dienstgelde, nemlich mit denen 637. fl. bestreitlich seyn könnten, oder wenn er viel mehrere dienstpflichtige Unterthanen als 40. Haußhaltungen hätte, so würden in beiden diesen Fällen die Schwürigkeiten sehr abnehmen; nur eine jedoch, und zwar aus obangeführter Ursache, keine der geringsten Schwürigkeiten würde hier abseitten der Unterthanen übrig bleiben, nemlich jene Geld und zwar in gegenwärtigem Falle so viel Geld, nemlich 637. fl. jährlich zu erlegen.

§. 66.

Allein hier ist man nun im Stande, ein Hülfsmittel an Handen zu geben, welches denen Unterthanen wenigstens eben so viel, als die Geldabgabe beträgt, werth ist; dieses ist eine Arbeit, die dem Landmann viel leichter, als alle andere Arbeiten, und doch ihre Befreyung, wenn nicht von den sämtlichen Naturalfrohnen, doch von jenen in der Ackerbauzeit vergelten kann, und unfehlbar da vergelten wird, wo sie anwendbar befunden werden sollte. Wenn man sie nun beschreibt, daß es eine solche Arbeit sey, 1) wodurch eine jede Frohndgemeinde binnen Jahresfrist nach und nach ihr ganzes Dienstgeld, nach ihrer eigenen Musse und Gemächlichkeit abverdienen kann, 2) daß diese Arbeit auch bey den zum Feldbau ganz undienlichen Witterungen und Jahreszeiten, im Winter wie im Sommer, und 3) von — sonst für den Feldbau und Frohnden ganz untauglichen Händen, nemlich schon von 8 — 10 jährigen Kindern, von alten, gebrechlichen und kränklichen Leuten, beyderley Geschlechts, ohne allen Aufwand

wand verrichtet werden könne, und 4) ohne dem Landbaue, der Viehzucht, und andern nicht ohne Nachtheil zu verschiebenden Landwirthschaftsarbeiten die Hände der Erwachsenen, Gesunden und Starken zu entziehen, bestritten werden mag; so hat man schon gesagt, daß es das Spinnen des Flachses, der Schafwolle und Baumwolle sey; hauptsächlich aber ist es das feine Garnspinnen aus einschüriger gekämmter und gewaschener Wolle, welches zu Zeuchen, zu Strümpfen und dergleichen Waaren sehr häufig gebraucht wird.

§. 67.

Was nun das Spinnen des Wollengarnes betrift, worzu die Wolle in jedem Dorf selbst erzielet werden kann, und welches wegen seines sich sehr weit erstreckenden Nutzens auf das Manufacturwesen, ganz allein als eines der billigsten, sichersten, und dabey zugleich eben so nützlichen Surrogaten, wie es klärlich dargethan werden soll, mit Recht angesehen zu werden verdienet; so wird das Pfund Garn von den Wollenkämmern in Sachsen, so die gekämmte Wolle darzu dem Landvolke

volke zu liefern pflegen, mit einem Spinnerlohn von 20. bis 22. kr. bezahlt; es muß aber jedes Pfund wenigstens 40, zum allerwenigsten nicht unter 36. Stränge (welche man in Sachsen Zahlen nennt) haben, die nach einem bestimmten Maas geweiffet, oder gehaspelt seyn, d. i. wenn der Strang aufgemacht ist, so weit seyn muß, daß eine Leipziger Elle, welche 24. Zoll rheinländischen Maases hält, leicht hinein gespannt werden kann, und jeder Strang 10. Gebind oder Unterbindungen haben, und deren jedes wiederum 40. Fäden enthalten.

§. 68.

Dergleichen Garn nun, wenn in einer Haußhaltung nur 2. Personen nicht gar fleißig spinnen, können wöchentlich 2. Pfund gefertigt werden; Dahero Winterszeit, wo viel mehrere Leute, als im Sommer, sich mit dieser Arbeit abgeben mögen, manche Haußhaltung wöchentlich wohl drey Pfund liefern kann.

§. 69.

Wann man also setzet, daß in einem Dorfe

40. Haußhaltungen seyen, und daß eine jede durch die Bank, Winter und Sommer in eins gerechnet, wöchentlich nur 1. Pf. folglich jährlich 52. Pf. spönne, so würde das gesponnene Garn von allen 40. Haußhaltungen jährlich in 2080. Pf. bestehen, welche Pfundmenge, wenn man für jede der 40. Haußhaltungen an jungen und alten Leuten, samt 8 und 10 jährigen Kindern, nur 6. Personen annimmt, wohl nicht übertrieben scheinen wird, ja sicher um die Hälfte mehr angenommen werden könnte; und von diesen 2080. Pf. Garn beträgt das Spinnerlohn zu 20. kr. gerechnet 693. fl. 20. kr. jährlich.

§. 70.

Zu einem Pfund gekämmter Wolle wird ohngefehr $\frac{9}{8}$ Pfund lange einschürige Wolle erfordert, wovon das Leipziger Pfund, wenn es von ganzen Schäffereyen, oder in Quantität aus erster Hand gekauft wird, 18 bis 20 kr., etwas mehr oder weniger, nach Beschaffenheit der Feine kostet; $\frac{9}{8}$ Pf. wird also 20 bis 22. kr. zu stehen kommen; wo aber nicht so viel Fabriquen, als in Sachsen, sind, und auch das Garnge-

werb

werb nicht so häufig in fremde Lande getrieben wird, da pfleget die Wolle auch wohlfeiler zu seyn; $\frac{9}{8}$ Leipziger Pfund will man jedoch hier zu 24. kr. rechnen; wenn ja der Wiederverkauf der zum Kämmen nicht dienlichen kurzen Ausschußwolle an die Landtuchmacher etwas unter dem Einkaufspreise geschehen müßte, welches doch in einem Lande, wo Tuchmacher sind, schwerlich der Fall seyn wird.

§. 71.

Durch die Zubereitung, nemlich durch das **Schlagen** auf der **Horte**, **Kämmen** und **Waschen**, welches alles die **Wollenkämmer** zu verrichten pflegen, mag höchstens $\frac{1}{8}$ Pf. abgehen; was davon in den Kämmen stecken bleibet, heisset man **Kämmlinge**, und die werden zu groben Futtertuch verkauft; der Erlöß daraus wird insgemein für das bey der Kämmerey erforderte **Schmälzen der Wolle** mit schlechtem Oehl, oder sonst unbrauchbarem Fett, und für die darzu nöthigen **Kohlen** gerechnet.

§. 72.

Das Kämmerlohn, das **Waschen der**

Wolle mit Seiffe inbegriffen, mag vom Pfund in der Menge zum allerhöchsten 5. kr. seyn; und ein mittelmäsiger Kämmer kann des Tages leicht 4. — 5. Pf. kämmen.

Diese Ausgaben nun also zusammen gerechnet, nemlich

1) für den Ankauf von $1\frac{1}{8}$ Pf. Wolle	24.	kr.
2) für das Kämmerlohn und Waschen	5.	⸗
3) für Spinnerlohn von 1. Pf. ⸗ ⸗	20.	⸗
tragen in allem Ausgabe vom Pfund	49.	kr.

§. 73.

Ein dergleichen Pfund Garn, so also zu 49. kr. zu stehen kommt, kann an die Kaufleute, die es aber wieder mit ihrem Profit an die einheimischen oder fremden Fabriquen verkaufen, wenn es in 36. bis 40. Strängen bestehet, um 1. fl. 20. kr. und wenn es eben gesucht wird, an die einheimischen Fabriquen leicht um 1. fl. 30. und 36. kr. verkauft werden; Ist das Garn aber so fein, daß 48. Stränge im Pfund sind, worauf in Sachsen, so viel möglich, bey denen Spinnerinnen gehalten zu werden pflegt, so heißt

heißt man es 4 stückigt Garn, und so soll das Garn, wenn möglich, insgemein seyn; so wird es nicht nach dem Pfund, sondern bundweis verkauft, da dann das Pfund zwey Bund giebt, jedes Bund zu 24. Strängen, und das Bund zu 45. kr. auch höher angebracht wird; ist das Garn aber noch feiner, so wird für jeden Strang, so über die 48. ist, zwey Pfennig Spinnerlohn apart bezahlt, und wenn es über 60. Stränge hält, für jeden Ueberstrang 3 Pfennige, auch wohl 1 kr. gegeben; denn es giebt wirklich Spinnerinnen, besonders Kinder, die es in der Feine bis auf 72. Sträng bringen können; dieses heißt man dann Klostergarn, 5 und 6 stückigt Garn, dann ein Stück ist 12. Sträng, und wird das Pfund oft zu 2 fl. 30 kr. und drüber verkauft; Diese Spinnerinnen sind die allernützlichsten; jedoch kann man schon mit denen zufrieden seyn, so, wo nicht 40. doch nicht unter 36. Sträng im Pfund liefern; für jede Zahle aber, so im Pfund an 36. abgehet, wird den Spinnern 1½, auch 2 kr. am Lohn abgezogen.

§. 74.

Ziehet man nun den Verlag der 49. kr. von dem Verkaufspreise des Garnes, nemlich von 1. fl. 20. kr. ab, so verbleibt zu reinem Gewinn 31. kr. von jedem Pfund übrig, welchen man aber hier, (obschon in einem Lande, wo eigene Zeuchfabriquen und Strumpfwebereyen vorhanden sind, noch der Kaufmannsgewinn mit wenigstens 10 Procent erhalten wird) um nur alles rechtmäßig zu greifen, zu 30. kr. anrechnen will, in welcher Absicht auch das jährliche mögliche Garngespinnst fast nur zur Hälfte angenommen ist; da man doch wöchentlich wohl 78. Pf. durch die Bank, mithin ohne alles Bedenken wenigstens 3120. Pf. jährlich von 40. Haußhaltungen rechnen könnte.

§. 75.

Vergleicht man also das in §. 61. gedachte Dienstgeld für die Naturalackerbaufrohnden, von eben dieser Dorfgemeinde, nemlich die daselbst berechnete 637. fl. mit dem jährlichen Wollengarnspinnerlohn, welches 693. fl. 20. kr. beträgt, so von denen 40. Haußhaltungen

plat=

platterdings nebenhin und wohl meistens von Kindern, und von sonst zu harter Arbeit nicht gar mehr tauglichen Leuten verdient werden kann, so übertrift es das Dienstgeld noch mit 56. fl.; Man will es aber hier nur für gleichkommend gelten lassen; zu geschweigen, daß hier nur zwey Drittel, oder nur die Hälfte davon abzuziehen kämen, wenn nemlich alle andere Naturalfrohnden, ausser der Feldbau- und Erndezeit beybehalten werden wollten.

§. 76.

Hier wäre nun das Arbeitssurrogat, welches wenigstens die Befreyung von den Ackerbaudiensten dieser Gemeinde, ohne einen Kreuzer an Geld oder an Frucht dafür auszugeben, folglich hoffentlich nach des Landmannes Geschmack verschaffen könnte.

Allein dieses ist nur ein Nutzen von dem Garnspinnen, welcher, wann eine Gemeinde von 40. Haußhaltungen und jede nicht 104. Dienste, wie angenommen ist, sondern etwan $\frac{2}{3}$, oder die Hälfte nur schuldig wäre, dieselben von der ganzen Naturalfrohndlast zu erledigen,

mehr dann hinlänglich seyn würde; und wie leicht und nützlich könnte hier nicht, wenn es die Umstände erheischeten, die Einrichtung des oben in dem §. 62. gedachten Vorschlags eines Gemeindfrohnstalles mit anwendbar seyn? zumahl wenn man dessen Besorg- und Unterhaltung durch eine Versteigerung an den — oder diejenigen übertragen wollte, so das wenigste Geld dafür forderte.

§. 77.

Dieses ist aber noch nicht der unmittelbare ganze Nutzen von diesem reichhaltigen Vorschlage. Jedes Pfund Garn wirft, wie gedacht, einen gewissen Vortheil von wenigstens 30. kr. ab; folglich geben 2080. Pf. einen reinen Gewinn von jährlich 1040. fl. welche demjenigen zu gute kommen, so dieses heilsame Garnspinnen einzuführen unternehmen will.

Wer soll nun der Unternehmer seyn? Dieses wird wohl auf Zeit, Ort und Umstände ankommen müssen: An Unternehmern würde es wenigstens gewiß nirgends fehlen; dafür kann man leicht Bürge seyn; dann keine Kunst

ist allgemeiner, als das Spinnen; ein Kind von 8. bis 10. Jahren kann es in 6. Wochen recht wohl erlernen, wenn ihm nur in einer Spinnschule auf dem Lande, wie im Baadischen überall eingeführt sind, darzu Unterricht ertheilet wird, im Falle es ihm nicht schon seine Mutter gelehret hätte.

Die Wolle ist auch überall zu erzielen; und die erste und ein für allemalige Anlage zu dieser Einrichtung, die sehr wenige Veranstaltungen braucht, und wovon mit Ende des ersten Jahres der Nutzen sogleich vorhanden ist, wird bey einer Gemeinde, wenn sie von 40. Haußhaltungen ist, ohngefähr ein Kapital von 1500. fl. bis 2000. fl. erfordern, das sich jährlich gegen 50. Procent verinteressiret; hätte eine Gemeinde weniger Haußhaltungen, so würde auch die Kapitalsanlage nach Verhältniß geringer seyn; was wäre nun nicht in einem ganzen Lande durch so eine so wohlthätige Einrichtung jährlich einzusammlen? und hätte es selbst geschickte und hinlängliche Zeuchmacher, um alles Garn selbst verarbeiten zu können, welche Vortheile könnte solch ein

 Land

Land sich nicht durch den Absatz seiner Zeuche an Fremde zuziehen? da es bey einem so beträchtlichen Gewinne wohl im Stande wäre, seine Zeuche um ein nahmhaftes Procent wohlfeiler, als andere Nationen verkauffen zu können, welche das Garn zu ihren Zeuchen erst aus der zweyten Hand, folglich mit einer Vertheurung von 15. bis 20. Procent ziehen müssen?

§. 78.

Man will diese Sache indessen unbestimmet und unberechnet lassen, in der Hoffnung, daß andere Patrioten sie vielleicht besser in ihrer weitläuftigen Verflechtung mit dem Nährstande und der Bevölkerung zu berechnen wissen werden; so viel jedoch soll hier noch gesagt seyn, daß, da es hier auf eine so leichte Erlösung unserer Nährbrüder von dem Joche der Dienstbarkeit ankommt, welches das allerverdienstlichste Werk für die Menschheit, nicht minder als für den Staat ist, es eine unverantwortliche Staatssünde wäre, wenn der, durch das so einfache Arbeitssurrogat eröfnete Weg zur Glückseligkeit des Landmannes ganz unbenutzt gelassen würde; (*) Ein jeder patriotischer Landes-

herr ist allerdings befugt, hier allenfalls ins Mittel zu tretten, und dieses möchte wohl am füglichsten geschehen können, wenn er bey denen Dorfgemeinden eines jeden Amts, entweder einen verständigen, der Sache kundigen Mann, um eine hinlängliche, aus dem Gewinn zu ziehende Besoldung anstellete, oder von dem Amtmann, oder Pfleger, Amtskeller ꝛc. um ein gewisses Procento des Gewinns, dieses Werk besorgen — den ganzen übrigen Gewinn aber jeder Gemeinde, oder doch **wenigstens die Hälfte davon**, zu Kapital schlagen liesse, welches in kurzen Jahren hinlänglich stark seyn würde, das Dienstgeld für die ganze Gemeinde aus den davon abfallenden jährlichen Zinsen abzuführen; und dieß würde der glückliche Zeitpunkt seyn, wo nun die Menschen sich selbst **aus der Dienstbarkeit heraus**, in eine **unentgeltliche Freyheit gesponnen haben würden**; wobey ihm überdieß der Betrag seines ganzen Dienstgeldes am baaren Spinnerlohn zu seiner Verbesserung zugleich noch als ein jährlich neuer Nebenerwerb zuwachsen könnte.

 (*) Nur

(*) Nur überhaupt will man hier berühren, daß aus 2080. Pf. Garn gegen 300. Stück Zeuche, wie die bekannten Göttingischen, Geraischen, oder Lintzischen, aller Gattung, mit sechs Stühlen inner Jahresfrist verfertiget, und dadurch, ohne den Kaufmannsgewinn zu rechnen, entweder wenigstens 6000 fl. Geld im Lande erhalten, oder dafür hinein gezogen werden können, und daß NB. solch ein beträchtlicher Nutzen bloß von einer Nebenarbeit, von dem Gespinnst eines einzigen Dorfes von nur 40 Haußhaltungen erhalten werden kann.

§. 79.

Diese Vortheile sind in der That in ihren Folgen so groß, daß sie beym ersten Anblick schier unglaublich vorkommen; und es scheinet in ihrem Betracht vollkommen wahr zu seyn, was Boileau bey anderer Gelegenheit gesagt hat: Le vrai peut quelquefois ne pas paroitre vrai semblable, oder wie ein Englischer Patriot noch ohnlängst im Parlement gesprochen hat: cleer Truth some time may seem a Riddle.

§. 80.

Unterdessen, da in dem Spinnerlohn die 40. Haußhaltungen zu gleichem Verdienst angesetzt sind, folglich es sich ergeben mag, daß ein oder anderer Spannfrohner nach der Personalbeschaffenheit seiner Familie, oder sonstigen Umständen, vielleicht nicht genug Garn, hingegen die Handfrohner über ihre Gebühr lieferten, so müßte diese Ausgleichung so geschehen, daß die Spannfrohner für das ihnen mangelnde Gespinnst, jenes, so die Handfrohner mehr verfertigten, gegen Abreichung des Spinnerlohns mit einem kr. mehr, folglich mit 21. kr. für das Pfund von diesen ablösen, oder sonst spinnen lassen müßten, damit die jährliche Garnlieferung, woran so viel Heyl gelegen, unvermindert geleistet werde; als worauf um so mehr zu halten wäre, wenn das Garn in eigenen Landesfabriquen verarbeitet werden könnte, da es für den Staat einen so viel grösseren Vortheil jährlich eintragen würde; deswegen auch, wenn die Handfrohner noch über ihr Frohnloos, Garn liefern könnten, das Lohn ihnen mit baarem Gelde, und zur Aufmunterung

wohl mit einem — oder auch wohl, den Umständen nach, mit 2 Kreuzern mehr vom Pfund füglichst bezahlt werden könnte. (*)

(*) Gesetzt auch, daß es Lande, oder Ortschaften gäbe, wo etwan die Wolle, oder das Kämmerlohn, oder auch das Spinnerlohn, etwas theurer, als sie hier berechnet sind, bezahlt werden müßten, und daß folglich das Garn dem Unternehmer unmittelbar nur 30 — 25 — oder 20, ja nur 15. Procent zum reinen Gewinn abwürfe, welches doch unmöglich scheint, so würde es doch noch immer, bloß allein im Betracht des mittelbaren unendlichen Gewinns des Staates, an der verbesserten Landbenützung, an der daher entstehenden Aufnahme des Landvolks, an der damit verketteten Bevölkerung und Macht, folglich selbst an den landesherrlichen Einkünften das heilsamste und ersprießlichste von allen Dienstsurrogaten seyn, so in leichter Anwendung möglich seyn kann. Wer dieses zu läugnen vermöchte, für dem wäre alle politische Rechnung eben so unnütz, als es ehemals dem Milton und Saunderson, zweyen gleich berühmten Männern, das allervollkommenste und vortreflichste Fernglas gewesen wäre.

§. 81.

§. 81.

Zu dieser Wollenspinnereyanstalt braucht es mehr nicht, als nur zwey Kämmer in jedem Dorfe anzustellen, deren gänzliches Werkzeug in zwey paar Kämmen, in einem Kämmofen, in einer Horte zum Wollenschlagen, und in einer Waschbank und Wanne mit einem Haspel und zwey eisernen Haken bestehet, welches alles zusammen mit 16 bis 20 fl. leicht angeschaft werden kann, und wovon die Kämme und der Ofen etwan alle zwey, drey Jahr neu angeschaft werden müßten, das übrige aber vor immer daurete. Es versteht sich übrigens von selbsten, daß an manchen Orten auch das feine Flachs- und Baumwollenspinnen ebenfalls mit beträchtlichem Nutzen eingeführet werden könne; weil aber die Baumwolle kein deutscher Zuwachs ist, vor dieser der Flachs allerdings den Vorzug verdienet.

§. 82.

Drittes Surrogat an Früchten.

Was in denen vorhergehenden zwey Entwürfen in Ansehung des Frohndgeldes festgesetzt

wor-

worden, giebt hier gleichfals den Maasstab ab; es gilt auch hier alles jene, was von Abschaffung entweder nur der Ackerbaudienste, oder aller Dienste überhaupt, schon vorgekommen ist. Wenn es Grundherren geben sollte, deren besondere Umstände weder mit dem einen, noch dem andern angegebenen Surrogat — auch nicht einmahl combinirterweise sich schicken wollten, wiewohl schier dergleichen Umstände nicht möglich zu seyn scheinen; so will man zu noch mehrerer Erleichterung der Sache hiermit ein Surrogat an Früchten und anderen Producten unterlegen, welche etwan in solchen Umständen, oder auch bey den obigen Entwürfen, wenigstens als grosse Nebenerleichterungen mit zu statten kommen könne, in der jederzeitigen Voraussetzung, daß ein Aequivalent des Dienstgeldes dem Landmanne viel leichter ankommt, als baares Geld zu erlegen, worwider er sich gewiß, so lang es möglich, mit Hand und Fuß, wie man sagt, sträuben würde. Hier könnte nun 1) das Aequivalent, wenn man will, etwan nur zum Theil an baarem Gelde, entweder ganz an Früchten, oder zum Theil an Spinnerlohn, und

theils an Früchten, und zwar an solchen Früchten, oder Naturalien angenommen werden, die dem Landmanne am besten gerathen wären, etwan nach dem Maasstabe des um Martini läufigen mittlern Marktpreises, nemlich an Korn, Wolle, Flachs, Wein rc. rc., auch wohl, wenn es des Guthsherrn Localumstände zugeben können, zum Theil an jungem Vieh, fettem Vieh u. d. gl. auch in andern Producten, so er bey seiner Landwirthschaft mit neben an sonder grosser Mühe und Zeitverlust, zu erzielen vermöchte; welches letzte absonderlich, wenn es neuen Fleiß und neue Gewerbszweige veranlassen, und den Staat mit neuen nützlichen Erzeugungen bereichern könnte, von allem das schicklichste wäre.

Der Unterthan hätte hierbey den ersten Vortheil der Erleichterung, und der wirthschaftliche Guthsherr jenen, daß er bey den Körnern, die er aufspeicherte, die besten Preise zum Absatz abwarten könnte, und wenn er sich etwan die Fruchtfuhrfrohnen auser der Ackerbauzeit vorbehielte, dem Käufer das Fuhrlohn mit eindingen könnte, welches den Fruchtabgang

abgang auf dem Speicher reichlich wieder einbringen würde; Die Wollenlieferung würde vorzüglich anzurathen seyn; weil solche die so nützliche Schaafzucht ungemein befördern würde. Allein es möchte dieses denen Guthsherren sehr viel Weitläuftigkeiten und Ungemach, auch vieles verdrüßliches Abrechnen und Aufschreiben verursachen; Es würde also am schicklichsten für die Gemächlichkeit des Guthsherrn seyn, wenn in jeder Gemeinde die Vorsteher diese Naturalien, so Kaufmannsguth, wenigstens die Körner, Wolle, Flachs, u. d. gl. aufbehaltliche Früchte, von jedem Dienstpflichtigen einforderten, und davon ein Magazin errichteten, sodann zur besten Zeit alle Jahre zu Gelde machten und entweder dem Guthsherrn ablieferten, oder, welches noch besser wäre, von dem Betrag des nebst deme einzukommenden Dienstgeldtheile, und von dem übrigen Erlöß aus dem fetten Vieh u. d. gl. ein Frohndstall von so viel Ochsen und Knechten errichtet würde, als zu Bestreitung der zu leistenden Naturalfrohnden hinlänglich wäre; wovon oben bereits nähere Meldung geschehen ist.

§. 83.

§. 83.

Der Waid- Grapp- und Schartenbau u. d. gl. Farbkräuter würde hier und da auch etwas gutes abwerfen; was aber die obgedachten neuen Producte insonderheit anbetrift, so zielet man vornemlich 1) auf die Einführung der stärkest möglichst Immen- oder Bienenzucht, welche bekanntermassen sehr wenig Wartung und Kosten erfordert, und doch einen sehr beträglichen Ertragsartikel an Wachs und Honig abgeben könnte, (*) und dann auch auf den Seydenbau, welche zwey Sachen, wie die Erfahrung zeigt, dem Landmanne in seinem Feldbau keine beträchtliche Hinderniß verursachten, und wozu in Deutschland überall schickliche Länder und Gegenden sind.

Alle diese neue Producte müßten aber anfänglich auf eine Zahl Jahre, wenn nicht mit Preisbelohnungen darzu aufgemuntert würde, wenigstens doch Zehend- und aller andern Abgaben frey seyn.

(*) Indem ein Dorf, so in 40. Häussern, oder Bauerhöfen bestünde, deren jeder durch die Bank 10 bis 12 Stöcke hielte, welches 480. Stöcke

Stöcke machte, durch den jährlichen Honig-und Wachsgewinn mit schlechter Mühe 5 bis 600 fl. erwerben könnte.

§. 84.

Was die Bienenzucht anbetrift (welches nützliche Insect wohl auch mit der Zeit dem Landvolk ihre ganze Befreyung von der Dienstbarkeit erarbeiten dörfte) so würden sie in wenigen Jahren gleichfalls, wie das feine Wollengarnspinnen, ganz allein ein erkleckliches Fruchtsurrogat des Dienstgeldes abgeben können, wenn etwan jede Haußhaltung 10, 12 bis 15. Körbe, oder jedes Dorf in Gemeinschaft, eine nach der Zahl der Haußhaltungen proportionirte Zahl Stöcke halten müßte, und die Landleute zu deren Pflegung von ihrem Pfarrherrn gehörig unterrichtet würden. Da die jährliche Ausbeute von einem Bienenstocke, so wie der nützliche Einfluß der Bienenzucht überhaupt auf den Staat in Betracht der Wichtigkeit des Wachs- und Honiggewerbs (zumahl für das Wachs in catholischen Ländern, so noch keine hinlängliche Bienenzucht haben, sehr vieles Geld jährlich denen Fremden zugeschickt werden

den muß) in vielen vortreflichen Schriften hinlänglich berechnet und dargethan ist; so beziehet man sich der Kürze wegen lediglich darauf, und zugleich auf die Erfahrung selbst, so die Preussischen, Braunschweigischen, Sächsischen, Pfälzischen, und Hessen Casselischen Lande rc. rc. hiervon geben können; (*) Nur will man hier eines neuen Nebenanschlags erwähnen, der in denen Gegenden, wo es an Bäumen fehlen sollte, wohl wahrscheinlicherweise zu deren willigen und unentgeltlichen Pflanzung fürs künftige eine angenehme, gefällige Aufmunterung abgeben dörfte. Dieser Gedanke oder Vorschlag wäre dieser: wenn nemlich von der Landesherrschaft gesetzlich eingeführet würde, besonders auf dem Lande, daß bey allen freudigen Begebenheiten, als bey Hochzeiten, Kindtaufen, Erbschaften, besonders bey lachenden Erbschaften, Kirchweyhen, beym Kauffen und Verkauffen der Güter, u. d. gl. an schicklichen Orten, in jedem Dorfe, auf den öden Gemeinplätzen, an den Strassen, auf den Kirchhöfen rc. ein oder zwey, auch wohl drey gute Obstbäume oder Linden gepflanzet werden müßten; es verstehet sich von selbst, daß, da man

nicht zu allen Jahreszeiten Bäume setzen kann, Braut und Bräutigam, Vater und Mutter, die Erben, die Gevatterin, Dorfpfarrer u.s.w. diese ohnedem der Nachkommenschaft schuldige Pflicht, in der nächsten Pflanzungszeit zu erfüllen hätten; die jungen aber wenigstens 6. bis 8 jährige Bäume hierzu denen Leuten aus einer Landesherrschaftlichen Baumschule in so lang, bis jede Gemeine dergleichen selbst angelegt hätte, wenn nicht umsonst, doch um ein geringes Geld abgereichet werden müßten, und deren Früchte dermahleinst den Gemeinden ebenfals zehendfrey gelassen werden sollten; Diese Bäume würden für jede Gemeinde eines der angenehmsten Zeitregister aller frölichen Begebenheiten, besonders der Geburten, Heyrathen, u. d. gl. abgeben.

Bey welcher Gelegenheit man nur im Vorbeygehen gedenken will, daß die bisherige Gewohnheit, die Gräber mit theuren eisernen und steinernen Denkmälern zu besetzen, als eine stolze Verschwendung des Land- und bürgerlichen Stadtvolkes billig abgeschaft werden sollte.

(*) Ausser den bereits gedachten Nebenvorschlägen könnte man auch einer zu errichtenden Frohndslotterie gedenken, die in einem Lande etwan nebst denen bereits bestehenden Lotterien zum Besten der Landwirthschaft als ein Erlösungsmittel des Landvolks von den lästigsten Ackerbaufrohnden, von einem patriotischen Landesherrn und zwar unter dem Nahmen einer patriotischen Landlotterie eingeführet werden möchte; zugleich könnte auch ein — dem Landmann aufhelfen wollender patriotischer Landesherr, der in seiner Residenz auf seine eigene Kosten öffentliche Schauspiele gratis für die Zuschauer unterhält, den frohnenden Dorfgemeinden dadurch eine Miterleichterung verschaffen, wenn wöchentlich eine Vorstellung um Geld gegeben — und das Einkommen davon denen Gemeinden zu Kapital geschlagen, oder zu Anschaffung einer Zahl Bienenstöcke verwendet würde; welches nicht minder in dem Falle alle 14 Tage, oder alle drey Wochen geschehen könnte, wenn das Theater appalvirt wäre, und hierzu allenfalls solche Tage gewählet würden, an welchen sonst keine Schauspiele gegeben zu werden pflegen.

Ingleichen könnte auch an fürstlichen Höfen, wo die Hazardspiele geduldet sind, zu gleichem Behuf eine billigmäsige Abgabe von einer gewissen

Zahl taillen, oder stundenweiß, dem Banquier auferleget werden, und ebenfalls den Entrepreneurs der öffentlichen Bällen zur Carnevalszeit rc. rc. Allein diese Mittel müßten nur allenfals als Nebenerleichterungsmittel angesehen werden; dann alle andere Vorschläge, die auf neue nützliche Arbeit und auf neue Producten zielen, dem Staat allemal unendlich nützlicher seyn werden; Obschon ganz billig wäre, daß auch die Stadt-Inwohner, so alle von dem Landvolke ernähret werden, zu diesem Behuf auf diese freywillige Art einen Beystand leisteten; welche Art von milder Stiftung, alle andere menschenliebliche Stiftungen, wo nicht an Verdienst, doch ohnstreitig an Nutzen für den Staat übertreffen würde.

§. 85.

Auch dörften in katolischen Landen wohl die Ordensleute, und Stiftsgeistlichkeit beyderley Geschlechts, um doch der Nachwelt, auf welche selbst das künftige zeitliche Beste ihrer Stiftungen beruhet, einige nützliche und angenehme Spuren von ihrem Daseyn zu hinterlassen, allerdings aus bloser Menschenliebe, und

gewiß aus Dankbarkeit für ihren, durch anderer Fleiß erzeugten — genossenen reichlichen Unterhalt, insonderheit, für ihren alljährlich gewiß nicht geringen Brennholzverbrauch, nemlich jede Person jährlich zu Pflanzung irgend eines Wilden — oder Obstbaumes, oder auch weissen Maulbeerbaumes, zu bewegen seyn, welche Einführung dann den Dörfern, Flecken und Städten in ihren Gemarkungen nicht nur zur ergötzenden Verschönerung der Gegenden (*) nebst der Benutzung des Obsts gereichen, sondern der Bienenzucht und dem Seidenbau sehr behülflich und also gemein gedeylich für des Landes Beste seyn müßte.

(*) Man sehe in Bielefelds Lehrbegriff der Staatskunst dasjenige nach, was von des Landsherrn Obsorge in Betreff der zu verschönernden Gegenden um die Städte für das Vergnügen, für die Erholung und Gesundheit der Bürger als erheischlich angegeben ist. Auch könnten billig aus obigen Ursachen alle segenannte Hagestolzen beyderley Geschlechts, wenigstens die wohlhabenden, zu jährlicher Pflanzung einiger Bäume angehalten werden; wie nicht minder auch jene verheyratheten begüterten Leute, deren Ehe unfruchtbar ist.

§. 86.

Der reelle Nutzen vom Seidenbau erfordert zwar wenigstens 10. 15 bis 20 Jahre, wie ebenfals jener von der Bienenzucht etliche Jahre Zeit erheischet; da hingegen das Wollengarnspinnen sogleich im ersten Jahre alle Früchte bringt; Allein, welches edle Gemüth, dessen Brust ächte Menschenliebe erwärmet (wovon freylich der fruchtbareste Keim gleich bey dem jugendlichen Schulunterricht eingepflanzet werden sollte,) wird so grosse Vortheile, dieser Ursache wegen unterlassen wollen? Erleben wir den Genuß nicht davon, so kommt er unsern Nachkommen zu gute, in welchen einem rechtschaffenen Menschenfreunde immer dünkt, auch noch nach seinem Tode fort zu leben. (*) Wie schlecht wären wir nicht daran, wenn unsere Voreltern nichts gepflanzet, nichts gebauet, sondern nur als fruges consumere nati, die Früchte der Erde, und der von ihren Vorfahren gestifteten Pflanzung verzehrt hätten, und ihrer Nachkommenschaft keine andere Spuren ihrer ehemaligen Existenz hinterlassen hätten, als die Verödung des ihnen von der göttlichen

Vorsehung angewiesenen irrdischen Aufenthalts, als worein sie doch eben wie wir mit der Pflicht guter Haußhälter und Wirthschafter von derselben eingesetzt waren? (**)

(*) O! möchte es doch allen Landesherren, geistlich- und weltlichen Standes so dünken!

(**) Alle Menschen in der Welt machen in einem, von Menschenliebe erweiterten Herzen, so wie in der Wahrheit, nur eine einzige Familie aus. Unsere Nachkömmlinge sind also unsere nahe Anverwandten; Und welcher Mensch wollte nicht auf seiner Verwandten Nutzen und Bequemlichkeit gedenken? Dieses ist auch dem allgemeinen liebreichen Vater angenehm, der dereinst auch von unserm Betragen gegen unsere Nachkommen Rechenschaft ordern — und gewiß die, so zu deren Besten gepflanzet haben, als gute Wirthschafter und gute Haußväter nicht unbelohnt lassen wird; ohnerachtet eine edle Seele in dem Vergnügen der Erfüllung dieser natürlichen Pflicht schon seine volle Belohnung erhält.

§. 87.

Da in verschiedenen Gegenden Deutschlands vieler guter, und zum Theil vortreflicher haltbarer Wein erzielet wird, so glaubt man in

deren besonderen Betracht nicht ganz ohne Erwähnung lassen zu sollen, daß den Landleuten, so dem Weinbaue obliegen, durch Anlegung eines Gemeindkellers in jedem Dorfe. oder Amte, ein sehr ergiebiger Vorschub zu ihrem Wohlstande, von einem patriotischen Landesherrn ohne dessen allermindesten Schaden, ja, zu dessen unsterblichen Ehre dadurch verschaffet werden könnte, wenn denen Eigenthümern, so wegen Armuth ihren Most gleich von der Kelter zu verkaufen gezwungen sind, solcher von dem Landesherrn mit eigenen — oder mit Pupillen, auch wohl Depositengeldern, so ohnedem währenden Processen oft viele Jahre lang todt da liegen, nach den currenten Land- und Gegendpreisen bezahlet, eingekellert, und nach einer gewissen Zahl von 3. 4. 5. ꝛc. ꝛc. Jahren, erst an Weinhändler wieder öffentlich versteigert — und von dem alsdannigen Verkaufsgelde das vorgeschossene Kapital nebst Interessen zu 5. Procent samt den Unterhaltungskosten abgezogen, und der noch übrig bleibende beträchtliche Gewinn denen Dorfgemeinden pro rata zu Kapital geschlagen würde: Woraus mit der Zeit ebenfalls nicht nur zu Bestreitung

der Dienstgeldern in jedem Dorfe, oder Gemeinde, beträchtliche Activkapitalien zu sammeln stünden, sondern endlich davon, ohne weitere landesherrliche Vorschüsse, der alljährlich anwachsende Most angekaufet — und, weil auf diese Weise die 5 procentige Zinsen ersparet würden, unter die Bauern, so ihren Most in den Gemeindkeller, so vor allen Weinhändlern zur Mostzeit das Vorkaufsrecht haben müßte, verkauft hätten, nach den ersten 3. 4. bis 5. ꝛc. ꝛc. Jahren, dann schier alle Jahre ein Dividend des Gewinnes nach alleinigem Abzug der Unterhaltungs- und Wartungskosten, pro rata ihres gelieferten Zuwachses ertheilet werden könnte; welcher Vortheil denen armen Weinbauern um so mehr mit allem Rechte und Billigkeit zu gönnen ist, als es in vielen öfters auf einander folgenden schlechten — oder gar Mißweinjahren, so den armen Eigenthümer der Weingärten oft an Bettelstab bringen, oder doch in schwere Schuldenlast versenken, dergestalt, daß er vielmahls seinen Herbst auf zwey drey Jahre im voraus, mit grösten Schaden, an wucherische Geldvorstrecker verkauffen muß, ein sehr wohlthätiges Landesväterliches Mittel

wäre, wenigstens einen beträchtlichen Theil, von dem übergrossen fremden oder einheimischen reichen Weinhändlersgewinne ihm als die Frucht seines sauren Schweises, zu seinem Aufkommen zuzuwenden. Durch welches heilsame Mittel alsdann zugleich der bisher so mißliche und schier für verderblich und für ganz undankbar berufene Weinbau dem Lande und Staate sehr nützlich gemachet, und dem Wucher ein ansehnlicher Theil des reichlichen Weinhandelsgewinnes, zum Besten der armen Weingärtner rühmlichst entrissen werden würde; da es eine ausgemachte Sache ist, daß die Aufbehaltung des Weins ungleich mehr als dessen Blut saurer Anbau einträgt.

Man könnte dieses Gegenstandes Wichtigkeit, mit den genauesten Berechnungen aus unstreitigen Erfahrungen, eben so ausführlich, als jenes des feinen Wollengarnspinnens darthun, wenn es die zu vermeidende allzugrosse Weitläuftigkeit hier für diesesmahl nicht abriethe.

Jedoch diese angegebene Spur wird allerdings

dings für weiter sehende unverdrossene wahre Patrioten schon hinlänglich seyn.

Und so liesse sich auch eine beynahe gleichmäsige Veranstaltung allerdings zu Emporhaltung billigmäsiger Fruchtpreisen, wobey der Landmann allezeit bestehen — und bey ergiebigen reichen Ernden von dem Seegen Gottes den mit seinem Schweiß und Blut verdienten Vortheil ziehen zu können, im Stande bliebe, mit Aufspeicherung eines guten theils der Körner aller Gattungen bewerkstelligen, (*) welche zugleich in Fruchtmißjahren, wider die allzuhohen Fruchtpreise, folglich auch wider die Geisel des Mangels und der Theurung, mithin wider die übertriebene Kornjüderey, eine ungemein heilsame Vorsehung abgäbe 2c. 2c.

(*) Wenn Deutschland 24. Millionen Einwohner hat, und wenn jeder, Kinder und Erwachsene durch die Bank, zwey Malter Mehlfrucht jährlich verzehrt, so werden hierzu 48. Millionen Malter Mehlfrüchte erfordert, welche Zahl man, mit Inbegriff des jährlichen Verbrauchs an Haarpuder, Stärke, Brandweinbrennen, und Manufakturen, auf 50. Millionen rechnen kann.

Wenn

Wenn nun angenommen wird, daß in mittelmäsigen Fruchtjahren, die Felder in Deutschland von jedem tragenden Morgen im Durchschnitte, nach Abzug der Aussaat 3.1/2 Malter tragen, mithin zu dieser jährlichen Consumtion also ohngefähr 15.1/2 Million Morgen von denen jährlich ohngefähr besämten 40. Millionen Morgen Deutschlandes gerechnet werden müssen, deren ganzer Ertrag jährlich 140. Millionen Malter Mehlfrüchten geben möchten, so liesse der Consumtionsabzug noch 90. Million Malter übrig; da aber nach weisen Regierungsregeln, auch überdies noch eine andere Jahresconsumtion aus Vorsorge aufbehalten werden muß, so verblieben nach ferneren Abzug dieser, noch 40. Millionen Malter übrig, welche Deutschland an fremde Nationen in mittelmäsigen Fruchtjahren, für andere Nothdürftigkeiten sicher umsetzen kann; welcher jährliche Fruchtabsatz, das Malter im Durchschnitt zu 2. bis 3. fl. gerechnet, 80. bis 120. Millionen Gulden jährlich betrügen.

Aus diesem allgemeinen Ueberschlag ist demnach ersichtlich, welche schöne Bilanz Deutschland in seinem Handel mit fremden Nationen, wenn seine Regenten nur wollen, jährlich zu ziehen vermöchte. Ferner erhellet daher wie wichtig — heilsam ja nothwendig es ist, daß in jeder deutschen Provinz oder Lande 1) die Bevölke-

völkerung, 2) die dazu nöthige Consumtion, und 3) der jährliche Fruchtertrag der Mehlfrüchten nach Maltern, auf das genauest möglichste berechnet werden, um den sicheren Ueberschlag machen zu können, wie viel Malter Mehlfrüchte nach obigen Abzügen aus jedem Lande von dem Erndeertrage an Nachbarn und fremde überlassen werden mögen, ohne im Lande selbst bey Mißjahren Mangel und Theurung zu verursachen: Dann es ein ausgemachter Erfahrungssatz ist: daß ohne eine genaue Berechnung der Ausgabe und Einnahme, die öffentliche Landeswirthschaft eben so wenig, als eine jede Privatwirthschaft bestehen könne. Dahero man wohl sagen darf: Keine Rechnung: keine Wirthschaft, keine Wirthschaft: kein Seegen und Wohlstand; und daß der Mensch, so nicht rechnet, der von Gott verliehenen edlen Rechnungsfähigkeit nicht würdig ist.

§. 88.

Zu allen diesen vielfältigen nützlichen Erleichterungsmitteln für den Landmann setzet man nur noch das einzige hinzu, (wovon in den Baadischen Landen in wenigen Jahren ebenfalls eine ganz unentgeltliche Aufhebung der lästigen Naturalfrohndienste zu erzielen ange=

angehoffet wird) nemlich die gänzliche Abschaffung aller Gemeind-Freß-und Saufgelage, aller Schmaussereyen des Landvolks, zur Verbesserung ihrer Communcassen, der sogenannten Dorfärarien, oder des Gemeindsäckels, um sie zuerst, wo sie passiva haben, davon durch gute Ersparung zu befreyen, und sodann zu Errichtung der Activkapitalien den Grund zu legen.

Herr Hofrath Gerstlacher sagt in der Vorrede des dritten Bandes der vortreflichen Baadendurlachischen Landesverordnungen, welche so viel heilsames und nachzuahmendes Praktisches enthalten! daß von Zeit 15. Jahren her, die Dorfärarien, durch die dießfals gemachte Landesväterlichen guten Veranstaltungen bereits so nahmhafte Kapitalien gesammlet haben, daß von denen Interessen nun in kurzen bey vielen Gemeinden alle Frohndienste hinlänglich bestreitlich seyn werden.

§. 89.

Ob nun schon die bisher angegebenen Surrogata, nebst den verschiedenen Nebenerleichterungen,

rungen, eben sowohl bey der Abstellung der ungemessenen als bey denen gemessenen Diensten, mittelst schicksamen — auf die Localumstände und Verfassung jeden Orts einzurichtende Verbindungen, durch kluges Ab- und Zuthun, wohl anwendbar seyn können; so will man dennoch in Betreff der ungemessenen oder unendlichen Frohnden der sogenannten leibeigenen Unterthanen, nicht unterlassen, einige nähere Betrachtungen, jedoch der Kürze wegen in Bezug auf die vorhergegangenen Abschnitte, noch unter zu legen.

Fünfter und letzter Abschnitt.

Von dem schicklichsten Surrogat der ungemessenen Diensten der leibeigenen Unterthanen insonderheit.

§. 90.

Da die leibeigenen Unterthanen als Menschen im Staate eben so viel Anspruch auf das unverjährliche Recht der Menschheit haben,

haben, als andere Unterthanen, so erheischet auch die natürliche Billigkeit allerdings, die Verwandlung ihrer Dienste, so viel nur immer ohne ihrer Herren Schaden möglich ist, zu ihrer Begünstigung einzurichten. Die Leibeigenschaft mag ihren Ursprung haben, woraus es immer seyn mag, so ist doch darauf zu sehen, daß die Menschen nach ihren angebohrnen Rechten, nach der Würdigkeit ihrer Natur behandelt werden; Dieses ist so unstreitig in dem stillschweigenden Bedingnisse ihrer Unterwürfigkeit, als in dem Zwecke der menschlichen Gesellschaft gegründet: Dahero auch in Rechten die Vermuthung billigerweise wider die Leibeigenschaft, als wider ein, der Menschheit odioses Weesen eingeführet worden ist. Die ungemessene unendliche Dienstpflichtigkeit d r Leibeignen muß also dem ursprünglich still chweigenden Vertrage gemäß, in solche Schranken zurück gebracht werden, daß der Leibeigne sich durch seinen Dienst nicht nur dem von Gott ihm eingepflanzten Triebe zufolge erhalten, sondern auch einiger Verbesserung und Bequemlichkeit für sich und die seinigen fähig bleibe; Dann sonst er aller menschlichen Vorzüge vor

dem unvernünftigen Vieh beraubt seyn würde; welches eben so wenig in der Befugniß der Herrschaft ist, als es in ihrer Macht stehet, ein unvernünftiges Thier in einen Menschen umzuschaffen. Das Recht der Natur erlaubt zwar, unserm überwundenen Feinde das Leben zu nehmen; Allein nur um unserer eigenen Erhaltung und Sicherheit wegen, damit er uns nicht mehr schaden könne; Wird ihm aber das Leben gelassen, so bleiben ihm auch die Rechte der Menschheit natürlicherweise unter der stillschweigenden Bedingniß vorbehalten, daß er aus Dankbarkeit uns lebenslänglich unterthänig seye, und durch seine Dienste sich nützlich mache; Erfüllt nun der Leibeigene dieses Friedensbedingniß, so ist es offenbares Unrecht, wenn er seine Hände nur allein für seinen Herrn, nicht anders wie ein elendes Lastthier die Stärke seiner Glieder, besitzen soll.

Da nun die bürgerlichen Gesetze zum gemeinen Besten der in Gesellschaft lebenden Menschen gemacht sind, so kann auch kein Gesetz, noch Herkommen als gültig zugelassen werden, welches einem andern ein Recht giebt, seinen Ne-

benmenschen und Unterthanen bis zum unver- nünftigen Vieh herab zu würdigen.

Rührt die Leibeigenschaft aus verhängter Strafe her, so muß sie nothwendig mit dem Leben des Verbrechers getilget seyn; Dieses er- heischt die christliche Billigkeit, wenn anders uns Gott vergeben soll, wie wir vergeben; und die bürgerlichen Gesetze dörfen den Reli- gionsgrundsätzen nirgens zuwider seyn; Zudem kann ja kein endlicher Mensch sich das Recht oder Macht anmaßen, eine unendliche erb- liche Strafe aufzulegen, (was auch immer die unschicklichen alten Römischen Rechte dies- fals enthalten mögen,) wenn es nicht noth- wendig der allgemeinen gesellschaftlichen Wohl- fahrt wegen geschehen muß; Und wie wolte man dieses behaupten, da diese ungemessene Dienstbarkeit unserer leibeigenen Lands- leute offenbar dem Besten des Staats so zu- wider, so schädlich ist? Dann im Staate muß bey den Strafen, wie bey den bürgerlichen Verträgen, ja, in allen Handlungen der Staats- bürger jederzeit vorzüglich auf die allgemeine Wohlfahrt gesehen werden (*).

Wenn

Wenn demnach in einigen Gegenden die Leibeigenschaft so beschaffen ist, daß der leibeigene Mann gar nichts, oder doch nichts hinlängliches zur Aufmunterung seines Fleisses als Eigenthum erwerben darf, noch auf seine Kinder zu bringen vermag, sondern nur eben zur höchsten Noth sein mühsames elendes Thierleben mit den Seinigen jämmerlich hinbringen soll, da kommt allerdings sein Stand jenem, des Lastviehes gleich; Und dieses ist eine unverantwortliche Verletzung des Rechts der Menschheit, es ist der Vernunft und Religion eine Beschimpfung, und dem allgemeinen gütigen Vater der Menschen ein Greuel, (**) und die Herrschaft, so dieses unmenschliche unerträgliche Joch ihrer Unterthanen nicht mildert, nicht sanft macht, sündigt noch nach ihrem Tode in ihren Kindern bey den fortdaurenden Folgen ihrer Lieblosigkeit. Dieses ist also die allerundultbareste von allen menschlichen Bedrückungen, welche die landesherrliche Macht auffordert, sie von Gottes, des Staats und der Menschheit wegen zu seiner ewigen Ehre auszurotten.

Könnte man wegen dieser Nothwendigkeit

noch in Zweifel seyn (weil man etwan noch den dummen alten barbarischen Cameralweydspruch: Rustica gens est optima flens & pessima ridens, für einen politischen Glaubensartikel hält) so wird die Lesung der in der Note (***) befindlichen Schilderung von dergleichen leibeigenen Menschenthieren, davon gewißlich die vollkommene Ueberführung geben können. Der berühmte Professor Genovese in seiner Italiänischen Uebersetzung des John Cary History of the Commerce of Great Brittain Tom III. p. 253. in der 23sten Anmerkung, ruft also mit Recht über der Herrnbehandlungen ihrer Leibeigenen aus: che Gran motivi son questi! di compassionare la nostra razza e di mostrare che quest *Uomo*, *che si*, *dolce nome essere sembra*, non é poi in fatti il piu mansueto degli ammali &c. &c.

(*) Es ist dahero gar nicht zu begreifen, wie M. Melon in seinem Essay sur le Commerce im Ernst auf den Gedanken gerathen mögen, daß das Daseyn der Leibeigenschaft in christlichen Ländern den Beweiß abgäbe, daß die Sclaverey weder wider die Vernunft, noch wider die Religion, noch wider die Sittenlehre sey.

(**) Man

(**) Man weiß selbst ein so wahrhaftes — als unglaubliches Beyspiel anzuführen, welches beweiset, wie sehr die Menschlichkeit in dem armen Leibeigenen, zur Beschimpfung des göttlichen Ebenbildes, bis zum Vieh herab gewürdiget wird: Und dieses hat sich vor ohngefähr 20. Jahren zugetragen, da ein gewisser reicher Agent der in *** Güther erkauffet, einen jungen wohlgewachsenen leibeigenen Purschen von einer andern Herrschaft um zwey Jagdhunde eingetauscht hat; und NB. ihn nicht etwan damit von dem Dienstjoch los gekaufet, sondern ihn zum Leibeigenen, als ein Barbar, beybehalten hat.

Erstaunen, Seufzen und Stillschweigen, ist alles, was man von solch einer Christenhandlung sagen kann.

(***) Wahre Originalschilderung eines ******** leibeigenen Bauers:

Nachdem ein ungenannter Verfasser den überaus schlechten Nutzen der trägen und verdrossenen Ackerfrohndarbeit der leibeigenen Leute bemerket hat, fährt er also fort:

" Mit eben solcher Gemüthsverfassung siehet „ man sie ihre eigene Felder beackern. Sie ha„ ben alle Lust verlohren, sie gehörig zu bauen, „ weil der geringe Vortheil, den sie daraus zie-

 hen

„ hen könnten, nicht stark genug ist, sie aus ih-
„ rem bürgerlichen Tode, aus ihrer Schläf-
„ richkeit zu erwecken, und zum Fleisse aufzu-
„ muntern; ihre traurige Umstände haben sie
„ zu einer thierischen Gleichgültigkeit gewöhnt,
„ und bey der Unmöglichkeit, je eine Verbesse-
„ rung ihres Glücks hoffen zu können, ist in
„ ihnen die natürliche Triebfeder zum Fleiß,
„ der Erwerb eines Eigenthums, gänzlich
„ erschlaffet; aller Muth, aller Reitz zur Em-
„ sigkeit, zur Wirthschaft, sind ihren Seelen
„ gänzlich unbekannte Dinge; sie leben also blind
„ und ohne Sorgen in den Tag hinein, wie
„ das Zugvieh, verzehren alles, was sie vor
„ sich haben, und werden ohne alles Bedenken
„ ihrem Guthsherrn zur Last, der sich oft ge-
„ nöthiget siehet, sie aus der Hand zu füttern;
„ thut ers nicht, so gehen sie theils aus dem
„ Lande, um in wilden Ländern besseres Brod,
„ bessere Umstände, mehr Menschheit zu su-
„ chen. An denen, die noch im Lande bleiben,
„ verspürt ein patriotischer genauer Beobach-
„ ter mit betrübtem Erstaunen zween Umstände,
„ wovon der eine dem Vaterlande so schädliche,
„ als der andere die Menschlichkeit selbst verun-
„ ehrende Folgen hat. 1) Diejenigen Leibeige-
„ nen, so nicht auswandern, leben in der äu-
„ sersten Betäubung und Muthlosigkeit, in ei-
„ ner gänzlichen Abneigung, ihre Felder zu

verbessern,

„ verbessern, ihre Wohnungen zu unterhalten,
„ geschweige neue Wohnplätze anzulegen; wenn
„ sie sich ja verheyrathen, so geschiehet es doch
„ ohne die sonst natürliche Begierde, Nach-
„ kommen zu haben, weil sie wissen, daß sie
„ ihren Kindern kein ander Erbtheil, als das
„ von ihren Voreltern ererbte drückende Elend
„ hinterlassen könnten. 2) Erstickt diese Ver-
„ zweifelung alle moralische Fähigkeit zum Gu-
„ ten in ihnen; Man bemerket an ihnen eine
„ fast viehische Kaltsinnigkeit gegen Gott
„ und die Religion, eine öfters bis zum töd-
„ lichen Haß getriebene Gleichgültigkeit gegen
„ ihren Obern, und eine stupide Unempfind-
„ lichkeit für alles sittliche Gute; Weder Schan-
„ de, noch Ehre kann auf ihre verstockte Herzen
„ wirken. Sie führen ihre Haußgeschäfte mit
„ der größten Unüberlegung und Sorglosigkeit;
„ sie arbeiten mit Verdruß und Widerwillen,
„ sind faul und untreu, weil sie wohl wissen,
„ daß sie nicht für sich, sondern nur für ihre
„ unbarmherzige Herren arbeiten. Ja, die
„ zwey sich sonst am meisten widersprechenden
„ Dinge, Armuth und Verschwendung, siehet
„ man bey ihnen dennoch in der That vereini-
„ get; denn weil sie sich der ersten zu entreissen
„ alle Hoffnung verlohren, so verschwenden sie
„ das wenige, das sie erwerben, ohne alle Rück-
„ sicht auf die Zukunft, in dem verzweifelten

„ Gedanken: Wenn unsere Herren nicht
„ selbst verderben wollen, müssen sie uns
„ doch füttern; Und da der Mensch in allen
„ Klassen, ohne Beschäftigung, ohne Zeitver-
„ treib und ohne Erquickung nicht leben kann,
„ so fällt er natürlicherweise auf Laster und Aus-
„ schweifungen; dahero Lügen, Betrügen,
„ Dieberey gegen die Oberen, und gegen
„ einander selbst, recht zu ihrem Wesen
„ gehören; Entweder Müßiggang, oder Böses
„ thun, ist ihr Zeitvertreib, Sauffen, Fressen,
„ Spielen, Schlägereyen, sind ihre Ergötzlich-
„ keiten rc. rc.

§. 91.

Wenn nun zu Abstellung der Ackerbaufrohnden der leibeigenen Unterthanen, das erste Surrogat mittelst der Pachtvereinzelung der herrschaftlichen Aecker, an die dienstpflichtige Gemeinde, von einem patriotischen Landesherrn, als schicklich beliebet werden sollte, so würde wohl der Geldpacht wegen der insgemein sehr grossen Armuth dieser Leute, nicht so räthlich, als ein Naturalfruchtpacht seyn; auch würde vor dem Erbzinspacht (*) vorzüglich ein langer Zeitbestand am besten seyn, und dabey müßte aber der zu entrichtende Natural-

frucht-

fruchtzins, nach dem zeitherigen von den Aeckern gezogenen Pachtgelde des letzten Bestandes billig abgemessen werden. Da aber diese Ausgleichung sehr schwürig, wenn nicht unmöglich, befunden werden dörfte, weil die Pachter wohl schwerlich, mit ihren Privatwirthschaftsbüchern an Handen zu gehen, zu bewegen seyn würden, auch die Preise der Früchte bald hoch, bald niedrig stehen; so möchte wohl das kürzeste und sicherste seyn, die Aecker denen leibeigenen Unterthanen etwan anfänglich zur Probe, auf etwan nur drey Jahre um die Hälfte des Fruchtertrags zuzutheilen; jedoch unter Vorbehalt aller Rechte und Befugnisse, die der Herrschaft über ihre Leibeigene zuständig sind; aber auch mit dem Beding, daß diese Leibeigene mit dem gegenwärtigen und künftigen Erwerb ihres Fleisses, als mit eigenthümlichem Gute schalten und walten mögen; dahergegen ihre Herrschaft, an statt des Sterbfallrechts, des sogenannten mortuarii, des Hauptrechts, und wie es in verschiedenen Ländern immer heisen mag, und an statt des Dienstzwangs bey jeder Erneuerung des Fruchtbestandes, welches alle 9. Jahre, wie

es in Braunschweigischen Landen wirklich eingeführet ist, etwan geschehen könnte, sich dafür mit Erhebung eines billigen Laudemii schadlos halte; im übrigen aber der Unterthan, wie vor, so nach, zwar adscriptus terræ heisse und verbleibe; mithin, wenn er sich aus der Herrschaft verheyrathen, oder sonst wegbegeben wollte, solches nicht ohne einen billig erkauften Loßbrief zu thun vermöge; aber dagegen auch von jedem künftigen neuen Besitzer der herrschaftlichen Aecker in dem Pachtgenusse, der ihm bey dieser neuen Einrichtung in Fruchtpfacht zugetheilten Aecker, belassen, und in so lang er sich durch erweißlich übele Wirthschaft, sträflich offenbare Vernachlässigung, Verschlimmerung oder gar zu Grunderichtung derselben, ingleichen wegen unrichtiger Abführung der Pachtfrüchten der ihm anvertrauten Felder des herrschaftlichen Zutrauens und Gnade nicht unwürdig machet, ungekränket verbleiben, auch jederzeit seinen Erben der Vorzug vor allen andern in der Pachtnachfolge bey eben diesen Aeckern um den einmahl eingeführten halben oder einen andern Bruchfruchtzins, ohne mindeste Abänderung gelassen werden müßte.

(*) Die

(*) Die Ursache ist, weil der Erbbestand in Rechten das Dominium utile mit sich führet, und der Erbbeständer also die Aecker mutiren darf, auch in Afterpacht geben kann ꝛc. ingleichem der Erbzins nicht erhöhet werden darf u. d. gl. welches den Herrschaften vielleicht nicht gefällig seyn dörfte; beym langen Zeitpacht aber fällt dieses Dominium utile weg; wiewohl auch allerdings die Billigkeit erheischet, daß die Herrschaft, da sie durch den Naturalfruchtbestand von aller Verbesserung der Aecker gleichen Antheil mit dem Fruchtpachter hat, um so weniger mit Steigerungsabsichten umgehen darf, als ja bereits der Werth der Frohnden in dem ganzen Ertrag schon inbegriffen ist, und nun durch der leibeigenen Pächter aufgemunterte fleisige Bearbeitung, der Aecker Werth verhältnißmäßig erhöhet wird; dahero auch noch mit eben dieser Bedingniß der Zeitbestand ausdrücklich bedungen werden müßte. Die bekannte Regel ist: Pacta dant legem contractui. Man richtet also den Bestand so ein, wie man es für das Beste des Unterthanen, ohne Schaden der Herrschaft und des Staats für nöthig befindet, ohne sich um den Nahmen des Contracts zu bekümmern. Wegen den gedachten rechtlichen Unterschied der beiden Contracten, welche viele Rechtsgelehrte oft mit einander vermengen, sehe man Ludewig de Jure clientelari Germanorum in feudis & coloniis; und insonderheit vom

vom Erbpacht p. 166. bis 216., ingleichem in Bergius Polizey- und Cameralmagazin, den Artikel, Erbzinsgüther §. 4. not. a. und §. 67. & seq.

§. 92.

Was die Art der Pachtvereinzelung der herrschaftlichen Aecker selbst anlanget, so würden wohl jeder Familie nicht mehrere Morgen zuzutheilen seyn, als sie etwan mit zwey oder höchstens mit vier Ochsen, neben den ihrigen Gründen, wo sie deren etwan hätten, recht wohl zu bestreiten im Stande wären.

§. 93.

Wollte nun bey dieser Einrichtung die Herrschaft, wobey ihre übrige Einkünfte, so nicht von Ackerbau und was dem anhanget, entspringen, gänzlich vorbehalten sind, etwan doch auf 6. bis 8. Pferden Ackerbau für seine eigene Verwaltung ausziehen, so würde, weil sie doch auf keiner Seite nichts einbüssen soll, in diesem Fall erheischlich seyn, von den Unterthanen ein billiges Dienstgeldäquivalent zusammen zu bringen, welches zu deren Unterhaltung zureichend wäre;

worzu hier das Surrogat an Wollengarnspinnen das leichteste, bald nützlichste und gemächlichste für die Unterthanen, und zugleich das vortheilhafteste für die Herrschaft, wie für den Staat seyn würde; wesfals man sich hier auf das im 4ten Abschnitte ausführlich angeführte berufet.

§. 94.

Zu erinnern ist aber, daß, da bey dem Pachte auf den halben Zuwachs eigentlich keine Nachlässe statt finden, bey Mißjahren jedoch, die nur die einfache Aussaat, oder doch nicht doppelt gäben, billig wäre, daß der arme Unterthan die Frucht ganz allein für sich zur künftigen Aussaat behielte und daß in dem Falle, wenn nicht einmahl die Aussaat erhalten würde, die Herrschaft solche zur nächsten Wiederbesaamung den Unterthanen umsonst darreichete; (welches auch bey der ersten Einrichtung nothwendig geschehen müßte) jedoch hierbey müßte jederzeit auf den Ertrag eines jeden Pachtlooses, und nicht auf jeden der einzeln Aecker gesehen werden, weil solche in Betracht der Güte des

Erdreichs an sich bisweilen sehr gering ergiebig seyn können.

§. 95.

Sollten die herrschaftlichen Aecker schon vor dieser neuen Einrichtung bey Mitteljahren durch die Bank mehr, als das 4te Korn getragen haben, und wäre bey der Pachtvereinzelung derselben auf die mehrer und wenigere Güte der Aecker in gehöriger Verhältniß, wie allerdings erforderlich ist, gesehen worden, so, daß gute, mittlere und schlechte Morgen zu gleicher Zahl, zu jedem Loos geschlagen worden; so könnte auch der Fruchtzins nach den 3. Probjahren, in einem etwas besseren Fruchttheile, als in der Hälfte des Zuwachses bestehen, und zwar nach dem Verhältnisse des reichlicheren Ertrags, z. B. $\frac{6}{10}$ $\frac{5}{9}$ u. s. w. Bey dem aber einmahl festgesetzten Bruchtheile müßte es alsdann jederzeit sein unabänderliches Verbleiben behalten; auch könnte zugleich wohl die Hälfte des Dienstgelds-äquivalents auf 6. Pferde in dem neuen Bruchtheile mit inbegriffen werden; und verstehet es sich überhaupt bey dieser Einrichtung, daß die denen Unterthanen in Pacht also zugetheilte

Aecker und Gründe, aller Zehend- und anderer Abgaben frey, wie vor, so nach, verbleiben müssen; so wie es sich auch verstehet, daß die Unterthanen dadurch nur der sämtlichen Ackerbaufrohnen, jedoch hier etwan mit Ausschluß der Einscheuerungs- und Dreschdienste, wenn ihr Fruchtzins gleich vom Acker in Garben abgegeben werden müßte, wie es beym Zehnden gewöhnlich ist, überhoben bleiben; mithin sie, diese ausgenommen, und alle übrige herrschaftliche und landesherrschaftliche Frohnden, wie vor, so nach, zu leisten hätten; nemlich die ihnen auser der Pflug- Saat- Ernde- und Einscheuerungszeit anverlanget würden; welche sie auch, da sie allerdings bey dieser Einrichtung nicht so häufig mehr nöthig seyn werden, ohne sondere schwere Last um somehr werden bestreiten können, als die Anspanner bey der Pachtvereinzelung sich in beträchtlicher Anzahl befinden werden.

§. 96.

Da nun, was §. 13. in der Note, von dem mit Abschaffung der Frohnden unzertrennlich verknüpften Nutzen der Herrschaften gedacht

worden ist, sich auch hier in der That bewährt befindet; so wäre wohl zu wünschen und von edelmüthigen Herrschaften auch billig anzuhoffen, daß sie aus eigener Großmuth sich bewogen befinden möchten, von demjenigen Gewinn, so das Wollengarnspinnen abwirft, etwan die Hälfte jährlich in jedem Dorfe zu einem Gemeindactivkapital zu schlagen, von dessen Zinsen mit der Zeit die jedem Dorf so nöthige Feuerspritzen, Leitern und Wassereimer angeschaft, oder wohl gar nach und nach eine Schadloshaltung zum Besten der durch Feuersbrünste verunglückten Unterthanen, erwachsen, oder doch daraus bey gänzlichen Mißjahren die neue Aussaat erkauffet, insonderheit aber die für dieses verwilderte Landvolk höchstnöthige Schulen errichtet, auch die Verpflegung der Armen bestritten werden könnten; welche mildthätige Einrichtung also, wie jederman von selbst einsiehet, jeder Herrschaft zu ihrem eigenen Nutzen in allem Betracht mit gereichen müßte.

Beschluß.

§. 97.

Nachdem man solchergestalt in dieser umständlichen Abhandlung, zur Abschaffung sowohl der gemessenen, als der ungemessenen lästigsten und dem Ackerbau, als der Quelle aller Reichthümer und Macht, schädlichsten Frohndienste der mehr oder weniger freyen — nicht minder als den leibeigenen Unterthanen, wie man meynt, billige und sichere Surrogate angegeben hat, auch zugleich bemüht gewesen ist, ihren nutzreichen Einfluß auf den öffentlichen und auf den Privathaußhalt der Herrschaften und Unterthanen, nebst denen gegenseitigen Rechten begreiflich darzuthun, wie nicht weniger nach Vermögen alle Gegenstände zergliedert, aus einander gesetzt und berechnet hat; so will man, um Vermeidung noch grösserer Weitläuftigkeit, so ohnedem schon über den Vorsatz angewachsen ist, nur dieses noch hinzusetzen: daß wegen den zu treffenden Verträgen man sich auf jene Benehmungsart beruft, so in des Herrn Bergius

obangezogenen Polizey- und Kameralmagazin Art. Dienstwesen §. 11. & 12. zu der dabey nöthigen Sicherheit, angerathen ist; weil es doch hauptsächlich und vorzüglich, wenigstens bey privat Herrschaften, auf gutwillige Vergleichserrichtungen zwischen den Guthsherren und den Dienstpflichtigen ankommt, wobey keinerley Zwang unter den Theilen Platz finden kann; ja auch bey denen Landesherrschaften, diese neuen Einrichtungen wohl am schicksamsten denen Theilen wenigstens anfänglich blos Anrathungsweise vorzuschlagen seyn dörften, durch den Vorgang aber mit wirklicher Ausübung auf denen landesherrlichen Kammer- und Tafelgütern die Nutzbarkeit davon am überführendsten gezeiget werden möchte; (*) indem unstreitig niemand diese Versuche in allem Betracht leichter, als der Landesherr zu unternehmen im Stande ist.

(*) Segnius irritant animos demissa per aurem
Quam quæ sunt oculis subjecta fidelibus & quæ
Ipse sibi tradit spectator. *Hor.*

§. 98.

Beweisen nun diese landesherrliche Versuche

den

den wahren Vortheil von der Sache dergestalt, daß den Privatherrschaften und ihren Unterthanen solcher an der wirklichen Aufnahme der Landwirthschaft klärlich in die Augen fällt; so müßten sie keine Augen zu sehen, und keine Ohren zu hören haben, wenn dennoch die Gesetzgebende Obergewalt, wegen des wahren allgemeinen Staatsbesten endlich noch einzutreten nöthig haben sollte. Zu Angehung dieser Versuchen aber, wenn auch die Theorie noch zu bezweifeln seyn könnte, wird wohl England, so in unseren Zeiten das Großmeisterthum in der Landwirthschaft, wie in allen darauf beruhenden Künsten, mit Recht behauptet, ein überzeugendes Beyspiel seyn, wie nutzbar und gewinnreich die Vertheilung der Feldgüther an viele Pächter für die Eigenthümer sey, mithin ein billiges Aequivalent wenigstens für die Ackerbaufrohndienste anzunehmen, ein neuer Zusatz zu diesem Gewinn, abseiten der deutschen Guthsherren, so wie ein untrügliches Mittel zur Aufnahme des Wohlstandes der Unterthanen, folglich des ganzen Staats, sey.

Beginn! fahr fort! verzweifle nicht, halt an!
Was schwer — unmöglich schien, wird so nach Wunsch gethan.

Hoc opus, hoc studium parvi properemus & ampli,
Si Patriæ volumus, si nobis vivere cari!

Hor. L. I. Epist. 2.

Kurzer Begriff,

der in diesem Versuch zerstreuten patriotischen Nebenbemerkungen.

Ein deutscher Fürst ist groß, wenn ihn der Deutsche kleidet —
Wenn sein Regentenherz ein deutscher Geist belebt —
Der allen theuren Pracht der Sybaritten meidet —
Der fremden Modesucht verzehrend Fieber hebt —

Der mit der Armen Schweis nicht eidle Künste
nähret —
Und die Ergötzer nicht wie Staatsminister
lohnt —
Die Freyheit als ein Recht der sanften Mensch-
heit ehret —
Den Land- und Ackersmann mit Ueberlast
verschont —
Unwissenheit und Wahn, der Staaten Pest,
zernichtet —
Dem Laster, ärgster Art, verlezter Mensch-
heit wehrt —
Der Jugend Lehrbegriff auf ächte Wohlfahrt
richtet —
Die Lieb zum Vaterland durch eigen Bey-
spiel lehrt —
Kurz Recht und Sicherheit durch klar Gesetz
gebiethet —
Der seiner Bürger Wohl für seinen Ruhm
erkennt —

Das

Das Geld im Land' erhält, mit Klugheit Krieg
verhütet —

Den jeder Unterthan mit Freuden, Vater,
nennt.

*** *** ***

O! tausendmahl beglückt, Fürst, Volk und
Vaterland!

Regiert von Menschenlieb mit Weisheit und
Verstand!

Nacherinnerung.

Wenn ein erleuchtetes deutsches Publicum diese — aus der reinesten Vaterlandsliebe hergeflossene freymüthige Abhandlung einer günstigen Aufnahme würdigen sollte, und der Verfasser zu fernerer Arbeit die nöthige Gesundheit und Muse geniesset, so wird er es sich zur angenehmsten Staatsbürgerpflicht machen, in anderweiten besonderen Abhandlungen die wichtigsten Gegenstände, so er in den eingestreuten Nebenbemerkungen dieses Werks, nur im Vorbeygehen berühren können, seine — auf wahre Erfahrung und ächte Staatsgrundsätze gebauete Erkenntnisse ebenfalls nach und nach im Druck mittheilen; in welchem Falle dann es seine nächste Arbeit seyn wird, seinen theuren Lands-

leuten den heut zu Tage überall ganz ausschweiffenden Kaffe-Zucker-Choccolate- und Theeverbrauch, in ganz Deutschland, ausgezogenen Consumtionsverzeichnissen, so er von Dörfern verschiedener Gegenden gesammlet hat, in allen seinen verderblichen Folgen umständlich darzulegen; woraus erhellen wird, daß so gar in Dörfern von 30 — 40 — 50 bis 60 Häusern oder Höfen, in zwey und mehrstündigen Entfernungen von Städten, allein an Kaffe und Zucker, in dem 1774. Jahre, nach Verhältnis 2000 — 2500 — 2700 bis 3000 fl. verschwendet worden sind; mithin der oben in der Nota §. 24. beygebrachte Verbrauchsanschlag an holländischen Waaren wohl doppelt so hoch, als geschehen ist, hätte gegriffen werden sollen.

Bey Unpäßlichkeit des Verfassers sind folgende Druckfehler untergelauffen, nehmlich:

Pag.	7.	lin.	19.	Lohngüter	für	Lohngütler
- -	8.	- -	17.	Τυκαννος,	- -	Τυραννος
- -	13.	- -	9.	coyant,	- -	cogant
- -	14.	- -	18.	Speise,	- -	mit Speise
- -	18.	- -	7.	Diensten,	- -	Dienste
- -	19.	- -	13.	damahligen	- -	dermahligen
- -	21.	- -	4.	jener,	- -	jene
- -	23.	- -	15.	Pflügsaat,	- -	Pflüg=Saat,
- -	24.	- -	22.	zur,	- -	zu
- -	27.	- -	22.	irrigen,	- -	irrige
- -	30.	- -	14.	haben,	- -	zu haben
- -	30.	- -	19.	National=geist,	- -	Nationalinteresse
- -	31.	- -	14.	Gesetzen,	- -	Gesetze,
- -	31.	- -	25.	leide!	- -	leider!
- -	32.	- -	28.	die,	- -	der

Pag.

Pag. 47.	lin. 9.	Pflugsaat und Wägen in der Einscheurungszeit,	für	Pflügen und Wägen, in der Pflug-Saat, und Einscheurungszeit,
- - 49.	- - 19.	nicht anders	- -	nicht anders, als
- - 54.	- - 17.	unseren,	- -	unsere
- - 54.	- - 18.	heutigen,	- -	heutige
- - 116.	- - 3.	Einleitung	- -	Eintheilung
- - 122.	- - 22.	über die Hälfte,	- -	beträchtlichen Theils mit.
- - 190.	- - 5.	4te	- -	6te
- - 197.	- - 1.	eidle	- -	eitle

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

XX III. 86

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Philosophisch-politische Abhandlung von den Naturalfrohndiensten

Frankfurt am Main 1775

J.germ. 1 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550492-2
VD18 14375796-001